Paed.th.
893

Paed. Th.
893 Cousin

<36614804010014

<36614804010014

Bayer. Staatsbibliothek

Denkschrift

über den

Gymnasial-Unterricht

im

Königreich Preußen.

Bericht
des
Herrn V. Cousin,
Staatsraths, Pairs von Frankreich, Mitgliedes des Instituts und des Königlichen Conseils für den öffentlichen Unterricht,
über
den Zustand
des
öffentlichen Unterrichts
in
einigen Ländern Deutschlands,
und besonders in Preußen.

Dritte Abtheilung:
Gymnasial-Unterricht im Königreiche Preußen.

Als Beitrag
zur
Kenntniß des deutschen und französischen Unterrichtswesens
aus dem Französischen übersetzt,
mit Anmerkungen, des Verfassers Leben, und einer allgemein. Uebersicht der Preuß. u. Sächs. Unterrichtsanstalten begleitet
von

J. C. Kröger,
Dr. der Philosophie, Katecheten am Waisenhause in Hamburg, der Hamb. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe rc. Ehrenmitgliede.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1837.

Denkschrift

über den

Gymnasial-Unterricht

im

Königreich Preußen

von

V. Cousin,

Staatsrath, Pair von Frankreich, Mitglied des Instituts und des Königlichen Conseils für den öffentlichen Unterricht.

Aus d. Französ. übers. u. mit Anmerk. begleitet

nebst

des Verfassers Leben und einer allgemeinen Uebersicht der Preuß. und Sächs. Unterrichtsanstalten

herausgegeben

von

Dr. J. C. Kröger,

Katecheten am Waisenhause in Hamburg, der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe ꝛc. Ehrenmitgliede.

Altona,

bei Johann Friedrich Hammerich.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die gegenwärtige dritte Abtheilung der interessanten Berichte des Hrn. Cousin über den öffentlichen Unterricht in Deutschland, das Preuß. Gymnasial-Schulwesen umfassend, ist mit derselben Beherrschung des Gegenstandes, mit demselben tiefen Eingehen in die Sache, mit gleicher Klarheit und Unpartheylichkeit abgefaßt, wie die beiden ersten Abtheilungen, mit welchen sie ein nach Form und Inhalt ausgezeichnetes Ganze bildet, wie wir es selbst in unserer Literatur bisher nicht hatten, und macht dem scharfsinnigen Verfasser eben so viele Ehre, als unserm Vaterlande, dessen Bildungsanstalten er mit gerechtem Lobe schildert. — Wollen wir aus übergroßer (freilich ächt deutscher) Bescheidenheit dieses Lob von uns ablehnen, weil die allgemeine Organisation, welche Hr. Cousin darstellt, an einzelnen Orten und in einzelnen Schulen vielleicht nicht völlig durchgeführt ist und nicht überall gleich schöne Früchte getragen hat? Aber wie wäre das auch in einem weiten Lande möglich, wo tausend verschiedenartige Geister leitend oder lehrend im Schulfache wirken? Oder wollen wir fürchten, daß jenes Lob unsere Regierungen vom Streben nach größerer Vervollkommnung des Unterrichtswesens zurückhalten werde, und deshalb lieber

Tadel als Lob hören? Nun, ein ewiger, oft aus Eitelkeit entspringender Tadel der Behörden mögte wohl kein sonderlich geeignetes Mittel seyn, diese Lust zu fördern. Wir sind daher dem Verf. für sein Werk, das ungeachtet der Schwierigkeiten, welche ihm bei dessen Abfassung in den Weg treten mußten, (der Uebersetzer, dessen „pädagogische Reisen in Deutschland ꝛc." doch auch eine freundliche Aufnahme gefunden, gesteht gern, daß er sich nicht getraut, über das Ausland, z. B. über Frankreich oder England, ein Werk zu schreiben, das sich dem Berichte des Hrn. Cousin einigermaßen gleichstellen ließe) zu den richtigsten, umfassendsten dieser Art gehört, und für die gerechte Würdigung dessen, was Gutes an uns ist, um so mehr Dank schuldig, je seltener uns diese Würdigung von Ausländern zu Theil wird, wie denn ja selbst der sonst ausgezeichnete Lord Brougham, an Geist und Streben dem Hrn. Cousin ähnlich, sich in seiner Ansicht vom deutschen Schulwesen vielfach täuschen und von Nationalvorurtheilen gefangen nehmen läßt. Ein unbestreitbares Anrecht auf allgemeine Dankbarkeit hat er sich aber in Frankreich erworben, dessen neuer Schul-Organisation diese Berichte zur Grundlage dienten, das Hrn. Cousin diese wichtigste unter allen Verbesserungen der neuesten Zeit größtentheils verdankt, und das nun bald mit unserm Vaterlande einen edlen Wettstreit beginnen wird. Auch von andern Ländern Europa's gebührt dem Verf. die lebhafteste Anerkennung, da seine Berichte, fast überall gelesen, nicht ohne Anregung für das Bessere da bleiben können, wo noch im Schulwesen Finsterniß den Erdkreis bedeckt und Dunkel die Völker.

Unsere Leser werden es uns daher Dank wissen, wenn wir statt aller weitern Vorrede einen Lebensabriß

des berühmten Hrn. Verfs. aus dem „Biographe" mittheilen, welcher von der vielseitigen Thätigkeit, der umfassenden Wissenschaft und dem trefflichen Charakter desselben ein vollgültiges Zeugniß ablegt.

Lebens-Abriß
des
Herrn V. Cousin,
Staatsrath, Pair von Frankreich, Mitglied des Instituts ꝛc.

Der Name des Hrn. Cousin ist mit der Geschichte der Philosophie und des öffentlichen Unterrichts in Frankreich eng verbunden.

Victor Cousin wurde den 28. Nov. 1792 zu Paris geboren. In den einfachen Schulen, wohin er Anfangs geschickt ward, zeigte er solche Anlagen, daß die Lehrer seine nicht reiche Familie bestimmten, ihm einen vollständigen Unterricht ertheilen zu lassen; man sandte ihn daher in das Lyceum Charlemagne. Dort gelangte er in kurzer Zeit an die Spitze seiner Klasse, und verlor seitdem nie den ersten Platz. Jedes Jahr trug er im Lyceum und bei den allgemeinen Prüfungen zahlreiche Prämien davon, und selbst in der Rhetorik erhielt er den Ehrenpreis nebst verschiedenen andern Prämien. Diese Erfolge verdankte er nicht allein seinen natürlichen Anlagen, sondern auch seinem unermüdeten Fleiße. Während jener Zeit, da das Kaiserreich alle Talente an sich zog und einen lebendigen Wetteifer in allen Klassen der Gesellschaft anregte, standen dem ausgezeichnetsten Zöglinge der Pariser Lyceen verschiedene Laufbahnen offen. Nachdem er den Ehrenpreis davon getragen hatte, war er gesetzlich von der Conscription frei, und hatte das Recht, als Auditeur beim Staatsrath mit Erlassung der 5000 Fr. Rente einzutreten. Aber der leidenschaftliche Hang zu den Wissenschaften hob ihn über alle diese Rücksichten, und Herr Geroult, der berühmte Uebersetzer des Plinius, wirklicher Rath bei der Universität und durch Hrn. de Fontanes mit der Organisation der Normalschule beauftragt, bewog den jungen Laureaten, welchen er, als Provisor des Lyceums Charlemagne, während seines ganzen Studiums gekannt und beschützt hatte, in den

öffentlichen Unterricht einzutreten, und setzte seinen Namen auf die Liste der, in die entstehende Normalschule zuzulassenden Zöglinge oben an. Im 18ten Jahre seines Alters (1810) trat der Hr. Cousin als der Erste in diese Normalschule, welche er seitdem nicht wieder verlassen hat, und deren Chef er nach der Revolution von 1830 geworden ist. Nachdem er hier zwei Jahre als Zögling zugebracht hatte, wurde er am Ende des Jahres 1813 zum Repetenten der Literatur, und 1814 zum Vorsteher der Schul-Konferenzen, an die Stelle des Herrn Villemain ernannt; zugleich wurde er als Agrégé an verschiedenen Pariser Lyceen, namentlich bei dem Kaiserlichen Lyceum, angestellt. Während der 100 Tage (1815) verwaltete er die Klasse der Philosophie im Lyceum Bonaparte (dem Collège Bourbon). So durchschritt Hr. Cousin die verschiedenen Functionen des Secondair-Unterrichts.

Noch hatte er indeß seine wahre Laufbahn und den ihm geziemenden Schauplatz nicht gefunden. Er selbst erzählt in einer seiner Schriften, (Fragmens Philosophiques, 2e édit. préface 1833) welchen Eindruck beim Eintritt in die Normalschule auf seinen Geist der Lehrvortrag des Hrn. Laromiguière, und etwas später des Hrn. Royer-Collard hervorgebracht habe. Seit er diese beiden berühmten Professoren gehört hatte, neigte er sich ganz zu der Philosophie. Aber sein Protektor Hr. Gueroult, Chef der Normalschule, hatte anders entschieden, und nach vergeblichem Schwanken sah sich Hr. Cousin eben wegen seiner Leistungen zum Unterricht der Literatur verurtheilt. Indeß blieb er seiner Lieblings-Wissenschaft getreu, und seine Wünsche wurden erfüllt, als Ende 1815 Hr. Royer-Collard, durch die neue Regierung an die Spitze der Universität gestellt, ihn zu seinem Stellvertreter in die Fakultät des lettres berief.

Von dieser Zeit an widmete sich Hr. Cousin sowohl in der Fakultät als in der Normalschule, ganz der Philosophie, und trug während fünf ganzer Jahre die Last dieses doppelten Unterrichts. Der Kursus der Fakultät gab den Geistern einen lebendigen Eindruck und verbreitete den Geschmack an der Philosophie, und die Konferenzen der Normalschule bildeten Männer, welche seitdem den Hrn. Cousin so gut unterstützt haben. In den Jahren 1817 und 1818 benutzte er seine Ferien, um auf eigene Kosten

nach Deutschland zu reisen und dort die deutsche Philosophie zu studiren. 1820 machte er eine Reise nach dem nördlichen Theil von Italien, um die Manuscripte der Ambrosianischen Bibliothek und die der St. Marcus Bibliothek, zum Behufe seiner projectirten Herausgabe der unedirten Werke des Proclus, zu vergleichen. Bei seiner Rückkehr fand er jedoch den Stand der Dinge in Frankreich sehr verändert. Hr. Royer-Collard stand nicht mehr an der Spitze der Universität, sondern war mit Hrn. Guizot aus dem Staats-Rathe entfernt worden; ein rückwärts führender Einfluß hatte die Regierung und den öffentlichen Unterricht ergriffen. Der Lehr-Kursus des jungen, im Verdacht des Liberalismus stehenden Professors der Fakultät, wurde suspendirt, und diese Suspension dauerte sieben Jahre; 1822 wurde die Normalschule ganz aufgehoben. Während dieses langen Unglücks hörte Hr. Cousin, obgleich jedes öffentlichen Amtes beraubt und ohne Vermögen, nicht auf, seine philosophische Thätigkeit fortzusetzen. Bisher hatte er der Philosophie durch Lehrvorträge gedient, nun wirkte er dafür durch seine Schriften, welche seinen Ruf unterhielten und vergrößerten.

Ein beklagenswerther Vorfall vermehrte seine Popularität. Indem er 1824 mit dem ältesten Sohne des Marschall Lannes, dem Herzog von Montebello, in Deutschland reisete, wurde er in Dresden verhaftet, nach Berlin geführt und einige Monate gefangen gehalten. Diese unangenehme Sache endigte aber zu seiner Ehre und zur Beschämung seiner Feinde. Hr. Cousin entwickelte während der ganzen Dauer dieses lächerlichen Prozesses eine Mäßigung und Festigkeit, welche ihm die hohe Achtung der Preuß. Regierung und aller aufgeklärten Männer Deutschlands erwarb. Es zeigte sich, daß Hr. Cousin dem Komplotte gegen die deutschen Regierungen, dessen man ihm beschuldigte, gänzlich fremd, und daß das Ganze ein Geheimniß der Jesuitischen Polizei in Paris war, welche sich durch Deutschland an dem Verhalten des Hrn. Cousin in Frankreich rächen wollte. Und wirklich, obgleich Philosoph, oder gerade weil er Philosoph war, konnte der Schüler und Freund des Hrn. Royer-Collard den Angelegenheiten seines Vaterlandes sich nicht entfremden; daher hatte er zu jeder Zeit die liberalsten Grundsätze ausgesprochen und sich ihnen gemäß

verhalten. Als daher die Freiheit der Presse von der langen Unterdrückung bedroht ward, deren sie später plötzlich unterworfen wurde, und sich eine Gesellschaft, nicht eine geheime, sondern eine öffentliche Gesellschaft, am hellen Tage unter dem Vorsitz des Hrn. Herzogs von Broglio, gebildet hatte, um durch alle gesetzmäßigen Mittel dies letzte Hülfsmittel der Publicität aufrecht zu erhalten, nahm Hr. Cousin mit verschiedenen seiner Freunde an dieser Gesellschaft Antheil. Als er im Jahre 1822 den Hrn. Grafen von Santa Rosa, welcher eine so ehrenwerthe Rolle in der Piemontesischen Revolution 1820 spielte, zufällig in Paris angetroffen hatte, bildete sich, angeregt durch den edlen Charakter des Italienischen Unglücklichen, eine vertraute und brüderliche Freundschaft mit demselben. Ohne den geringsten Vorwand wurde Herr Santa Rosa verhaftet und in's Gefängniß gesetzt; Hr. Cousin zögerte nicht, sich dem Hrn. Delaveau als Bürgen für seinen Freund anzubieten; als aber die Untersuchung die vollkommene Unschuld des Hrn. Santa Rosa ergab, und man ihn, den man nicht verurtheilen konnte, nach Alençon verwies, leistete ihm Hr. Cousin Gesellschaft. Das waren die Verbrechen des Hrn. Cousin gegen die Congrégation, und da sie ihn in Paris nicht zu erreichen wagte, verfolgte sie ihn in Deutschland, verschaffte ihm aber dadurch nur neue Gelegenheit, sich die Hochachtung aller Rechtschaffenen zu erwerben. Eben so kraftvoll, als sich Hr. Cousin in der Haft bewiesen hatte, eben so gemäßigt zeigte er sich nach erhaltener Freiheit. Zufrieden mit den Zeichen der Achtung, welche ihm die Preußische Regierung gegeben, vergaß er seine Empfindlichkeit in der Mitte der alten Freunde, welche er in Berlin wieder gefunden, unter andern der Herren Schleiermacher und Hegel.

Hr. Cousin blieb bei seiner Rückkehr nach Frankreich 1825 in Ungnade, und durfte ungeachtet der Genugthuung, welche man ihm schuldig war, seine Lehrkurse nicht wieder beginnen. Es bedurfte nichts weniger als der Wahlen von 1827, der Präsidentschaft des Herrn Royer-Collard und des Ministeriums des Hrn. Martignac, um ihn, wie den Hrn. Guizot, der Fakultät wieder zu geben. Er trat hier mit einem Glanze wieder auf, dessen Andenken noch fortdauert, und erlangte bis 1830 die

glücklichsten Erfolge, deren sich vielleicht in irgend einem Zeitabschnitte der philosophische Unterricht erfreut hat. Man muß bis Abälard zurückgehen, um ein so zahlreiches und begeistertes Auditorium, als das seinige war, zu finden. Dieser so glänzende Unterricht zeichnete sich zugleich aus durch die höchste Mäßigung in der Philosophie, Religion und Politik. Die Vorträge des Hrn. Cousin, wie die seiner beiden Kollegen, der Herren Guizot und Villemain wurden beinahe eben so schnell stenographirt, gedruckt und verbreitet, als sie ausgesprochen waren; und einige Tage nachdem die 2000 Zuhörer der Sorbonne sie gehört hatten, erhielten sie die Freunde der Philosophie von einem Ende Frankreichs zum andern, und wohnten so gewissermaßen den Vorlesungen dieses berühmten Triumvirats bei.

Im Jahre 1828 wurde Hr. Cousin, seit 1825 einfacher Stellvertreter, zum Professor Adjunkt ernannt, eine Beförderung, welche nach solchen Erfolgen gering genug war, und welche sich nur durch den unerschütterlichen und damals ausgesprochenen Entschluß des Hrn. Cousin erklärt, es niemals zu dulden, daß der Name des Hrn. Royer-Collard, seines zweiten Beschützers nach Hrn. Gueroult, seines Freundes und Lehrers, des wirklichen Besitzers jenes Lehrstuhles, in dem Verzeichniß der Fakultät des lettres seinetwegen ausgestrichen werde.

Bei der Revolution von 1830 wäre Hrn. Cousin nichts leichter gewesen, als bei seinem Rufe, seinem großen Rednertalente, seinem energischen Verhalten und seiner Popularität in die öffentlichen Geschäfte und in die Deputirten-Kammer, wie seine beiden Kollegen Hr. Guizot und Hr. Villemain, und sein Freund Hr. Thiers, einzutreten; aber Hr. Cousin erklärte, daß er der Philosophie treu bleiben wolle. „Ich mache“, sagte er damals, „Episoden in der Politik; aber der Grund meines Lebens gehört der Philosophie an.“ Auch läßt sich die ganze Veränderung, welche in seinem Seyn vorging, darauf zurückführen, daß er nach den strengsten Formen der Universitäts-Beförderung von der Fakultät des lettres in das Königl. Conseil des öffentlichen Unterrichts und zu der Ober-Direktion der Normalschule überging, welche er wiederherstellte und organisirte. Um einem seiner geschicktesten Zöglinge, Hrn. Jouffroy, Platz zu machen, verwechselte er in der

Fakultät den Lehrstuhl der Geschichte der neuern Philosophie mit dem der Geschichte der alten Philosophie.

Er wollte kein politisches Amt annehmen, und obschon er das innige Vertrauen seiner alten Freunde bewahrt hatte, welche nacheinander einflußreiche Minister geworden waren, so verschloß er sich doch in die Universität, und widmete seine bekannte Thätigkeit der Fortsetzung seiner philosophischen Werke, welche seine Lehrkurse unterbrochen hatten. Von 1830 — 1835 publicirte er eine große Menge Schriften: vier neue Bände der Uebersetzung des Plato; eine neue Ausgabe der Fragmente mit einer Einleitung, welche die größte Sensation hervorbrachte, und unmittelbar in alle Sprachen Europa's übersetzt wurde; eine Ausgabe der nachgelassenen Werke des Hrn. Biran, mit einer Vorrede, welche selbst eine philosophische Abhandlung ist; endlich eine bedeutende Arbeit über die Metaphysik des Aristoteles; verschiedener Denkschriften und einzelner Dissertationen nicht zu gedenken. Jetzt ist er mit umfassenden Untersuchungen über die scholastische Philosophie beschäftigt, und hat so eben die unedirten Manuscripte Abälards herausgegeben. Es ist hier weder der Ort, noch geziemt es uns, Herrn Cousin zu beurtheilen. Wir beschränken uns, zu sagen, daß er als Philosoph der Urheber eines neuen Systems, oder vielmehr einer neuen Methode ist, welche darin besteht, alle Uebertreibungen der bekannten Methoden zu meiden und die verschiedenen Systeme durch Entfernung dessen, was sie an Widersprüchen und Extremen haben, zu versöhnen, und dergestalt ein neues, freieres und weiteres System zusammenzusetzen, in welchem sie sich modificirt, klassificirt und vervollkommnet wiederfinden. Diese Methode ist der Eklekticismus, welcher der Philosophie des Hrn. Cousin seinen Namen gegeben hat. Obgleich Eklektiker, neigt er sich jedoch im Allgemeinen zum Idealismus, welchen er zur Grundlage und zum Mittelpunkt seiner Lehre gemacht hat. Und gestehen muß man, daß der Idealismus in Frankreich sehr niedergedrückt war, als Herr Cousin es unternahm, ihn wieder herzustellen. Er belebte ihn kraft seiner Talente während seines ersten Lehramts von 1815 bis 1820; er gab ihm während der bösen Tage von 1820 — 1827 den Einfluß und Reiz der Opposition und Ungnade; er brachte ihn bei seinem zweiten Lehramte von 1827 — 1830 in Ansehen bei

den Weisen und Gelehrten durch den Umfang der Gelehrsamkeit die hohe Mäßigung seiner letzten Folgerungen. Der Idealismus des Hrn. Cousin erlöscht nicht im Eklekticismus, er verliert nur seine Extremitäten und seinen ausschließenden Charakter. Die verschiedenen philosophischen Schulen schätzen Hrn. Cousin verschieden, und eine derselben, die empyrische, beurtheilt ihn als Philosophen strenge; aber alle stimmen darin überein, ihn als philosophischen Historiker Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In dieser Beziehung läugnet niemand und kann niemand läugnen, daß er in Frankreich den ersten Rang einnimmt.

Welcher unserer Mitbürger hat eine solche Masse von Werken, welche beinahe alle großen Epochen der Geschichte der Philosophie umfassen, dargereicht? 1) In Bezug auf das Alterthum: eine Uebersetzung Plato's mit kritisch. Anmerk u. philosophisch. Einleitungen, wovon neun Bände erschienen sind; die Metaphysik des Aristoteles; sechs Bände der Alexandrinischen Commentare; ein Band unter dem Titel: Neue Fragmente, worin die schwierigsten Punkte der alten Philosophie behandelt sind. 2) Für die Scholastik: ein großes Werk in 4to über Abälard. 3) Für die neuere Philosophie: eine vollständige Ausgabe des Cartesius und eine Menge besonderer Dissertationen; ein Band über Locke, der neuerdings in Amerika übersetzt worden. Endlich 4) für die allgemeine Geschichte der Philosophie: verschiedene Bände, die reichhaltigsten und neuesten allgemeinen Ansichten enthaltend, und zur Seite eine Uebersetzung des so gründlichen Abrisses der Geschichte der Philosophie von Tennemann. Diese Gesammtwerke sichern unstreitig dem Hrn. Cousin den ersten Platz unter uns in der Geschichte der Philosophie. Man kann sagen, er hat sie geschaffen, denn vor ihm war wenig vorhanden, und er hat sie gleich Anfangs zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht.

Dies sind die philosophischen Leistungen, welche Hrn. Cousin zu einem der ausgezeichnetsten Männer unsers Landes machen. Es giebt jedoch noch eine andere Laufbahn, in welcher er seit 1830 sich bereits fast eben so viel Ruhm und eine unbestrittene Popularität erworben hat. Die wenigen Männer, welche sich bisher in Frankreich mit dem Erziehungswesen beschäftigt haben, waren entweder spekulative Köpfe, wie Rousseau, welche, der Praxis

fremd, Systeme außer Zusammenhang mit vorhandenen Thatsachen aufstellten, und bei der Ausführung damit begannen, daß sie alle öffentlichen Unterrichtsanstalten verwarfen; oder erfahrne Praktiker, Schulmänner, vortrefflich für die Einzelnheiten, aber unfähig für allgemeine Ansichten. Hr. Cousin, Schulmann und Philosoph, vereinigt alle Elemente, welche den vollkommenen Pädagogen bilden. Der Historiker und Beurtheiler der größesten philosophischen Systeme konnte sich nicht in das Geleise des Schlendrians ziehen lassen, der Zögling und Professor der Kaiserl. Universität konnte nicht gereizt werden, jenes berühmte Corps, in dessen Busen er gebildet war, (aus Unfähigkeit es zu begreifen) zu zerstören; er bemühete sich vielmehr, den Universitäts-Cadre zu erweitern, ohne ihn zu entstellen.

Seit seinem Eintritte in das Conseil beschäftigte er sich Anfangs mit zwei Gegenständen, die ihm speciell aufgetragen waren, nämlich mit der Organisation und Direktion der Normalschule und mit der Direktion der philosophischen Studien in den Fakultäten der Königl. und Gemeinde-Kollegien. In Betreff der Normalschule ist er Urheber ihrer gegenwärtigen Konstitution und des schönen Studien-Reglements, welches durch seine außerordentliche Einfachheit und durch seinen doppelten, systematischen und praktischen Charakter dem Organisationstalente des Hrn. Cousin um so mehr Ehre machen wird, je bekannter es werden wird. Dieser Studien-Plan, welcher allen Secondair- und Primair-Normalschulen zum Muster dienen kann, theilt die Schule in drei Jahre; im ersten Jahre betrachtet man die Zöglinge als junge, aus dem Collège hervorgegangene Leute, deren Kenntnisse man erneuern, regeln und vervollkommnen muß, ohne sie zu sehr über den Unterricht zu erheben, welchen sie bereits erhalten haben; im zweiten Jahre betrachtet man sie als Gelehrte, deren Kenntnisse man in jeder Art vergrößern und kultiviren muß, als wenn sie künftige Kandidaten der verschiedenen Akademien des Instituts wären; im dritten Jahre endlich werden die Zöglinge weder als Studenten betrachtet, welche aus dem Collège herausgehen und deren Unterricht man wiederholt, noch als bloße Gelehrte, sondern als künftige Professoren, denen man nicht die Wissenschaften mehr lehrt, denn diese sollen sie kennen, sondern die Kunst zu lehren. Wir könnten noch reden von

der geschickten und successiven Vertheilung der Zöglinge in die verschiedenen Conferenzen und nach den verschiedenen Richtungen, welche sich im ersten und zweiten Jahre in ihnen offenbaren, eine Vertheilung, welche keinen Zögling ohne eine specielle Bestimmung läßt, und folglich nicht ohne irgend einen Nutzen für den öffentlichen Unterricht. Was den philosophischen Unterricht in den Königl. und Gemeinde-Kollegien betrifft, so hat Hr. Cousin ihn durch das neue Programm des Examens für das Baccalauréat-ès-lettres in Betreff der Philosophie gesichert. Wirklich regelt dieses Programm indirekt den philosophischen Unterricht der Kollegien, da der letzte Zweck derselben in der Vorbereitung auf das Baccalauréat besteht. Zugleich hat Hr. Cousin das Reglement des Agrégations-Concourses der Philosophie erneuert, ihn gesteigerter und gründlicher gemacht, indem er die Geschichte der Philosophie in angemessenem Verhältnisse hineintreten ließ. Durch diese verschiedenen, unter sich verbundenen Mittel hat er überall den jetzt so blühenden Unterricht in der Philosophie belebt. Dies ist vielleicht nicht der geringste Dienst, welchen er der Sache der Philosophie leistete, und wir haben ihn mehrmals sagen hören, daß er für den künftigen Flor der Philosophie weniger auf seine eigenen Werke rechne, als auf die Organisation der Normalschule und des Agrégations-Concourses, auf die geschickte Ausführung des Baccalaureats-Programmes und auf die unerschütterliche Festigkeit in Aufrechthaltung des Avancements nach dem Dienste und Verdienste, ohne auf Empfehlungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, Rücksicht zu nehmen.

Es giebt einen, vielleicht noch wichtigern Gegenstand, bei welchem Hr. Cousin, ohne damit im Conseil officiell beauftragt zu seyn, dem öffentlichen Unterricht noch mehr Nutzen geschafft und sich populairere Ansprüche auf die Dankbarkeit des Landes erworben hat; wir reden von dem Volksunterricht. Hr. Cousin ist kein Demokrat, aber er liebt das Volk, aus dem er hervorgegangen ist, wie er oft wiederholt. Anstatt dem Volke unmittelbare Rechte zu geben, will er, daß man unablässig daran arbeite, es aufzuklären, ihm eine wahre, d. h. moralische Aufklärung zu geben, eine gewisse Zahl von Kenntnissen in einem mo-

ralischen Geiste und zu einem praktischen Zwecke. Schon seit 1830, nachdem er den philosophischen Unterricht der Normalschule geordnet hatte, beschäftigte sich Hr. Cousin ernstlich mit dem Anfangsunterricht. „Vom Anfangsunterricht“, sagte er zu seinen Freunden, „ist nicht im Programm des Stadthauses die Rede: aber es ist die ächte Wohlthat, welche die July-Revolution Frankreich verschaffen muß. Beizutragen, daß ihm diese Wohlthat werde, ist der praktische Theil meines Lebens. Als Philosoph wende ich mich an den Kern der Denker, an eine Funfzigzahl von Männern in Europa. Für den Anfangsunterricht wirkend, arbeite ich für die Masse.“ Ohne Zweifel hat Hr. Cuvier vor Hrn. Cousin durch seinen Bericht über den Anfangsunterricht in Holland, und die schöne Ordonnanz von 1816, viel für diese edle Sache gethan.

Dieser große Naturforscher hatte in Holland das Muster zu dem Anfangsunterrichte geschöpft, welchen er in Frankreich zu errichten wünschte; Hr. Cousin, die holländische Organisation von 1806 schätzend, glaubte doch, daß sie in ihren Grundsätzen und Erfolgen demjenigen nachstehe, was er auf mehreren Reisen in Deutschland gesehen hatte. Er erbat und erhielt 1831 von der französischen Regierung und dem damaligen Unterrichtsminister, dem Hrn. Grafen v. Montalivet, den besondern Auftrag, über die öffentlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands ähnliche Untersuchungen anzustellen, wie diejenigen, welche Hr. Cuvier 1810 in den Niederlanden vorgenommen hatte. Die Kaiserl. Universität hatte in ihrer Freigebigkeit und mit Recht den Hrn. Cuvier mit allen nöthigen Mitteln reichlich versehen; Hr. Cousin wollte keine andere Entschädigung, als die eines General-Inspektors auf gewöhnlichen Reisen. Für eine Inspektion, welche sich bis Berlin ausdehnen sollte, verlangte er nur zwei Monate, und nahm nur sechs Wochen. Hrn. Cuvier hatte man einen General-Inspektor zur Hülfe bei seinen Untersuchungen mitgegeben, Hr. Cousin verlangte nur einen Gehülfen, und hatte keine andern Begleiter als einen seiner Freunde, den Verfasser dieses Lebensabrisses. Er reisete von Paris ab den 24. May 1831, und inspicirte die öffentl. Unterrichtsanstalten in Frankfurt a. M., dem Großherzogthum Weimar, dem Königreich Sachsen, (besonders in Leipzig) dem Königreich Preußen, (besonders in Berlin) und war gegen die Mitte des July wieder

in Paris, nachdem er von Frankfurt, Weimar, Leipzig, Berlin, seine Berichte an den Minister gesandt hatte. Diese vereinten und gedruckten Berichte bilden nicht weniger als zwei Bände in Quarto, und Hr. Cousin hat nie nach dem Hörensagen geredet, und keine Anstalt beschrieben, welche er nicht selbst gesehen hätte. Frägt man, wie er eine solche Arbeit habe bestreiten können, so antworten wir, indem er am Tage untersuchte und in der Nacht schrieb. Wir wollen hier von diesen Berichten keine Rechenschaft ablegen; es genügt, zu erwähnen, daß sie unmittelbar in alle Sprachen Europa's übersetzt worden sind, und die Bewunderung der tüchtigsten Pädagogen in Deutschland erregt haben; daß man davon in England eine populaire Edition veranstaltete, welche oft im Parlement angeführt wird; daß in Amerika der Staat New-York beschlossen hat, ein Exemplar jedem Staats-Schullehrer zu übergeben. Ihr größter Lobspruch liegt aber darin, daß sie dem Gesetz vom 28. Juny 1833 unter dem Ministerio des Hrn. Guizot zur Grundlage gedient haben. Jedermann weiß, welchen Antheil Hr. Cousin an diesem Gesetze, dessen Berichtserstatter er in der Pairskammer war, gehabt hat. Seitdem hat er an der Abfassung aller Ordonnanzen und Reglements mitgewirkt, durch welche dieses Gesetz in Ausführung gebracht worden, und an welchen er denselben Antheil in Anspruch nimmt, den Hr. Cuvier an den Ordonnanzen von 1816 hatte. Später erschien seine Denkschrift über den Gymnasial-Unterricht in Preußen, welche ebenfalls zur Grundlage des kürzlich der Deputirten-Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurfes diente.

Alle diese Arbeiten für die Philosophie und den öffentlichen Unterricht, so wie das unbestreitbare Schriftsteller-Talent des Hrn. Cousin, bestimmten die Académie Française, ihn an Hrn. Fourier's Stelle zum Mitgliede zu erwählen. Die Lobrede, welche er diesem ausgezeichneten Geometer hielt, fand allgemeinen Beifall. Als die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften wieder hergestellt wurde, war Hr. Cousin der Ersterwählte von den Mitgliedern, welche der alten Klasse angehört hatten und die neue completiren sollten. Als Mitglied der philosophischen Sektion ist er beständig deren Berichterstatter gewesen, und als solcher hat er den schönen und gelehrten Bericht über den Concours verfaßt,

welchen die Akademie über die Metaphysik des Aristoteles eröffnete. Die ersten Akademien Europa's setzten seinen Namen auf ihre Listen. Er ist auswärtiges Mitglied der Akademien von Berlin, München, Edinburg ꝛc. Als das neue Gesetz über die Pairschaft das Institut unter die Zahl der gesetzlichen Kandidaten für diese ausgezeichnete Würde aufnahm, berief der König dazu im October 1832 den Hrn. Cousin nebst dreien seiner Kollegen, den Herren de Sacy, Thiers und Villemain. Hr. Cousin hat sehr selten in der Pairs-Kammer geredet. Nicht in die Staatsgeschäfte eingehen wollend und frei von allem politischen Ehrgeiz, ließ er sich nur dann in die Diskussionen ein, wenn es den öffentlichen Unterricht betraf, oder in den außerordentlich seltenen Fällen, wo es keinem guten Bürger erlaubt war, Stillschweigen zu bewahren. Aus diesem Grunde nahm er so großen Antheil an dem April-Prozesse, und seine Kollegen hörten mehr als einmal mit Bewunderung diese natürliche und feurige Beredtsamkeit, diese begeisterte Dialektik, welche von seinem ersten Auftreten an seine Vorträge charakterisirt haben.

Wir können diesem Lebensumriß des Hrn. Cousin noch beifügen, daß er am 10. Sept. 1836 eine pädagogische Reise nach Holland begann, von der bereits einzelne, höchst interessante, den Cuvierschen Bericht weit hinter sich zurücklassende Fragmente erschienen sind, und machen das pädagogische Deutschland auf die baldige Erscheinung des ganzen Werkes über ein Land aufmerksam, das sich durch seine ruhige, besonnene Entwickelung, durch seine Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten stets ausgezeichnet hat; über das wir aber seit Cuvier keinen speciellen Bericht besitzen.

Kr.

Inhalt.

Eintheilung der Denkschrift: 1) Organisation des Secondair-Unterrichts in Preußen; 2) Statistik des Secondair-Unterrichts; 3) Anwendung auf Frankreich .... Seite 1

Erste Abtheilung.

Organisation des Secondair-Unterrichts.

Fünf Hauptpunkte der Untersuchung 1

1) Privat-Secondair-Unterricht.
Freiheit des häuslichen Unterrichts. Bedingungen für die Eröffnung einer Privat-Secondair-Unterrichts-Anstalt: Sittlichkeitszeugniß, Fähigkeitszeugniß nach einem speciellen Examen. Recht, sie zu erlauben, zu beaufsichtigen, und die Erlaubniß zurückzunehmen. Gesetz von 1819, Art. 91—113. 2

2) Oeffentlicher Secondair-Unterricht. Art, wie er unterhalten wird, und Behörden, welche ihm vorgesetzt sind 8

3) Gegenstände, welche er umfaßt; Vertheilung dieser Gegenstände in verschiedene Klassen, und innere Einrichtung der Gymnasien. Art. 13 des Gesetzes von 1819. Reglements und Verordnungen 9

4) Bildung der Lehrer und Bedingungen, um in das öffentliche Lehramt einzutreten.
Reglement des philologischen Seminars in Berlin. Reglement des Seminars für die Gelehrtenschulen in Berlin (Gymnasial-Seminar). Bedingungen der Aufnahme. Zeit des Aufenthalts in der Schule. Arbeiten der Zöglinge in der Schule, Klassen, welche sie in den Berliner Gymnasien durchgehen müssen. Examen für die Kandidaten (auch der Nicht-Seminaristen), welche sich dem Secondair-Unterricht widmen wollen (Aehnlichkeit mit unserm Agrégations-Concours). Reglement dieses Examens: erstes Examen zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefugniß, Noviziat-Jahr; zweites Examen für diesen oder jenen besondern Lehrstuhl; drittes Examen für eine Beförderung; viertes, Colloquium, um das Direktorat eines Gymnasiums zu erhalten 18

5) Abiturienten-Examen beim Uebergang auf d. Universität (unser Baccalauréat-ès-lettres). Reglement v. 1812. Reglement v. 1834. Das Examen hat nur in den Gym-

nasien statt. Prüfungs-Kommission, zusammengesetzt aus den Gymnasial-Professf. mit einem Präsidenten aus dem Provinzial-Konsistorium. Bedingungen der Zulassung zu diesem Examen. Gegenstände der Prüfung. Schriftl. Prüfung: Gegenstände der Aufsätze. Mündl. Prüfung: Gegenstände derselben. Entscheidungsgrundsätze der Beurtheilung, und Bedingungen der Erhaltung eines Maturitäts-Zeugnisses (unser Baccalauréats-Brevet). Modell dieses Zeugnisses. Wirkung desselben.. ....Seite 84

Zweite Abtheilung.
Statistik des Secondair-Unterrichts.

Zahl d. Gymnasien, der wirkl. u. adjungirten Professoren, der Zöglinge, 1ste Tabelle. Vertheilung der Zöglinge in die unteren u. oberen Klassen, 2te Tab. Zahl der auf die Universität Uebergehenden, mit Unterscheidung der aus dem Privat- u. dem Gymnasial-Unterricht, und der Zulassungs-Nummern während eines Zeitraums v. 9 Jahren, 3te Tab. Kosten der Gymnasien, Antheil des Staats, 4te Tab. Erklärungen über die Realschule, Gewerbschule u. das Real-Gymnasium zu Berlin. Vergleichendes Programm der Lehrstunden des Real-Gymnasiums u. des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.......................... = 141

Dritte Abtheilung.
Anwendung auf Frankreich.

1) Von der Verbindung der Sprachen und Wissenschaften in den Studien der Kollegien.
2) Von dem Religionsunterricht.
3) Von der Eintheilung der Klassen in obere u. untere, und von dem Examen, um von einer Klasse in eine andere überzugehen.
4) Von den bei dem Baccalauréat-ès-lettres einzuführenden Stufen-Nummern.
5) Von der Normalschule und der Agrégation.
6) Von der Freiheit des Unterrichts. Ungenügtheit der einfachen akademischen Grade und Nothwendigkeit eines speciellen Examens, um das Brevet eines Pensionshalters oder Chef eines Instituts zu erhalten.
7) Unvollständige Gemeinde-Kollegien. Verwandlung einer gewissen Anzahl derselben in Ober-Elementarschulen. Verbesserungen bei den vollständigen Gemeinde-Kollegien. Nothwendigkeit, die Zahl d. Kön. Kollegien zu vermehren. = 170

Anhang.

Allgem. Uebersicht sämmtl. Preuß. u. Sächs. Schulanstalten. = 211

Denkschrift
über den Gymnasial-Unterricht im Königreiche Preußen.

Die Eintheilung dieser Denkschrift ist gleich den frühern Berichten über den Anfangsunterricht in Preußen. Wir beginnen mit der Darlegung der Organisation des Gelehrtenschul- oder Gymnasial-Unterrichts (instruction secondaire) in Preußen, setzen dann die Wirkungen auseinander, welche sie hervorgebracht, und geben eine Statistik der Anstalten, welche Preußen für diesen Unterricht besitzt, und versuchen endlich aus diesen Dokumenten einige praktische Schlüsse zum Besten des Secondair-Unterrichts in Frankreich zu ziehen.

Erste Abtheilung.
Organisation des Gymnasial-Unterrichts. Gesetze und Verordnungen.

Unter den Gegenständen, welche sich auf den Gymnasial-Unterricht beziehen, scheinen uns folgende die vorzüglichsten zu seyn:

1) Bedingungen des Privat-Secondair-Unterrichts.

2) Oeffentlicher Secondair-Unterricht, die Art wie er un-

terhalten wird, und die Behörden, welche ihm vorgesetzt sind.

3) Lehrgegenstände, welche dieser Unterricht umfaßt, die Vertheilung derselben in den verschiedenen Klassen, innere Einrichtung der Gymnasien.

4) Bildung der Lehrer, und Erfordernisse, um zum öffentlichen Lehramte zu gelangen.

5) Schluß-Prüfung, welche den öffentlichen oder Privat-Secondair-Unterricht endigt und die Fähigkeit beweist, zur höchsten Unterrichtsstufe, vom Gymnasium zur Universität, überzugehen.

Dies ist die Einfassung, in welcher wir die gesammelten authentischen Dokumente darlegen wollen.

I. Privat-Secondair-Unterricht.

Unter Secondair-Unterricht verstehen wir denjenigen Unterricht, welcher auf den Elementar- oder Anfangs-Unterricht folgt, und auf den höhern vorbereitet, der in Preußen, wie in ganz Deutschland, einer gewissen Anzahl großer, wissenschaftlicher Mittelpunkte, Universitäten genannt, anvertraut ist.

Dieser Secondair- (Mittel-?) Unterricht ist entweder öffentlicher oder Privat-Unterricht. Jedem Familienvater ist es erlaubt, seinen Kindern den Grad des Unterrichts in seinem Hause zu geben, welcher ihm gefällt, und jeder junge Mensch kann zur Universität unter der alleinigen Bedingung einer, unserm Baccalaureats-Examen *) ähnlichen Prüfung, übergehen. Dadurch sind sowohl die Rechte der Familien, als die Gründlichkeit der Studien, gesichert.

Es kann selbst ein Jeder, welcher einen Sittlichkeitsschein

*) Siehe I. Abtheil. die Anmerk. zu S. 92. Kr.

und ein, nach einer besondern Prüfung gewonnenes Fähigkeits-zeugniß besitzt, von den Provinzial-Konsistorien die Bevollmächtigung erhalten, eine Anstalt für den Secondair-Unterricht zu eröffnen. Wird aber damit eine Pension verbunden, so ist eine neue und besondere Erlaubniß nöthig.

Doch behält, was wohl zu merken ist, das Provinzial-Konsistorium (die geistliche und Schul-Deputation) stets das Recht der Oberaufsicht.

Wenn diese Oberaufsicht mehr oder weniger bedeutende Mißbräuche entdeckt, so haben die Inspektoren das Recht, Vorstellungen zu machen, und das Konsistorium kann nach angestellter Untersuchung die Bevollmächtigung zurücknehmen.

Diese verschiedenen Punkte sind zu wichtig, um nicht mit den Worten des Textes angeführt zu werden.

„Gesetzsamml. von 1819, Art. 91-113. *) Unter dem Namen Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Communen empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, (welcher sich die Aufsicht vorbehält, ohne sie zu dirigiren) eröffnet und gehalten werden."

„Diejenigen, welche solche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der untern (städtischen) Schul-Kommission des Ortes zu melden, wo sie ihre Schule zu halten gedenken. Diese, nachdem sie sich von der Sittlichkeit des Bewerbers überzeugt hat, kann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an das Provinzial-Konsistorium einsenden, welches

---

*) Vergl. das Ministerial-Rescript v. 30. May 1812 in Neigebaur's Volksschulwesen der Preuß. Staaten, S. 263. Berlin 1831.

die Kandidaten in Bezug auf ihre Fähigkeit entweder selbst oder durch besondere Examinatoren prüfen läßt; letztere müssen die Zeugnisse und Protokolle nebst Bericht dem Provinzial-Konsistorium übergeben."

„Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten."

„Findet das Provinzial-Konsistorium kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände und insonderheit mit der Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt sie demnächst an die untere Schuldeputation gelangen.

„Nur erst wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch letztere Behörde erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen."

„Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden, liegt der Schulcommission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines ihrer Mitglieder (oder anderer Sachkundiger) zu übertragen, und von ihrer Eröffnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu ertheilen."

„Diese Aufsicht beobachtet die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts im Allgemeinen, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher, die Methode rc., den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange sie das in ihnen gesetzte Zutrauen rechtfertigen, überlassen bleibt; wobei die Special-Aufseher durch ihren Rath heilsam mitwirken können."

„Werden indeß Dinge bemerkt, welche die Jugend irre leiten, oder für Sittlichkeit und Frömmigkeit gefährlich werden können, werden schlechte Lehrer und schlechte Lehrbücher benutzt, so machen die Inspektoren Vorstellungen; helfen diese dem

Uebel nicht ab, so ist es ihre Pflicht, von den Provinzial-Konsistorien eine Untersuchung zu verlangen, und wenn aus dieser hinreichende Gründe sich ergeben, so hat das Konsistorium die Befugniß, die Bevollmächtigung zurückzunehmen und die Schule zu schließen."

„Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, wenn sie ihre Schulen zu einer höhern Stufe erheben wollen, sich zum Behuf einer dann nothwendigen neuen Prüfung an das Konsistorium zu wenden."

„Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehranstalten in großen Städten können und dürfen so viele Schüler oder Schülerinnen aufnehmen, als es ohne Nachtheil für den Zweck der Schule geschehen kann, auch in der Stadt wohnen, wo sie wollen; jedoch haben sie jede Veränderung der Wohnung der Schulkommission, unaufgefordert und schriftlich, anzuzeigen."

„Oeffentliche Schulen, welche durch die Nachbarschaft von Privat-Anstalten einen Nachtheil fürchten, müssen die Anstrengungen zu ihrer Vervollkommnung verdoppeln."

„Selbst in Betreff des Schulgeldes steht es den Privatschulhaltern und Schulhalterinnen völlig frei, es festzustellen, zu mindern, es ganz oder auf die Hälfte zu erlassen. Sie sind aber verpflichtet, der Orts-Schuldeputation jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben. Die Wahl der Hülfslehrer oder Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müssen dieselben aber, so viel thunlich, aus den öffentlichen oder Privatstunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen. Sie dürfen diesen den Religionsunterricht nur unter Erlaubniß der

geistlichen Behörde übertragen, müssen jedesmal, wenn sie Hülfslehrer oder Lehrerinnen entlassen und neue annehmen, dem Inspektor davon Anzeige machen. Sie sind für alle ihre Mitarbeiter verantwortlich, und setzen sich der Gefahr aus, ihre Bevollmächtigung zu verlieren, wenn sie nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit bei deren Annahme und Beaufsichtigung verfahren."

„Wenn in Privat-Schul- und Erziehungsanstalten feierliche Prüfungen stattfinden, so müssen die Special-Inspektoren dazu eingeladen werden."

„Diejenigen, welche nach der Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu erwarten, sondern können auch innerhalb der drei nächsten Jahre, selbst wenn sie anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule errichten."

„Sollen Pensionsanstalten mit bereits autorisirten Privatlehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber oder Inhaberinnen der letzteren sich einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen."

„Auch die Pensionsanstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der städtischen Schulkommission, welche ihnen einige Specialaufseher setzt; diese untersuchen die Pensionsanstalten von Zeit zu Zeit, und haben sowohl auf die körperliche Behandlung als auf die sittliche Erziehung der Zöglinge ihr Augenmerk zu richten." *)

---

*) Wir erlauben uns, diesem Auszuge des Herrn Staatsraths Cousin aus dem trefflichen Preuß. Gesetze über Privatschulen aus localen Gründen noch einige Punkte (s. Neigebaur l. c.) beizufügen:

So das Gesetz: es erlaubt, wie bisher unter uns, den Concurs des Privat-Unterrichts, unter der Bedingung der vorhergegangenen Bevollmächtigung, der Oberaufsicht und der Zurücknahme der Vollmacht.*) Aber dies Gesetz hat (bei dem

---

13) Eine dem Vorsteher oder der Vorsteherinn einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberinn lebt, und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eintretenden Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

14) Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle stattfinden.

15) Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privatlehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate lang nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommission.

8) Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt (folglich noch weniger Candidaten oder Graduirte als solche), sie haben vielmehr ihre desfalsigen Gesuche ebenfalls bei der städtischen Kommission anzubringen, welche dann bei der Einreichung der Gesuche an das Konsistorium, dem die Entscheidung und Concession wie gewöhnlich zusteht, gutachtlich berichtet.

19) Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit öffentlicher Prüfungen üblichen Deklamir-Uebungen der Schülerinnen müssen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle von Privatschulen nicht dürfen veranstaltet werden. Kr.

*) Nur unter diesen Bedingungen, welche milde genug sind, ist überall das Bestehen von Privatschulen zu billigen, wenn man nicht Bildung und Sittlichkeit, Ordnung und Zucht

obern Unterricht) keine Anwendung gefunden, denn keine Privatanstalt kann die Concurrenz mit den öffentlichen Anstalten aushalten. Ein einziges Institut, das des Herrn Cauer in Charlottenburg bei Berlin hatte anfangs eine Anzahl von Zöglingen, welche es zur Universität vorbereitete; es konnte aber nicht lange bestehen, und im Jahr 1831 hat die immer mehr wachsende Kraft der öffentlichen Anstalten und der allgemeine Geist des Landes in der ganzen Monarchie kein einziges Privat-Gymnasium stehen lassen.

II. Oeffentlicher Secondair-Unterricht, die Art, wie er unterhalten wird, und die Behörden, welche ihm vorgesetzt sind.

Der öffentliche Secondair-Unterricht ist höhern, unsern Collegien ähnlichen Schulen anvertraut, welche in ganz Deutschland Gymnasien genannt werden.

Die Gymnasien werden ganz oder zum Theil unterhalten durch alte oder neue Dotationen, durch die Städte, welche bei dem Besitz solcher Anstalten interessirt sind, durch die Provinzen und durch den Staat. Es giebt kein Gymnasium, welches nicht einige, mehr oder minder beträchtliche, Unterstützung des Staats erhält, der dadurch seine höchste Jurisdiction begründet und autorisirt. Aus dem zweiten Theil dieser Denkschrift wird man ersehen, daß die ganze Summe, welche der Staat zu seinem Theil auf die Gymnasien verwendet, sehr beträchtlich ist. Die Bewilligungen der Städte und Provinzen werden auf drei Jahre gemacht, denn Preußens Budget ist dreijährig. Bei uns unterstützt der Staat nur die Königl.

---

der Jugend einer verderblichen Willkühr überlassen will. Wo diese Willkühr autorisirt ist, legt eine verwilderte Jugend die schönen Früchte derselben täglich vor Augen! Kr.

Collegien,*) d. h. nur 39, aber für diese übernimmt er alle Kosten. Den übrigen, mehr als 300, giebt er keinen Heller, ihre Zuschüsse sind rein Gemeindesache, sie werden jährlich erneuert und ändern sich oft jährlich.

Das System der vorgesetzten Behörde ist von dem unsrigen nicht sehr verschieden. Die Preußischen Gymnasien sind, wie das Gegentheil unglücklicherweise noch bei unsern Gemeinde-Collegien der Fall ist, von keiner Ortsbehörde, von keiner städtischen Kommission, von keinem Verwaltungs-Bureau abhängig: sie stehen nur mit dem Konsistorium in Verbindung, wie unsere Königl. Collegien nur mit dem Rath der Akademie. Das Provinzial-Konsistorium revidirt die Rechnungen der Gymnasien, inspicirt sie durch eins seiner Mitglieder oder einem Abgeordneten seiner Wahl, und ist immer durch einen Kommissair bei ihren öffentlichen Uebungen gegenwärtig. Aber in Preußen wie in Frankreich hängt die Abfassung der Reglements für Studium und Disciplin, und die Ernennung der Professoren nur von der Central-Behörde ab, welche aus dem Minister und seinen Räthen besteht; das Konsistorium hat den Vorschlag und die Ausführung.

III. Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts, Vertheilung desselben in den verschiedenen Klassen, innere Einrichtung des Gymnasiums.

Der Gymnasial-Unterricht ist weder der freien Willkühr des Direktors, noch dem Urtheil des Konsistoriums, selbst nicht der Central-Behörde überlassen. Die Bestimmung der Lehrgegenstände des Gymnasial-Unterrichts ist in der That

---

*) S. die Anmerk. S. 92 der I. Abtheil. der Uebersetzung des Berichts über den öffentlichen Unterricht in Deutschland und Preußen. Altona 1832.

nichts weniger, als eine völlig sociale Frage; denn es ist augenscheinlich, daß man, ihn entweder unmäßig erhöhend, oder ihn in zu enge Gränzen einschließend, ihm diese oder jene Gegenstände auflegend, ihm diesen oder jenen Charakter aufprägend, so mächtig auf die Bestimmung der Generation, welche ihn erhält, einwirkt, daß nothwendig das Gesetz dazwischen treten muß. Dasselbe Gesetz von 1819, welches den Anfangsunterricht in seinen zwei Stufen feststellt, bestimmt daher gleicherweise die Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts. Es spricht sich darüber folgendergestalt aus:

Gegenstände des Unterrichts in den Gymnasien sollen seyn:

1) Religionsunterricht. Dieser Unterricht soll den Schülern eine wissenschaftliche Kenntniß der christlichen Religion, ihrer Dogmen, Moral, der heil. Geschichte nebst einer Uebersicht der Kirchengeschichte geben.

2) Unterricht in den deutschen Sprache, und in den nichtdeutschen Ländern außerdem Unterricht in dem Idiom derselben. Der Zweck des Unterrichts in der deutschen Sprache ist, die Schüler mit dem Geist und den Gesetzen dieser Sprache, mit den klassischen Werken der deutschen Literatur, mit den Schriftstellern in ihrer historischen Folge, mit den Regeln der Prosa und Poesie in ihren Hauptgattungen bekannt zu machen, und sie an einen angemessenen, schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu gewöhnen.

3) Lateinische Sprache. Diese Sprache soll gründlich erlernt werden; die Schüler werden im Schreiben und Sprechen derselben geübt, und ihnen mit der größesten Sorgfalt die klassischen römischen Schriftsteller erklärt.

4) Die griechische Sprache wird gleichfalls gründlich studirt, nicht blos als eine jedem Gelehrten unerläßliche Sprache, sondern auch als nothwendiges Mittel einer allgemeinen und erhöheten Bildung.

Die Erklärung der griechischen und lateinischen Klassiker soll zugleich zur Grundlage der Uebung in der Logik, allgemeinen Grammatik, Philosophie und Aesthetik dienen.

5) Mathematik. Dieser Unterricht umfaßt die reine, und wo möglich die angewandte Mathematik. Er soll nicht allein betrachtet werden nach seinem logischen und allgemeinem Zwecke als nützliche Uebung zur Geistes-Entwickelung, sondern auch um das mathematische Talent zu bilden.

6) Naturwissenschaften. Dieser Unterricht soll das Ganze der Naturgesetze und der allgemeinen Naturkräfte durch Theorie und Experimente kennen lehren.

7) Geographie und Geschichte bilden einen und denselben Unterricht, welcher mit der mathematischen und physischen Kenntniß der Erde beginnt, und zur völligen und gründlichen Kenntniß der Völker, welche sie bewohnen, ihrer Geschichte und politischen Verfassung führt.

8) Gesangübungen sollen ebenfalls stattfinden, und eine wissenschaftliche Kenntniß der Grundsätze der Musik, eine praktische Bildung des musikalischen Talents, welche zur Grundlage eines höhern Studiums dienen kann, bezwecken.

Musik soll im Allgemeinen gelehrt werden, vorzüglich für die musikalischen Choräle, welche besondere Uebungen erhalten werden. Jeder Mißbrauch, welcher oftmals bei solchen Uebungen stattfindet, ist zu vermeiden.

Gesänge im Chor finden nur in den Stunden statt, wo keine Schule, und am Sonntage, wenn kein Gottesdienst ist.

9) Die Elemente der hebräischen Sprache, für diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen.

10) Französische Sprache. Die Theilnahme an diesem Unter-

richt ist freiwillig, er wird nur in Nebenstunden ertheilt. Auf gleiche Weise können auch andere fremde Sprachen gelehrt werden.

11) Unterricht im Zeichnen.

12) Gymnastische Uebungen. Im Fall die Gymnasien dazu nicht die nöthigen Plätze haben, können sie die öffentlichen Plätze benutzen, welche die Stadt zu diesem Behufe darbietet. *)

Augenscheinlich sind alle diese Gegenstände nicht von gleicher Wichtigkeit. Daher sind auch das Zeichnen, die französische Sprache und Naturgeschichte in einem andern Paragraphen des nämlichen 13ten Artikels des Gesetzes für untergeordnete und Neben-Studien erklärt; alle übrigen für durchaus verpflichtend. Das Gesetz ist in dieser Beziehung formell; es sagt ausdrücklich, daß die Religion, die alten Sprachen und die Muttersprache, Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Musik, Gymnastik, in den Gränzen, welche die Reglements weiter beschreiben, eigentlich das Gymnasium bilden. Keine öffentliche Unterrichtsanstalt kann diesen Namen führen, wenn jene Bedingungen nicht treulich erfüllt werden.

---

*) Nachdem eine Verfügung vom 23. März 1820 die öffentlichen Turnübungen wegen eingerissener Mißbräuche eingestellt hatte, wurden sie unter dem 26. Febr. 1827 vorzüglich den Schullehrer-Seminarien und besonders den Anstalten, mit welchen zugleich Erziehungs-Institute verbunden sind, „um der Gesundheit, des leiblichen Geschickes und guten Anstandes, und den künftigen Lehrern auch um ihres Berufes willen“, ausführlich empfohlen, wobei auch das Schwimmen besonders Erwähnung fand. Die vom Medicinalrath Lorinser angeregte Streitfrage: über den Schutz der Gesundheit auf Schulen, bewegt sich größtentheils um eine richtige Vertheilung der körperlichen und geistigen Uebungen der Jugend.

Kr.

Die Reglements und Ministerial-Rescripte haben von Zeit zu Zeit das Gesetz von 1819 verstärkt und weiter entwickelt. Dieses, zu nahe der Zeit der großen Kriege zwischen Deutschland und Frankreich, hatte, aus mißverstandenem Patriotismus, das Studium der französischen Sprache rein facultativ, wie bei dem Englischen und Italienischen gemacht; seitdem ist das Französische verpflichtend geworden und gehört zum Haupt-Examen, welches die Gymnasial-Studien zusammenfaßt und bezeugnißt.

Das Gesetz hatte der Philosophie kaum einen kleinen Platz in der Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren eingeräumt. Ein Cirkulair vom 27. July 1827 hat einen Elementar-Unterricht in der Philosophie vorgeschrieben. Das Cirkulair v. 12. Febr. 1828 vertheilt diesen Lehrgegenstand in die beiden obern Klassen, und das Rescript vom 6. May desselben Jahres regelt ihn definitiv.

Wir entlehnen dem Cirkulair vom 4. Aug. 1826 in Bezug auf den Religionsunterricht folgende Stelle:

„Die Religionsstunden sollen, so viel möglich, Morgens vor den übrigen gegeben werden."

„In den untern Klassen soll besonders die biblische Geschichte behandelt, in den mittlern ein Abriß aller Lehren des Christenthums nach Luthers Katechismus und in den obern Klassen ein ausführlicher Cursus über dieselben Wahrheiten, mit einer Einleitung in die Bibel oder mit der Kirchengeschichte, gegeben werden."

„Die Religionslehrer sollen nicht vergessen, wie viel dem Staate daran liegt, daß die in den öffentlichen Schulen gebildete Jugend einen aufgeklärten Glauben besitze und von religiösen Gefühlen erfüllt sey."

„Die beim Religionsunterricht zu brauchenden Bücher sollen dergestalt gewählt werden, daß dieser Zweck vollkom-

men erreicht werden könne; es sollen keine neue eingeführt werden ohne vorhergegangene Genehmigung der obern Behörden."

„Es sollen diesem Unterricht zwei Stunden wöchentlich gewidmet, und nicht zu zahlreiche Klassen für diesen Gegenstand vereinigt werden." (Ein Cirkulair vom 16. Juny 1826 verbietet die Vereinigung von zwei Klassen für den Religionsunterricht, sobald die Zahl der Zöglinge 40 übersteigt.)

„Alle Maaßregeln der Gymnasial-Direktoren sollen, um den Eindruck des Religionsunterrichts sicher zu stellen, die hohe Wichtigkeit desselben bezeugen."

Wir könnten noch, nach seinem ganzen Inhalt, das Ministerial-Rescript v. 11. Decbr. 1818, welches den Anfang und die Gränzen des Sprachunterrichts im Griechischen in den Ober-Klassen der Gymnasien regelt und ihn nicht vor Quarta zu beginnen verordnet,*) wie auch das Cirkulair v. 18. Oct. 1830 hier anführen, welches allen Gymnasien die Instruktion mitgetheilt und empfohlen hat, welche das Provinzial-Konsistorium zu Münster den Gymnasien seines Sprengels über die Methode und Stufenfolge des geschichtlichen und geographischen Unterrichts erlassen hat. **)

Der Unterricht in der Mathematik beginnt, wie das Griechische, erst in Quarta. In den untern Klassen beschränkt er sich auf Arithmetik; die jungen Leute werden zu der Fertigkeit im Zifferrechnen gewöhnt, welche im gemeinen Leben so nothwendig ist. ***)

---

*) Vergl. Neigebaur die Preuß. Gymnasien Nr. 29–31. S. 133 ff. Kr.

**) Es steht vollständig abgedruckt in Neigebaur's Gymnasien Nr. 41. S. 157 ff. Kr.

***) Vergl. Neigebaur Nr. 42. 43., besonders den Auszug aus

Der Zeichnenunterricht wird nicht mehr vernachlässigt. Das Cirkulair v. 9. Febr. 1828 verlangt von den Direktoren der Gymnasien einen ausführlichen Bericht über die Zeichnenstunden und über die bei diesem Unterrichte befolgte Methode. *)

Mit großer Sorgfalt ist endlich auch der musikalische Unterricht geregelt worden. Ein Cirkulair v. 2. März 1826 beauftragt die Gymnasial-Direktoren, den Provinzial-Konsistorien einen detaillirten Bericht über die Gesangstunden einzusenden, und die Maaßregeln vorzuschlagen, wodurch dieser Unterrichtszweig vervollkommnet werden könne. Ein Ministerial-Rescript v. 3. Decbr. 1827 beordert den Herrn Rath Körner, den Gesangunterricht in allen Berliner Gymnasien zu inspiciren, und einen ausführlichen Bericht darüber zu machen. Ein Cirkulair v. 20. Aug. 1828 empfiehlt allen Gymnasien eine Schrift des Seminar-Direktors Hrn. Braun in Neuwied, welche einen kurzen Unterricht über die beste Art in Schulen den Gesang zu lehren, enthält.

Ein fast gleichförmiger Plan vertheilt diese verschiedenen Unterrichtsgegenstände auf 6 Klassen, von Sexta bis Prima; oft ist noch vor der Sexta, wie bei uns, eine vorbereitende Klasse gestellt.

Keine Klasse soll wöchentlich über 32 Lehrstunden, außer Gesang und Zeichnen, haben. (Cirkul. v. 21. Aug. 1829.)

Man kann in ein Gymnasium nur nach einer Prüfung eintreten, welche bezeugt, daß der Einzutretende wenigstens im Stande ist, dem Unterricht in der letzten Klasse zu folgen.

---

dem Stralsunder Programm: über den Unterricht in der Mathematik, unter Nr. 44. Kr.

*) S. Neigebaur Nr. 45–48., besonders den ausführlichen Lehrplan Nr. 47., und die Empfehlung der P. Schmid'schen Schrift: das Naturzeichnen 2c. in Nr. 48. Kr.

Oft ist jede der sechs Klassen in zwei Abtheilungen getheilt, deren Unterricht abgestuft ist. Es wird eine Prüfung erfordert, um von einer Abtheilung zur andern, von einer Klasse in eine höhere überzugehen.

In keiner Klasse soll die Zahl der Zöglinge 50 übersteigen; das will wenigstens das Ministerial-Rescript vom 25. Oct. 1830.

Alle Zöglinge müssen dieselben Lehrgegenstände studiren, und der Unterricht in allen Theilen, welche das Gesetz vorschreibt, ist allen gemeinsam; aber es ist immer, wie bei uns, der klassische Unterricht, welcher vorherrscht.

Die Vortrefflichkeit der Preußischen Gymnasien entspringt aus der geschickten Vertheilung aller jener Lehrgegenstände in die sechs oder sieben Klassen, welche den ganzen Studien-Cursus bilden, und der Eintheilung des Gymnasiums in Unter- und Oberklassen. Die Unterklassen sind die 7te, 6ste, 5te, die Oberklassen die 2te und 1ste; Quarta und Tertia bilden den Uebergang unter dem Namen Mittelklassen. In den untern Klassen ist der Unterricht so berechnet, daß er nicht allein auf die folgenden Klassen vorbereite, sondern auch zugleich ein besonderes und bis auf einen gewissen Punkt unabhängiges Ganze bilde. Er ist darauf angelegt, daß die Schüler niemals genöthigt sind, etwas zu verlernen, selbst dann, wenn sie nicht weiter gehen wollen. Den ersten Rang nimmt hier die Religion ein, welche Jedem nöthig ist, dann Arithmetik mit etwas Geometrie, Naturgeschichte, deutsche Sprache, Französisch, Gesang, Geschichte, allgemeine und vaterländische Geographie nebst Latein. In Frankreich ist dagegen der Unterricht so organisirt, daß man in den untern Klassen, in Septima, Sexta, Quinta, viel Dinge lehrt, welche dem Schüler fast unnütz sind, wenn er seine Studien nicht weiter ausdehnen will, und welche sogar nicht eher als in der 2ten und der

rhetorischen Klasse verstanden werden können. So dreht sich der historische Unterricht in unsern untern Klassen um die griechische und römische Geschichte, und daraus ergiebt sich; daß, wenn ein Zögling sich von den Studien vor Erreichung der 2ten und rhetorischen Klasse zurückzieht, er keine Idee der allgemeinen Menschen- selbst nicht der Vaterlandsgeschichte gewonnen hat. Zur Entschädigung besitzt er vielleicht eine dürftige Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte, deren tieferes Wissen ihm nicht nöthig ist, und die er überdies nur durch die Lektüre der griechischen und römischen Autoren: Herodot, Thucydides, Titus, Livius und Tacitus gewinnen kann, welche er doch erst in den ersten Klassen lesen wird. Die untern Klassen der Preuß. Gymnasien bereiten auf die obern vor; allein sie bilden für sich in ihrer Art ein hinreichend vollständiges Ganze, um zu genügen und auch den jungen Leuten noch nützlich zu seyn, welche, nachdem sie den Secondair-Unterricht versucht haben, ihn nicht bis zum Ende verfolgen können, sey es aus Mangel an Geldmitteln oder an geistiger Kraft; denn um von den untern nach den obern Klassen aufzusteigen, findet ein strenges Examen statt, eine Art von gerichtlichem Verhör, in Folge dessen der Uebergang in eine höhere Klasse bewilligt oder verweigert wird. Die Verweigerung, welche Einstimmigkeit aller Prüfungs-Kommissionsglieder erfordert, ist dem Staate eben so nützlich als den Familien. Sie beugt dem großen Uebelstande vor, Menschen in die liberalen Geschäfte der Gesellschaft zu werfen, welche dazu nicht passend sind, welche nur unruhige und ehrgeizige Halbgelehrte werden; sie erspart den Aeltern unnütze Opfer, schmerzhaftes Verrechnen; sie nützt sogar den jungen Leuten selbst, indem sie dieselben zu angemessenern Berufsarten sendet, bei denen sie Erleichterung und Befriedigung finden. Man muß in den untern Klassen, d. h. we-

nigstens während dreier Jahre, Fleiß und einiges Talent gezeigt haben, um in die Oberklassen übergehen zu können. Dann, aber auch nur dann, kann man sich den klassischen und eigentlichen wissenschaftlichen Studien in ihrer Breite und Tiefe widmen, wie es denen geziemt, welche zur Universität bestimmt sind. Man bereitet sich darauf in der 2ten und 1sten Klasse vor, welche gewöhnlich fast drei Jahre füllen. So gelangen die jungen Leute zur Universität und sind im Stande aus deren Vorträgen Nutzen zu ziehen, sich dort zu unterrichten, einst die liberalen Beschäftigungen zu übernehmen, und sodann nach und nach zu höhern Stellen der Gesellschaft aufzusteigen. *)

IV. Bildung der Lehrer, Erfordernisse um zu einem öffentlichen Lehramte zu gelangen.

Obiges ist der äußere Mechanismus des Gymnasiums; aber die Feder, welche das ganze Uhrwerk, die ganze Organisation des Secondair-Unterrichts in Bewegung setzt: das sind Lehrer, fähig, dieser ganzen Organisation Bewegung und Leben zu geben; denn das Grund-Princip: so viel der Lehrer werth ist, so viel auch die Schule, gilt eben sowohl bei dem Gymnasial- als bei dem Elementar-Unterricht. Das ganze Gymnasium liegt in den Lehrern, welche es bilden. Darum ist die Preuß. Regierung auch seit langer Zeit beschäftigt, Lehrer für die Gymnasien vorzubereiten, wie sie es mit so vielem Erfolg für den Volksunterricht gethan hat.

Bei jeder der sieben Universitäten des Königreichs befin-

*) Cirkulair v. 16. Sept. 1827, gestützt auf zwei Ministerial-Beschlüsse vom 10. und 30. Aug. desselben Jahres. d. V.

det sich daher ein philologisches Seminar, welches immer unter der Leitung des besten Humanisten der Universität steht, und von diesen Seminarien geht eine große Zahl junger Leute in das Lehramt über.

Wir fügen hier das Reglement des philologischen Seminars in Berlin bei, um einen Begriff von dieser Art der Seminarien in Preußen zu geben. *)

Reglement des mit der Universität zu Berlin verbundenen philologischen Seminars.

§. 1.

Das philologische Seminar ist ein öffentliches mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, in das Innere der Wissenschaft völlig einzuführen, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2.

Nur diejenigen, welche sich ausschließlich dem philologischen Studium widmen wollen, sollen in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, welcher wenigstens seit einem Semester auf einer Universität immatriculirt gewesen sti.

§. 4.

Die Aufnahme findet nach einem strengen Examen statt, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht, und der Direktor der Anstalt ihn geprüft und reif befunden hat.

---

*) Zwei Institute dieser Art in Jena und Leipzig sind in der ersten Abtheilung des Cousinschen Berichts S. 102 u. 168 beschrieben. Kr.

§. 5.

Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, können wie Inländer als Seminaristen aufgenommen werden, im Fall sie sich durch Talent und Eifer auf besondere Weise auszeichnen.

§. 6.

Die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des Seminars ist für jetzt auf acht festgesetzt. In der Folge kann diese Zahl nach Umständen vermehrt werden.

§. 7.

Dem Direktor wird es überlassen, gute Hoffnung gebenden Studenten die Exspektanz und Erlaubniß zu ertheilen, den Uebungen der Seminaristen als außerordentliche Mitglieder beizuwohnen.

§. 8.

Schulamts-Candidaten, oder bereits angestellte Schulmänner, welche die Erlaubniß erhalten haben, noch einige Zeit die Universität zu besuchen, um ihre Kenntnisse zu vervollkommnen, können zu den Lehrkursen und Uebungen der Seminaristen zugelassen werden und thätigen Antheil nehmen.

§. 9.

Unsittliches, rohes und dem Geiste einer guten Erziehung widersprechendes Betragen hat unmittelbare Ausschließung zur Folge. Der Direktor hat die Vollmacht, jedes unfähige, gleichgültige oder unmoralische Individuum aus seiner Anstalt zu entfernen.

§. 10.

Die Direktion des Seminars führt ein Lehrer der Philologie, der zugleich ordentlicher Professor der philosophischen Fakultät zu Berlin ist. Er erhält in dieser Eigenschaft ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. aus dem Universitätsfond.

§. 11.

Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars, alle in lateinischer Sprache anzustellen, sind folgende:

1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Klassiker, mit steter Rücksicht auf Kritik des Textes, zwei Stunden wöchentlich.

2) schriftliche Aufsätze und mündliche geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über einzelne Gegenstände der Archäologie. Alle vierzehn Tage findet eine Abendversammlung statt, wo die schriftlichen Aufsätze vorgelesen werden. Auch werden dann lateinische Disputationen stattfinden, wobei jedes Mitglied, nachdem es von einer oder mehreren Arbeiten seiner Kollegen Kenntniß genommen hat, seine Ansicht auseinander setzen und sein Urtheil aussprechen soll.

Jeder Seminarist erhält zu einer solchen Ausarbeitung acht Wochen, am Ende dieser Zeit muß die Arbeit fertig seyn. Wer diese zweimal und ohne genügende Entschuldigung nicht abgiebt, kann deswegen von dem Seminar ausgeschlossen werden.

In denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlungen vorzulesen sind, sollen die Seminaristen sich gleichfalls alle vierzehn Tage Abends versammeln und über dasjenige sich besprechen, was ihnen bei ihren Studien dunkel und unverständlich vorgekommen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Fragen aufzuwerfen; in jeder Sitzung sind aber abwechselnd vier Mitglieder verpflichtet, eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen stattfinden sollen, bestimmt der Direktor.

Der Direktor behält die schriftlichen Aufsätze, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über die Seminaristen bei der Behörde damit zu belegen.

§. 12.

Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, werden bei akademischen Stipendien vorzüglich berücksichtigt; sie können auch, wenn sie dem Minister besonders bezeichnet werden, Prämien aus den Universitätsfonds erhalten. Die Seminaristen sollen angeleitet werden, daß jeder sich bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur gelehrten Bearbeitung wähle, der einer öffentlichen Bekanntmachung würdig sei; diejenigen, welche beim Abschied von der Anstalt solche Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sollen durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Dazu, so wie zu den Prämien und dem Gehalt des Direktors, ist die Summe von 500 Rthlr. jährlich auf dem Universitäts-Etat ausgesetzt.

§. 13.

Am Schlusse jedes Sommer-Trimesters hat der Direktor dem Minister einen ausführlichen Bericht über die Arbeiten und Zusammenkünfte abzustatten, in welchem diejenigen namentlich bezeichnet werden, die sich durch ihr Wissen, ihren Fleiß bemerkbar machen, und also fähig seyn mögten, Lehrämter bei dem öffentlichen Unterricht zu bekleiden.

Der erste Bericht wird im Monat Aug. oder September des Jahres 1813 erwartet.

Berlin den 28. May 1812.

Depart. des öffentl. Unterrichts u. Cultus im Ministerio des Innern.
von Schuckmann.

Diese Ergänzung der Gymnasial-Professoren war aber ungenügend und zu unsicher. Die Preuß. Regierung gründete daher, in ihrer Sorgfalt für diesen wesentlichen Gegenstand, durch die ganze Monarchie vier Seminarien für Gelehrtenschulen in derselben Art, wie die Seminarien für Volksschullehrer.

Ihr auffallendster Karakter besteht darin, daß sie einfache Externate, und die Volksschullehrer-Seminare fast alle Pensionate sind. *) Ihr Fehler besteht in der zu kleinen Zahl der Zöglinge, welche dem Wetteifer zu wenig Raum darbietrt. Jedes dieser Seminarien hat nur acht Mitglieder. Es wären etwa vierzig nöthig, damit sie sich gegenseitig unterstützen, belehren und antreiben, und deshalb müßte man diese kleinen Seminare in ein großes vereinigen, welches in Berlin, in der Nähe einer großen Universität, in Verbindung mit vortrefflichen Gymnasien, unter den Augen des Conseils und des Ministers, in den Händen eines Gelehrten vom ersten Range, welcher gegenwärtig das philologische Seminar zu Berlin und das Seminar für Gelehrtenschulen leitet, **) einen unendlichen Nutzen für den öffentlichen Unterricht hervorbringen würde. Wenn auch zahlreiche Volksschullehrer-Seminarien nöthig sind, um überall Schullehrer zu bilden, so sind doch für die geringe Zahl der Stellen, welche jährlich an den Gymnasien erledigt werden, nicht mehrere Gelehrtenschullehrer-Seminarien nöthig. In Frankreich, einem viel ausgedehnteren Lande als Preußen, giebt es nur ein Gelehrtenschullehrer-Seminar, und dieses alleinige hat immer ausgereicht. Ich legte dem erleuchteten Minister, welcher den öffentlichen Unterricht in Preußen leitet, und den erfahrnen Männern, welche sein Conseil bilden, diesen Gedanken vor. Es würde sich blos darum handeln, das Seminarium für Gelehrtenschulen in Berlin selbst, ohne gerade daraus ein Pensionat zu machen, mit den Zöglingen und

---

*) S. Bericht II, S. 197. Kr.

**) Hr. Boeckh, auswärtiges Mitglied des Institut de France, Academie des inscriptions, beständiger Sekretair der Klasse der Philologie und Geschichte der Berliner Akademie, Verfasser einer Menge berühmter Werke über alle Theile der Archäologie. d. Verf.

Hülfsmitteln der drei aufzuhebenden kleinen Seminarien zu bereichern. Es wäre nicht nöthig, seine Einrichtung anzutasten, welche vortrefflich ist, vorzüglich durch die innige und scharfe Verbindung zwischen dem Seminar und den Gymnasien in Berlin, wo die jungen Lehrer sich durch unablässige und vielseitige Praxis in allen Theilen des Gymnasial-Unterrichts bilden.

Hier ist das Reglement dieses Seminars, dessen Vergleichung mit dem Reglement unserer großen Normal-Schule in Paris interessant wäre.

Instruction für das Königl. Preuß. Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin.

§. 1.

Allgemeiner Zweck der Anstalt.

Der Zweck des Seminarii für gelehrte Schulen ist, für die unter diesem Namen befaßten Anstalten Oberlehrer zu bilden, daher bei den in dasselbe eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthalts in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminarium sowohl theoretisch als practisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können.

§. 2.

Allgemeine Folgerungen aus diesem Zwecke.

Aus diesem Zwecke geht im allgemeinen hervor:

1) Daß ein jeder Seminarist in irgend einer der Schulwissenschaften eine solche Masse von Kenntnissen besitzen müsse,

daß er als Lehrer in einer obern Klasse auftreten könne, in den übrigen Kenntnissen aber nicht fremd sei, und daß er von seinem Bestreben, darin fortzurücken, von Zeit zu Zeit der Direction des Seminarii Proben ablege.

2) Daß er die Wissenschaft der Pädagogik unablässig studiren, sich historisch und philosophisch dieselbe zu eigen machen müsse und von diesem Bestreben ebenfalls Beweise ablege.

3) Daß er sich Lehrergeschicklichkeit erwerbe, daß er daher
   a. dieselben Kenntnisse nach richtiger Auswahl auf ganz verschiedenen Stufen des Unterrichts vorzutragen verstehe;
   b. bei der Mittheilung des Stoffes zugleich die empfangende Kraft errege und erhöhe und sich mit Leichtigkeit und Geschmeidigkeit zwischen beiden Puncten bewege;
   c. daß er Lehre und Disciplin mit gleicher Geschicklichkeit verbinde.

Der Punct 1 und 2 bezieht sich auf die theoretische Bildung, der 3te auf die practische, und das Ganze enthält die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Uebungen im Seminario angeordnet sind.

§. 3.
Direction des Seminarii.

Das Seminarium erhält einen von den Vorstehern der hiesigen Gymnasien ganz unabhängigen Director, welcher unmittelbar dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet ist, und sowohl das Ganze leitet, als auch mit der unmittelbaren Aufsicht Einzelner beauftragt ist.

§. 4.
Zahl der Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird auf acht festgesetzt. Es können aber außerdem an allen Ue-

bungen des Instituts die hierzu fähigen Inspectoren des Königl. Joachimsthalischen Gymnasii gleich ordentlichen Mitgliedern Antheil nehmen, auch sollen die Behufs ihrer wissenschaftlichen Nachbildung von Zeit zu Zeit hieher zu berufenden schon angestellten Lehrer zu denselben zugelassen werden.

§. 5.

Verhältniß des Seminars gegen die hiesigen Gymnasien.

Das Seminarium ist fortan an keines der hiesigen Gymnasien gebunden, und gehört durchaus keinem eigenthümlich zu, sondern die Mitglieder werden nach der Bestimmung des Directors des Seminars an die vier hiesigen deutschen Gymnasien*) vertheilt. Sie wechseln an denselben alle Jahre, damit sie die verschiedene Art, wie ein und derselbe Zweck in jeder Anstalt auf eine eigenthümliche Weise erreicht werde, kennen lernen.

§. 6.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Seminarii hängt einzig von dem Director desselben ab, der dieselbe nach folgenden Grundsätzen anstellen wird:

a. Vorlaufige Bedingungen der Aufnahme.

1) Ein jeder Aufzunehmende hat ein akademisches Zeugniß beizubringen, daß er die zu einem Schulamte nöthigen Wissenschaften wirklich studirt habe, dem ein testimonium morum hinzuzufügen ist, damit dadurch seine wissenschaftliche Qualification und seine sittliche vorläufig und im Allgemeinen bescheinigt werde.

---

*) Das fünfte Gymnasium in Berlin ist das französische, für die jungen Leute der französ. Kolonie, welche der Widerruf des Edikts von Nantes nach Preußen brachte. d. Verf.

2) In Hinsicht des Alters darf er nicht über die Jahre der leichten Bildungsfähigkeit, im Ganzen nicht unter dem 20sten und nicht über das 30ste Jahr hinaus seyn.

3) Er muß ausdrücklich erklären, daß er eine vorzügliche Neigung zum Lehrfache habe und sich für dasselbe ausdrücklich bestimme, daß er unmittelbar aus dem Seminario in kein Predigt- oder anderes Amt übertreten wolle, es sei denn, daß mit demselben eine Schulstelle verbunden sei. Tritt er in ein Schulamt, so muß er sich verpflichten, sich wenigstens drei Jahre demselben zu widmen, oder die Hälfte des genossenen Stipendii zurückzuzahlen. Dasselbe findet statt, wenn ein Seminarist unmittelbar aus dem Seminar oder vor Ablauf jener drei Jahre, zu welchem Amte es auch sei, ins Ausland übergeht. Ist er ein Ausländer, so zahlt er in diesem Falle das ganze Stipendium zurück.

4) Ausländer können nur bei überwiegender Qualification und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß sie eine Anstellung in den preußischen Staaten wünschen und nur hier annehmen wollen, aufgenommen werden. Kommen sie diesem Versprechen nicht nach, so zahlen sie das ganze hier genossene Stipendium der Seminarien-Kasse zurück.

5) Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird der Director jedem sich Meldenden, ehe noch von einer Wahl die Rede ist, diesen §. abschriftlich zukommen und ihn sich schriftlich erklären lassen, daß er diese Bedingungen eingehe.

b. Ausmittelung der wissenschaftlichen Qualification.

1) Das Seminarium setzt bei denen, welche in dasselbe eintreten wollen, im Ganzen das Materiale des Unterrichts voraus, und also eine allgemeine wissenschaftliche Bildung. Der Grad derselben wird bei den sich Meldenden

durch ein Examen ausgemittelt, welches ganz die Form des pro facultate docendi hat, und daher aus schriftlichen Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und aus Probe-Lectionen besteht.

2) Die Gegenstände der Prüfung sind zuvörderst die Muttersprache und der deutsche Styl nebst aller an diesem Objecte unmittelbar hängenden Bildung. Wer nicht so viel wissenschaftliche Bildung hat, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen dem Material nach in diesem Objecte zu unterrichten vermögte, kann nicht in das Seminarium aufgenommen werden.

3) Ferner bezieht sich die Prüfung auf alte Sprachen, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft. Jeder Aufzunehmende muß in Einem dieser Fächer so viel Kenntnisse besitzen, um den Unterricht in den höchsten Klassen zu ertheilen, und in den übrigen so viel, um in mittleren Klassen unterrichten zu können. Sollte Jemand zwar in vollem Besitz Eines dieser Gegenstände sich befinden, dagegen aber in Einem oder Mehreren von den übrigen so weit zurück sein, daß er darin entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen unterrichten könnte; so kann ein solcher zwar aufgenommen werden, allein er muß nach einem Jahre sein Bestreben, sich in dem Fache, in welchem er zurück ist, auszubilden, durch ein neues Examen beweisen. Wer aber in zwei Jahren nicht im Stande ist, in dem Fache, in welchem er zurück war, in den mittlern Klassen zu lehren, geht der Rechte eines Seminaristen verloren und muß aus dem Seminario ausscheiden.

4) Damit diese allgemeine Bildung auch dem minder Begüterten erleichtert werde, so wird in den Statuten der hiesigen Universität festgesetzt, daß ein dürftiger Seminarist

hiezu nöthige Vorlesungen unentgeldlich hören kann, wenn er ein Zeugniß der Direction beibringt. Diese wird ihrerseits dahin zu sehen haben, daß hiervon kein Mißbrauch gemacht werde.

5) Den Mitgliedern des Seminarii sollen auch zur Erleichterung ihrer Studien Bücher von der hiesigen Königl. Bibliothek, gegen ein bloßes Zeugniß der Direction, daß sie ihrer bedürfen, zum häuslichen Gebrauche verabfolgt werden. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Seminario hört aber dieses Vorrecht auf.

c. Ausmittelung des pädagogischen Standpunctes.

Damit der Director des Seminarii auch die Lehrfähigkeit des Subjects kennen lerne; so ist eine Ausmittelung der Anlagen zum Lehren durchaus nothwendig. Diese wird unmittelbar nach der Wahl und vor der wirklichen Anstellung im Seminario angestellt, und besteht in einer pädagogischen Abhandlung und einigen Probe-Lectionen. Wie nun diese auch ausfallen mögen, so haben sie keine Rückwirkung auf die vollzogene Wahl.

d. Dauer des Aufenthalts im Seminario und Austritt aus demselben.

1) Die Zeit, in welcher der Aufenthalt im Seminario verstattet ist, erstreckt sich höchstens auf vier Jahre, weil binnen derselben jedes Mitglied bei dem jährlichen Wechsel des Gymnasiums den ganzen Cursus vollendet haben kann.

2) Ein nach dieser Frist ausgeschiedenes Mitglied erhält ein Zeugniß seiner Qualification zu Schulstellen und bleibt im Besitz aller Vorrechte eines Seminaristen, das unten erwähnte Stipendium und den Gebrauch der Königl. Bibliothek ausgenommen.

3) Einem jeden Seminaristen steht frei, jedoch nach einer vierteljährigen Kündigung, das Seminarium früher zu verlassen und in eine Lehrstelle überzugehen; auch in diesem Falle erhält er ein Zeugniß seiner Qualification.

4) Ausgezeichneten Mitgliedern des Seminarii sollen zunächst die Inspector-Stellen am Königl. Joachimsth. Gymnasio conferirt, diejenigen aber, welche den Cursus im Seminario mit gutem Erfolg vollendet haben und ein Zeugniß der Direction darüber beibringen, sollen bei der Besetzung von Lehrerstellen überhaupt vorzüglich berücksichtigt, und bei solchen, die nicht unmittelbar vom Departement d. C. u. d. U. ressortiren, von demselben nachdrücklich unterstützt werden.

5) Die Seminaristen sind von den Prüfungen pro facultate docendi verordnungsmäßig befreiet, den Prüfungen für besondre Stellen aber unterworfen. Doch behält sich das Departement vor, vorzügliche Subjecte auch hiervon zu dispensiren.

§. 7.

Obliegenheiten der Seminaristen im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird von den Seminaristen erwartet, daß sie sich sowohl dem Director des Seminarii als auch dem Director des Gymnasii, an welchem sie lehren, wie auch den andern Personen, welche mit der Aufsicht des Seminarii beauftragt sind, auf die gehörige Art unterordnen. Sodann daß sie sich ununterbrochen zu einer allgemeinen Brauchbarkeit im Schulfache vorbereiten, daß sie ein jedes der ihnen obliegenden Geschäfte mit Eifer und Fleiß verrichten, auf die Abhandlungen und andere schriftlichen Aufsätze Zeit und Anstrengung wenden, dieselben regelmäßig nach der festgesetzten Ordnung abliefern und circuliren lassen, sich auf ihre Lehrstunden nicht bloß in Hinsicht des Materials, sondern auch der päda-

gogischen Form vorbereiten, die Disciplin mit Besonnenheit und den bestehenden Gesetzen der Anstalt gemäß handhaben, und so nach allen Seiten ihrer künftigen Bestimmung entgegenreifen.

§. 8.

Einzelne Obliegenheiten.

A. Hauptübungen.

I. Um den oben §. 2. angegebenen Zweck des Seminarii zu erreichen, und zwar zuerst um den Director desselben von dem ununterbrochenen Fortschritt der Einzelnen in Erwerbung des wissenschaftlichen Materials zu überzeugen, (§.2. 1) haben die Seminaristen wissenschaftliche Abhandlungen abzufassen, deren Prüfung besondere Zusammenkünfte gewidmet sind, wovon das Nähere §. 9.

II. Zur Ausbildung der Kenntnisse in dem theoretischen Theile der Pädagogik und Didactik haben sie pädagogische Aufsätze zu liefern, welche eben so in besondern Zusammenkünften besprochen werden, wovon unten §. 10.

III. Um die practische Brauchbarkeit der Mitglieder und ihre Lehrgeschicklichkeit zu erhöhen, (§. 2. 3. a. b. c.) werden ihnen Lehrstunden in den hiesigen deutschen Gymnasien übertragen, welche von dem Director des Seminarii zwar unmittelbar bestimmt werden, in welchen sie aber zunächst unter der Leitung des Directors des Gymnasii, dem sie zugesellt sind, stehen. §. 11.

B. Nebenübungen.

Neben diesen drei Hauptübungen gehen noch andere, welche jedesmal nach dem Bedürfnisse der Einzelnen sich richten, und an bestimmte Zeiten nicht gebunden sind. Dahin gehören:

I. Die Anhörung von Vorträgen schon gebildeter Lehrer, Anschauung ihrer Methode und Disciplin, das ist Hospitiren. §. 12. 13.

II. Das Lehren über gegebene Themata unter Leitung des Directors des Seminarii. §. 12 und 14.

III. Die Curatel einzelner Subjecte und ihre Behandlung für eine kurze Zeit. §. 12 und 15.

§. 9.
Von den wissenschaftlichen Abhandlungen und deren Prüfung.

Die Mitglieder des Seminarii haben regelmäßig jeden Monat eine neue wissenschaftliche Abhandlung einzuliefern. Durch diese Arbeiten sollen die Mitglieder ihre Fortschritte in allen denjenigen Objecten, welche auf Schulen gelehrt werden, documentiren; und sie sollen dazu dienen, den Standpunct und den Umfang ihrer gelehrten Kenntnisse anschaulich zu machen. Es kann daher nicht nachgesehen werden, daß die Abhandlungen sich immer nur auf ein und dasselbe Object, z. B. die Philologie oder Geschichte, beziehen, sondern sie müssen sich nach und nach über alle oben angeführten Fächer erstrecken, wobei jedoch der Director eine billige Rücksicht auf das jedesmalige Hauptfach nehmen wird.

Deshalb kann auch die Wahl des Thema den Mitgliedern nicht allein überlassen werden, sondern jeder, den die Reihe trifft, ist gehalten, mehrere Themata, und aus allen Fächern, in Vorschlag zu bringen, und dasjenige zu bearbeiten, welches der Director wählt; oder wenn dieser keins unter den angegebenen findet, welches sich zum Zwecke eignete, so müssen sie sich ein nach dem Ermessen des Directors gegebenes gefallen lassen, wobei ihnen dieser über die Art und Weise der Behandlung, über die nöthigen Hülfsmittel und Vorarbeiten die gehörige Auskunft geben wird.

Alle Seminaristen ohne Ausnahme versammeln sich alle Monate einmal unter dem Vorsitze des Directors zur Prüfung

einer Abhandlung; es behält demnach ein jedes Mitglied acht Monate Zeit zur Anfertigung, und daher kann mit Recht etwas Ausführliches und Durchdachtes verlangt werden. Die Abhandlungen werden lateinisch geschrieben, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände, deutsch, wenn sie neuere Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften betreffen, und werden allemal neun Wochen vor der zu ihrem Vortrage bestimmten Sitzung eingeliefert. Nach Ablauf einer Woche theilt sie der Director dem ältesten Mitgliede mit, welches sie in der nächsten dem folgenden überliefert, also daß sie acht Tage vor der bestimmten Session an den Director zurückkommt. Jedes Mitglied übergiebt zugleich seine Bemerkungen und Einwürfe ausführlich niedergeschrieben dem Director, und es ist durchaus nicht erlaubt, ein bloßes legi oder dergleichen darunter zu setzen, sondern die Bemerkungen müssen von besonnener und sorgfältiger Prüfung zeugen. In der Session selbst wird in der Regel von dem Director in derselben Sprache unterhandelt, in welcher die Abhandlung geschrieben ist, die Einwürfe und Streitpunkte werden gehörig erörtert, und über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Da die Tendenz des Instituts zur allgemeinen Bildung es nothwendig macht, daß die Seminaristen in den Abhandlungen, deren jeder in vier Jahren sechs liefert, nicht stehen bleiben; so müssen wenigstens zwei unter denselben seyn, deren Themata aus einem andern als dem Hauptfache des Seminaristen genommen sind.

Für dieselbe Session gehört auch die Beurtheilung der nach Thematen gegebenen Lehrstunden und ihrer übrigen Lectionen dem Materiale nach, wie denn der Director auch diese Sessionen benutzen wird, die Seminaristen auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaften und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen namentlich die neuesten Schriften

nennen, und ihnen zuweilen eine schriftliche oder mündliche Relation darüber auftragen wird.

§. 10.
Von den pädagogischen Aufsätzen und deren Prüfung.

Der Zweck derselben ist, den Umfang und die Gründlichkeit der Kenntnisse in der Pädagogik theils auszumitteln, theils zu befördern. Diese Abhandlungen müssen in die Theorie der Pädagogik oder Didactik einschlagen, und werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Die Einrichtung ist im Ganzen dieselbe wie bei den wissenschaftlichen Abhandlungen, und diesen Aufsätzen ist ebenfalls eine besondere monatliche Zusammenkunft gewidmet. Der Inhalt der Abhandlungen ist in der Regel ein Abschnitt aus der Erziehungslehre oder der Didactik, sowohl ihrer allgemeinen als der besondern Form des Objects oder der Anstalt nach, sie sollen also in einer einzelnen Disciplin die philosophische Bildung im Allgemeinen documentiren. Die Abhandlungen können also nicht aus Vorschlägen oder aus Mittheilung einzelner Erfahrungen bestehen, welche zwar an sich ein großes Interesse haben können, jedoch nur in so fern, als beide von einem wissenschaftlichen Mittelpunkt ausgehen, oder auf denselben zurückgeführt sind.

In der pädagogischen Zusammenkunft hat außer der Abhandlung jedesmal ein anderer Seminarist eine Relation über den bei seinen Lehrstunden befolgten Plan, und den bisherigen Gang derselben, wie auch über das, was ihm beim Hospitiren bemerkenswerth vorgekommen, abzustatten, damit die Versuche eines jeden auch im Ganzen den andern lehrreich werden, und zugleich erhelle, in wie fern jeder über sein Geschäft nachgedacht habe.

Auch gehören für diese Sitzungen die Berichtigungen, welche die Form ihrer Vorträge auf dem Gymnasio nöthig macht, die Relationen über die ihrer Special-Aufsicht anvertrauten Schüler und die genauere Beurtheilung ihrer Vorträge über Themata.

§. 11.

Von der Uebertragung einzelner Lehrstunden.

Zur Uebung im Lehren werden jedem Seminaristen an einem der hiesigen Gymnasien bestimmte Lehrstunden übertragen, und damit sie diese mit desto größerer Anstrengung und Eifer abhalten, werden sie nur auf sechs wöchentlich festgesetzt.

Die Uebertragung dieser Lehrstunden geschieht auf ein halbes Jahr, und bei Ertheilung derselben wird ebenfalls Rücksicht auf das Hauptfach genommen, und auf den Grad der schon erworbenen Lehrgeschicklichkeit. Ganz genaue Festsetzungen können also hierüber nicht Statt finden, in der Regel aber soll die Mehrzahl dieser Stunden in den obern und mittlern, in den untern Klassen dagegen höchstens zwei jedem ertheilt werden.

In Hinsicht dieser Uebung stehen sie unter einer dreifachen Controlle. Zuerst geht die Bestimmung der Lehrstunden von dem Director des Seminarii aus, welcher sie in Gemeinschaft mit dem Director des Gymnasii festsetzen wird. Der Director des Seminarii wird sie in ihren Lehrstunden häufig besuchen, sie einerseits auf das Formale in den pädagogischen Sitzungen, andrerseits auf das Materielle in den gelehrten Sitzungen aufmerksam machen, und ihnen überall mit seinem Rathe gegenwärtig sein. In Hinsicht alles Disciplinarischen sind sie dem Director des Gymnasii überall unterworfen, und verpflichtet, sich mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen, (vid. §. 12.) bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen. Eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum

der Verfassung des Gymnasii und dem Lehrer anschließen, in dessen Stunden sie eintreten.

Es werden nemlich die ihnen zu übertragenden Stunden allemal zugleich mit einem ordentlichen Lehrer des Gymnasii besetzt, der ebenfalls eine allgemeine Aufsicht über die Lehrstunden des Seminaristen führt, sehr oft dieselben besuchen, und sich mit ihnen über Materie, Form und Disciplin freundschaftlich besprechen wird.

Es wird bei der geringen Zahl dieser Lehrstunden, und da einige ihnen gewiß keine Schwierigkeit in Hinsicht der materiellen Vorbereitung machen können, nun auch ganz besonders erwartet, daß sie auf die materielle Vorbereitung der wenigen und auf die formelle aller den höchsten Fleiß wenden. Sie müssen daher das Vorzutragende mit genauer Rücksicht auf die Stufe, auf welcher sie lehren, auswählen, sie müssen es sich geläufig machen, damit die Ausübung der Disciplin und des eigentlichen Lehrens ihre Aufmerksamkeit nicht zu sehr theile, und eins das andere hindere; sie müssen in jedem Augenblick bedenken, daß die einzelne Lehrstunde ein Theil und Schritt des Cursus sei, und von diesem Gesichtspunkte aus die Masse des Vorzutragenden bestimmen; sie müssen erwägen, daß eine jede Lehrstunde selbst ein kleines Kunstwerk sein muß, und daß der Lehrer allein, welcher die Classe mit einem deutlichen Bewußtsein dessen verläßt, was er der Masse nicht nur vorgetragen, sondern auch eingeprägt hat, in der That seine Pflicht erfüllt. Von der andern Seite aber müssen sie stets darauf bedacht sein, daß das formale Vermögen der jungen Leute überall erhöht und gestärkt werde. Dies geschieht besonders durch das Anknüpfen an das Bekannte, durch ein Hinleiten auf das Resultat, *also in der Form der Frage und des Gesprächs*. Die pädagogische Kunst, wenn sie gegen eine Masse geübt wird, besteht eben darin, Disciplin und Leh-

ren zu verbinden, durch den Einzelnen die Masse zu erregen, in der Masse sich einem Einzelnen subjectiv anzuschließen, und dieses alles jedesmal nach der Natur des Objects und der Stufe zu modificiren.

In den Lehrstunden steht es ihnen frei, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art mit einer moralischen Strafe zu ahnden, doch darf diese nicht über die Grenzen der Classe hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen, höchstens in einer Entfernung vom Unterricht bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den ordentlichen Lehrer des Gymnasii wenden, den sie vertreten, und ihm die weitern Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director des Gymnasii anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen nähern Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

Die Lehrstunden, welche ihnen übertragen werden, wechseln auch in Hinsicht des Objectes alle halbe Jahre. Am Schlusse der vier Jahre müssen sich daher die Seminaristen eine solche Lehrergeschicklichkeit erworben haben, daß sie in den Objecten, welche materialiter zum Eintritt in das Seminarium gehören, §. 7. 6. 4., auch formaliter mit Nutzen lehren können.

In dem Fall, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, oder eine andere gültige Ursach ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sind sie verpflichtet, die Anstalt, der sie zugesellt sind, durch Uebernahme mehrerer Vicariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken wird, zu unterstützen.

§. 12.
Von den vorbereitenden und Nebenübungen im Seminar.

Obgleich §. 9., 10. und 11. das Wesentliche der Beschäftigungen des Seminarii umfaßt (vid. §. 2.), so giebt es doch Rücksichten, welche theils durch die ganze Stellung des Seminarii gegen die Gymnasien, theils durch die etwanige individuelle Lage eines Einzelnen es wünschenswerth machen, daß temporelle Uebungen nach der Beschaffenheit der Einzelnen angestellt werden (vid. §. 8. B. I. II. III.). Sie haben sämmtlich den Character des Vorübergehenden und der nicht bestimmten Zeit, fallen auch sämmtlich nur in den Anfang der Seminaristen-Jahre oder bei dem Wechsel des Gymnasii.

Da nemlich der Director des Seminarii nach §. 6. b. 1. bei der Wahl der Seminaristen nur auf das Materielle des Unterrichts zu sehen hat, so kann die Lehrfähigkeit des Einzelnen allerdings einer besondern Bearbeitung, sowohl in Hinsicht des Formellen als des Disciplinarischen bedürfen, und es kann bedenklich sein, ihm für ein halbes Jahr eine einzelne Classe gleichsam zum Experimentiren aufzuopfern, und erst von der Zeit und den einzelnen Erinnerungen eine langsame Ausbildung zu erwarten. Auch sind die Gelegenheiten, sich Kenntnisse von dem Ton, der Disciplin und der Methode eines Gymnasii zu erwerben, schleunig herbeizuschaffen.

Aus diesen Gesichtspunkten erscheinen die folgenden Anordnungen als nothwendig:

1) das Hospitiren, theils um sich Kenntnisse der Disciplinar-Gesetze, deren Ausübung, und des Tones, der im Ganzen herrscht, zu verschaffen, theils um durch Anhörung von Vorträgen gebildeter Lehrer sich eine Anschauung der Methode zu erwerben, woran es den An-

fängern, wenn sie kein überwiegendes Talent haben, in der Regel fehlt. §. 13.

2) Das Lehren über bestimmte Themata als Anleitung zur Auswahl der Materien für eine bestimmte Stufe, zur Anschauung dessen, was sich in einer bestimmten Zeit leisten läßt, zur unmittelbaren Berichtigung begangener Fehler gegen Deutlichkeit, Einheit und andere Erfordernisse des mündlichen Vortrags, endlich zur Anleitung, auf welche Art und Weise er sich einzelnen Subjecten anzuschmiegen, und sie von ihrem einzelnen Standpunkte aus, in das Allgemeine hinzuführen hat. §. 14.

3) Zur Uebung in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst die genauere Aufsicht über einzelne träge oder rohe Subjecte, um diese durch Anwendung der humanen Disciplinar-Mittel der Anstalt, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten, durch allgemeine Anleitungen, durch genauere Controllen und Aufsicht auf den guten Weg wieder zurückzuführen. §. 15.

§. 13.

Von dem Hospitiren.

Nach dem im vorigen §. Nr. 1. aufgestellten Zweck des Hospitirens ist es natürlich, daß dieses Hospitiren eines Theils von der Bestimmung der Directoren des Seminarii und des Gymnasii ausgehen muß, indem jener die Bedürfnisse der Einzelnen am besten kennen, dieser die Lehrer nachweisen muß, bei welchen derselben am meisten genügt werden könne. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen soll, läßt sich im Allgemeinen natürlich nicht bestimmen, und hängt von dem Director des Seminarii durchaus ab, doch müssen der Natur der Sache nach folgende allgemeine Grundsätze obwalten.

1) Bei der Bestimmung, in welchen Stunden der Semi-

narist zu hospitiren habe, wird auf die individuellen Talente und Mängel desselben, auf das Haupt= und Nebenfach, auf die Lehrgeschicklichkeit für obere und untere Classen gehörige Rücksicht genommen.

2) Die Stunden, welche er besucht, müssen nur eine Lection auf einmal betreffen, bei einem und demselben Lehrer, und diese Lection muß er eine Zeitlang hinter einander besuchen, damit er nicht nur über das Einzelne des Vortrags, sondern auch über das Verhältniß des gehörten Abschnitts zum Cursus, eine Anschauung erhalte.

3) Das Hospitiren fällt in die ersten Monate seiner Anstellung bei einem neuen Gymnasio, tritt also bei einem jeden jährlich einmal ein.

4) Um über die Auswahl und die Form des Unterrichts desto gründlicher sich belehren zu können, müssen die Seminaristen sich auf den Stoff der Vorträge, dem sie als Hospites beiwohnen, vorbereiten.

Andern Theils aber, da dieses vorgeschriebene Hospitiren der Vorbereitung wegen nur sehr beschränkt sein kann, steht den Seminaristen, um den angegebenen Zweck desto vollkommener zu erreichen, frei, und ist ihnen sogar zu empfehlen, auch bei andern Lehrern des Gymnasii, an welchem sie eben arbeiten, zu hospitiren, wozu ihnen nach geziemender Anzeige die Vergünstigung nicht entstehen wird.

§. 14.

Von dem Lehren über bestimmte Themata.

Nach dem §. 12. 2. angegebenen Zwecke dieser Uebung kann dieselbe nur von dem Director des Seminarii ausgehen, welcher Zeit, Stoff und Umfang zu bestimmen hat.

Das Thema für diese Lectionen wird so gewählt, daß es ein einzelnes von der Wissenschaft trennbares Stück aus=

macht, und kann sowohl in einer obern, als mittlern oder untern Klasse vorgetragen werden, je nachdem das Bedürfniß des Seminaristen es gebietet.

Das Thema geht von dem Director des Seminarii aus, welcher den Director des Gymnasii davon benachrichtigt, damit er eine passende Klasse aussuche, oder aus mehrern zusammensetze, welche aber nicht unter 15 und nicht über 25 Schüler stark sein muß, damit nichts Disciplinarisches diese Uebung im reinen Lehren störe. Bei Sprach-Objecten wird der Classe das Thema vorher bekannt gemacht, damit sie präparirt erscheinen könne.

Die Zeit zu diesen Uebungen muß jedoch, um den Unterricht des Gymnasii nicht in seinem regelmäßigen Fortschritt zu stören, außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit angesetzt werden. Sollten sich nicht freiwillige Schüler dazu finden, so werden die Directoren der Gymnasien die Beneficiaten und Freischüler dazu anzuhalten haben.

Die Lection wird in Gegenwart des Directors des Seminarii abgehalten, die Zeit, in welcher das Ganze den Gesetzen, der Methode und dem Umfange des Stoffes gemäß beendigt sein muß, genau vorgeschrieben, und es ist unerlaubt, sowohl früher als später, das Ganze zu beendigen.

Wie oft diese Uebungen angestellt werden müssen, kann nicht bestimmt werden, da alles dieses von den Talenten und Fortschritten der Einzelnen abhängt.

Ueber das gegebene Thema werden sie zuvörderst ganz im Allgemeinen einen Aufsatz anfertigen, in dem sie auseinandersetzen, wie sie dies Thema zu behandeln gedenken, was ihnen dabei als Hauptsache, und was als Nebensache erscheine, von welcher Seite sie es gerade in dieser Classe auffassen, und endlich, was sie etwa bei Gelegenheit desselben für eine einzelne Materie ausführen wollen.

Wenn nun der Director auf diese Weise mit der Materie und Form des Vortrags ungefähr bekannt ist, wird er mit dem einzelnen Mitgliede über die Art und Weise, wie die Materie aufgefaßt ist, und wie sie tiefer und zweckmäßiger hätte aufgefaßt werden können, sprechen.

Um die bei dem Lehrer unerläßliche Geschmeidigkeit und strenge Einheit hervorzubringen, wird es ausdrücklich verboten, sich eines Heftes oder irgend eines andern äußern Hülfsmittels beim Lehren zu bedienen. Kaum ist erlaubt, sich Stellen nach Buch und Capitel, oder Jahreszahlen aufzuschreiben, sondern alles muß aus der klaren Uebersicht des Ganzen, der Geläufigkeit in der Sache und dem Gedächtniß hervorgehen.

Wenn sich auf der einen Seite der Seminarist beim Abhalten des Vortrages an seinen entworfenen Plan strenge binden muß, so muß er sich doch auch auf der andern dem Augenblick und den Veranlassungen, welche ihm die Schüler selbst geben, überlassen, und diese benutzen, um auf eine zweckmäßige Art die irrigen Vorstellungen zu berichtigen, ohne sich von dem Ganzen des Vortrages und seiner Vollendung abirren zu lassen.

§. 15.
Von der Uebertragung der Curatel bei einzelnen Subjecten.

Ueber den allgemeinen Zweck vid. §. 12. Ohngeachtet auf einem Gymnasio der **Unterricht** die überwiegende Seite ist, so muß er doch stets mit der **Erziehung** und **Disciplin** innig vereinigt sein, und wenn die vorige Uebung das Lehren isolirt, so isolirt die Curatel die Disciplin.

Der Director des Gymnasii wird nemlich den Seminaristen von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer einzelne

verwahrlosete Schüler in Special-Aufsicht geben, damit sie theils durch Ermahnungen einen bessern Sinn bei diesen Einzelnen erwecken, theils durch Gewöhnung an Thätigkeit vortheilhaft auf sie einwirken, und sich durch diese Richtung auf Einzelne in der Erziehung üben.

Es ist nothwendig, daß die ihnen etwa zu übertragenden Subjecte in einer Classe sind, in welcher die Seminaristen Unterricht haben, und daß sowohl die Lehrer der Classe als der Director des Gymnasii sie gehörig von der sittlichen Lage des Subjects unterrichten, damit sie sich ein vorläufiges Bild von demselben entwerfen können. Dann müssen sie sich, nachdem dem Subjecte selbst diese Curatel bekannt gemacht worden, in der Form des Ernstes und der Liebe an dasselbe anschließen, das formirte Bild ausmalen und berichtigen, und den Jüngling alle Woche etwa einmal zu sich kommen lassen, seine Arbeiten durchsehen, ihm die in dieser Woche eingelaufenen Klagen und Fehltritte liebevoll vorhalten, und so nach und nach versuchen, Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit ihm einzuprägen. Daß sie dabei in enger Berührung mit dem Director und den Lehrern der Classe bleiben müssen, ist natürlich, wie auch, daß von allen Seiten des Gymnasii alle Anstalten getroffen werden müssen, den Erfolg ihrer Bemühungen zu unterstützen, und sie von demselben zu benachrichtigen. Das Letztere kann besonders durch ihre Theilnahme an den Schulconferenzen und daselbst eingezogene Erkundigung bei den Lehrern geschehen.

Ueber ihre ganze Verfahrungsart nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung haben sie dem Director des Gymnasii einen Aufsatz einzureichen, welchen dieser dem Director des Seminarii mittheilen, und mit seinen Bemerkungen begleiten wird.

§. 16.
Antheil an den Schul=Conferenzen.

Die Seminaristen stehen zu dem Director des Gymnasii, dem sie zugesellt sind, in dem Verhältnisse jüngerer Freunde, sie sind während ihres Aufenthalts an dem Gymnasio wirkliche Lehrer desselben, sie haben daher das Recht und die Pflicht, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision des eigentlichen Lehrers der ihnen übertragenen Classen, abzugeben, bei den eigentlichen Schul=Conferenzen zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privat=Examinibus beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Schule kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen. Die Bereitwilligkeit der Directoren, über diese Punkte ihnen Auskunft zu geben, ist keinem Zweifel unterworfen, und es wird also nur von ihnen abhängen, sich eine Anschauung von mehreren Organisationen von Anstalten zu erwerben, die zur Erreichung desselben Zweckes sich eigenthümlicher Mittel bedienen.

§. 17.
Eigenes Studiren der Seminaristen.

Ohngeachtet der Director durch die wissenschaftlichen Abhandlungen von dem Gange und den Fortschritten ihrer wissenschaftlichen Bildung im Ganzen unterrichtet wird, so muß es ihnen doch selbst sehr wünschenswerth erscheinen, daß der Director des Seminarii von ihrem individuellen Streben genauere Kenntnisse erlangt, um sie vor aller Einseitigkeit zu bewahren, sie mit seinem Rath zu unterstützen, und über ihre Qualification zu Schulstellen mit gründlicher Ueberzeugung urtheilen zu können.

Zu dem Ende wird von Zeit zu Zeit in den zur Prü=

fung der wissenschaftlichen Abhandlungen bestimmten Zusammenkünften nach der Bestimmung des Directors ein oder das andere Mitglied den Gang seines Studirens in allen Fächern beschreiben, seine Lectüre und die Schriftsteller angeben, mit denen es sich vorzüglich beschäftigt hat; nach Befinden der Umstände hat der Director des Seminarii auch das Recht, diese Angabe schriftlich zu verlangen, und so lange umarbeiten zu lassen, bis sie die gewünschte Uebersicht gewährt. Auf den Grund dieser Angabe wird sich der Director mit ihnen unterreden, und seinen Rath und seine Bedenken freundschaftlich hinzufügen.

§. 18.

Benutzung der Bibliothek.

Da für das Seminarium eine besondere Sammlung von Büchern und andern Lehrmitteln vorhanden ist, und aus dem hiezu im Etat des Instituts ausgeworfenen Quanto vermehrt wird, so steht es den Schulamts=Candidaten überdies frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zum Behuf ihrer Lehrstunden auf dem Gymnasio, als auch zu ihren Privatstudien, Gebrauch zu machen, doch also, daß nicht einer durch den andern daran behindert und beschränkt werde. Und da diese Bibliothek des Seminarii zwei Classen von Büchern enthält, nemlich: 1) die vorzüglichern pädagogischen Schriften, und 2) Hülfsbücher zu jedem Gegenstand des Unterrichts, zur Vorbereitung und Instruction für den Lehrer; so wird in Ansehung der erstern festgesetzt, daß jeder Schulamts=Candidat solche gegen einen auszustellenden Schein mit nach Hause nehmen kann, jedoch auf nicht längere Zeit, als 14 Tage. Was aber die zweite Classe von Büchern betrifft, so müssen die dazu gehörigen Lexica immer in der Bibliothek bleiben und in derselben genutzt werden. Die anderen Bücher dieser Classe angehend, so wird deren Gebrauch auch außer dem Gymnasio gestattet,

jedoch mit der Einschränkung, daß, sobald irgend ein Anderer derselben benöthigt sein sollte, solche sofort zurückgeliefert werden, wie denn überdies alle Vierteljahre an einem bestimmten Tage alle Bücher zurückgeliefert werden müssen, um den freien und allgemeinen Gebrauch desto mehr zu befördern. Uebrigens wird die Lectüre der pädagogischen Bücher den Schulamts-Candidaten öfters Stoff zu den von ihnen auszuarbeitenden Vorlesungen verschaffen können. Die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek wechselt unter den Seminaristen selbst der Reihe nach. Wegen ihrer Einrichtung und zweckmäßigen Führung der Cataloge das Nöthige anzuordnen, ist das Geschäft der die Oberaufsicht führenden Direction des Seminarii, welche nur dem jährlich an das Departemeut zu erstattenden Berichte über das Seminarium ein Verzeichniß der neu angeschafften Bücher beizulegen hat.

§. 19.
Unterstützung der Seminaristen.

Jeder der ordentlchen Schulamts-Candidaten erhält aus der Casse des Seminarii ein jährliches Stipendium von 120 Thalern, welches in vierteljährlichen Ratis, (und zwar jedesmal zu Anfang des März, Junius, September und December) gegen Quittung ausgezahlt wird. Uebrigens wird ihnen die Verbindung mit dem Gymnasio vielfache Gelegenheit geben, sich durch Privat-Informationen eine zureichende Quelle des Nebenerwerbs zu eröffnen, und können sie hierunter eben so sehr auf die Empfehlung des Directors rechnen, als derselbe sie bei ihren litterarischen, dem größern Publiko bestimmten Arbeiten, gewiß mit seinem Rathe unterstützen, und den Antheil, den er überhaupt an ihnen nimmt, zu bethätigen suchen wird.

§. 20.

Jahresberichte über das Seminarium.

Die Direction hat alle Jahr im December einen summarischen Bericht über das Seminarium an das unterzeichnete Departement zu erstatten, welchem die über die äußern Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, nebst den Jahresacten über ihre Arbeiten beizulegen sind.

§. 21.

Etat des Seminarii.

Zur Unterhaltung des Seminarii bleiben vorläufig 1000 Thaler jährlich bestimmt, wovon 960 Thaler zu den Stipendien für die acht ordentlichen Seminaristen, und 40 Thaler zur Bibliothek und ad extraordinaria verwandt werden. Diese 1000 Thaler werden von dem Rendanten der General-Casse des Departements vereinnahmt, und auf die Anweisungen der Direction des Seminarii ihrer Bestimmung gemäß verausgabt. Ueber vakante Stipendien oder Stipendientheile kann nur mit besondrer Genehmigung des Departements disponirt werden.

Berlin, den 26. August 1812.

Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts
im Ministerio des Innern.
von Schuckmann.

Das Gesetz von 1819 sagt im 59sten Artikel ausdrücklich: „Aus diesen Seminarien für Gelehrtenschulen sollen die Oberlehrer der Gymnasien und die Rektoren der höhern städtischen Schulen genommen werden.“

Und außerdem im 63sten Artikel:
„Zu den Lehrerstellen, welche einen wissenschaftlichen Unterricht erheischen, d. h. zu Professoren an Gymnasien, zu Rekto-

raten an höhern städtischen Schulen, für welche jener Unterricht unerläßlich ist, sollen vorzugsweise die Zöglinge der Artikel 59 erwähnten Seminarien ernannt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Cursus in denselben beendigt haben und der Direktor ihnen das Zeugniß völliger Reife ertheilt hat. In diesem Falle haben sie in der Regel nicht nöthig, sich einem besondern Examen zu unterwerfen."

So genießen die Gelehrtenschul-Seminarien in Preußen, wie unsere große Normalschule in Paris den Vorzug, auf die verschiedenen Stellen beim Gymnasial-Unterricht vorzubereiten, aber der Vorzug ist kein Monopol, wie bei uns, denn das Gesetz von 1819 erklärt Art. 63: „Diejenigen, welche nicht in den Gelehrtenschul-Seminarien gebildet worden, sind dennoch fähig, Lehrerstellen in den höhern Schulen des Staats zu bekleiden, unter der Bedingung, daß sie sich dem durch das Edikt vom 12. July 1810 für die Kandidaten dieser Stellen angeordneten Examen unterwerfen.

Derselbe Artikel bestätigt das Edikt von 1810, und die Veränderungen in den Behörden, welche, nach der Instruktion der Provinzial-Konsistorien vom 23. Oct. 1817 §. 12., mit den Prüfungen beauftragt sind, und fügt mehrere neue Bestimmungen hinzu.

Das Edikt von 1810, die Instruktion von 1817 und das Gesetz von 1819 dienten 1831 zur Grundlage einer neuen Arbeit, aus welcher das jetzt in Kraft sich befindende Reglement über die Prüfungen, welche nöthig sind, um zu einer Gymnasial-Lehrerstelle zu gelangen, hervorging. Dies Reglement steht in genauer Uebereinstimmung mit unserm Reglement über die Agregations-Concurse.*) Es steht unter diesen, in so fern das Examen an sechs Orten des Königreichs: Berlin,

*) S. Bericht I, S. 178. Kr.

Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn stattfinden kann, wodurch eine gleichmäßige Strenge der Prüfung nicht festzuhalten ist, während bei uns der Aggregations-Concours in Paris centralisirt, und durch die Einheit des Examens die Gerechtigkeit des Resultats verbürgt wird. Das Preuß. Reglement von 1831 steht aber vielleicht über dem Französischen durch den tief praktischen Karakter der verschiedenen Proben, welche es vorzeichnet.

Alles bezieht sich hier auf den großen Gegenstand der Erziehung, die Wissenschaft ist nur Werkzeug der Pädagogik, und das Problem, welches durch alle jene Proben gelöset werden soll, besteht darin, zu erfahren, ob der Kandidat fähig ist oder nicht die Jugend gut zu regieren. *)

Die Stufenfolge der Prüfungen ist sehr geschickt eingerichtet.

Zuerst findet ein Examen statt, um die allgemeine Fähigkeit des Kandidaten für das Lehramt zu erweisen. Examen pro docendi facultate.

*) Und wahrlich, das muß auch stets die Aufgabe aller Lehrer-Prüfungen seyn. Ist der Mann nicht mit der oft vornehm verachteten Pädagogik völlig vertraut, so ist er höchstens Lehrer, nicht Erzieher; er versteht nicht, durch seinen Lehrstoff die geistigen Kräfte naturgemäß zu entwickeln, hat keine Methode; er kann noch weniger auf den Endzweck aller Erziehung, auf Beförderung der Sittlichkeit, hinwirken, und macht oft die ärgsten Mißgriffe in disciplinarischer Hinsicht. Darum ist das Studium der Pädagogik nicht bloß für Volksschullehrer, sondern auch für Gymnasiallehrer durchaus nothwendig; darum sollte aber auch mit jeder Universität ein pädagogisches Seminar verbunden werden, damit die Theologen 2c., welche dereinst Schulaufseher werden, nicht so oft aus Unkenntniß der Sache die Pferde hinter den Wagen spannen, und dadurch, besonders wenn Regiersucht und Eitelkeit hinzutritt, die Schulen zu Tode regieren. Vgl. die treffliche Schrift des Herrn Prof. Brzoska in Jena: die pädagogischen Seminare auf Universitäten 2c. Kr.

Nach diesem Examen tritt ein Noviciat von einem Jahre in einem Gymnasio, mit dem Titel Lehramts=Kandidat, ein; dieser übt sich in verschiedenartigen Funktionen, um Fertigkeit im Lehren und in der Kunst eine Klasse zu regieren, sich anzueignen.

Alsdann folgt ein besonderes Examen um diesen oder jenen Lehrstuhl zu erhalten, das Examen pro loco.

Bei dem jedesmaligen Aufrücken auf eine höhere Stufe wird eine neue Prüfung erfordert, pro ascensione.

Um Rektor zu werden, d. h. bei uns Provisor, *) sind besondere Bedingungen zu erfüllen.

Dieses Reglement ist von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, es ganz mitzutheilen.

Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts in der Preußischen Monarchie.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 12. Julius 1810, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts=Kandidaten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Alle Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts werden Namens der Königlichen Provinzial=Schul=Kollegien von einer der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs=Kommissionen vollzogen, welche ihren Sitz in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn haben.

§. 2.

Den Prüfungen vor einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs=Kommissionen haben sich zu unterwerfen:

---

*) S. Bericht I, S. 93 und 94, Anmerk. Kr.

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, Königlichen und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;

2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten Königlichen und Städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der unter Nr. 1 gedachten Schulen vorbereiten;

3) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höheren Bürger- und Realschulen, Königlichen und Privat-Patronats, welche über den Lehrkreis gewöhnlicher Städtischen Schulen hinausgehen, und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse, und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Literatur zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen;

4) die künftigen Militair-Prediger, ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königlichen Divisionsschulen wegen.

Welche Schulen zu den unter Nr. 1—3 gedachten Klassen gehören, soll in jeder Provinz durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums, so wie der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gebracht werden.

§. 3.

Die Lehrer im Zeichnen, in der Kalligraphie und im Gesange an den im §. 2. gedachten Schulen werden nicht zu den ordentlichen Lehrern gerechnet, und sind daher den Prüfungen vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nicht unterworfen. Ihre Prüfung wird nach den besondern

von dem Ministerium schon erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen vollzogen.

§. 4.

Die Prüfungen, welche die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu vollziehen haben, sind:

1. die Prüfung pro facultate docendi,
2. „ „ pro loco,
3. „ „ pro ascensione,
4. „ colloquia pro rectoratu.

A. Von der Prüfung pro facultate docendi.

§. 5.

Die Prüfung pro facultate docendi soll die Tüchtigkeit der Kandidaten, welche sich dem Lehrfache an den im §. 2. genannten Schulen widmen wollen, für die verschiedenen Stufen und Fächer des Unterrichts bloß im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln. Dieser Zweck der Prüfung soll das speciellere Eingehen in diejenigen Fächer, mit welchen ein Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt, und für welche er sich bestimmt hat, nicht ausschließen. Um die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Kandidaten im Gebiete der Schulwissenschaften überhaupt erforschen zu können, muß die Prüfung auf diejenigen Sprachen und Wissenschaften, welche zu den vorgeschriebenen Haupt-Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten öffentlichen Schulen gehören, vornehmlich Rücksicht nehmen. Sie bezieht sich daher auf die Kenntnisse des Kandidaten:

A) in den Sprachen, und zwar:

a) in der Deutschen,

b) der Griechischen,

c) der Lateinischen,

d) der Französischen,

e) der Hebräischen;

B) in den Wissenschaften, und zwar:

a) der Mathematik, Physik und Naturgeschichte,

b) der Geschichte und Geographie, mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, der Mythologie, und der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer,

c) der Philosophie und Pädagogik,

d) der Theologie.

Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch noch in andern Sprachen und Wissenschaften, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, und die zu den Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten Schulen in näherer Beziehung stehen, sich prüfen zu lassen. Den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger- und Realschulen als Lehrer zu wirken beabsichtigen, kann, wenn sie es wünschen, die Prüfung in der griechischen und hebräischen Sprache erlassen werden.

§. 6.

Zu der Prüfung pro facultate docendi haben sich die Schulamts-Kandidaten bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden, unter Einreichung

1) eines Zeugnisses einer Schul-Prüfungs- oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, aus welchem hervorgeht, daß sie mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien die Universität bezogen haben;

2) eines Zeugnisses über das von ihnen vollendete Triennium, über die von ihnen gehörten Vorlesungen und

über ihre sittliche Aufführung während ihrer Universitätsjahre;

3) eines Zeugnisses über den Lebenswandel und über die bisherige Beschäftigung der Kandidaten, welches von der Behörde, unter welcher dieselben gestanden haben, ausgestellt sein muß, dessen Beibringung aber wegfällt, wenn die Kandidaten sich im ersten Jahre nach ihrem Abgange von der Universität zur Prüfung melden;

4) eines in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufs, welcher nicht nur über die äußeren Verhältnisse der Kandidaten, als Namen, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß, frühere Bildung ꝛc. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang ihrer Studien und diejenigen Fächer, in welchen sie sich die meisten Kenntnisse und Geschicklichkeit zutrauen, nähere Auskunft geben muß; von den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höhern Bürger= und Realschulen unterrichten wollen, kann dieser Lebenslauf auch in französischer Sprache abgefaßt werden.

Uebrigens muß jeder Kandidat bei der Anmeldung zugleich mit angeben, ob er für jetzt nur für die unteren und mittleren, oder auch für die oberen Klassen geprüft zu werden wünscht.

§. 7.

Wer die im §. 6. Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen nicht im Stande ist, kann ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums nicht zur Prüfung zugelassen werden. Wenn entweder die Zeugnisse des Kandidaten, oder der eingereichte Lebenslauf gegen die Tüchtigkeit desselben erhebliche Zweifel erheben, so steht es den Königl. wissenschaftlichen Prü=

fungs-Kommissionen zwar frei, dem Kandidaten die Prüfung zu widerrathen, ohne ihm jedoch, falls derselbe bei seinem Entschlusse beharrt, die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Ausländer haben Behufs ihrer Zulassung zur Prüfung die ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums beizubringen.

§. 8.

Die Prüfung soll in der Regel bestehen, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer oder mehreren Probelectionen und einer mündlichen Prüfung. Ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums, auf welche die betreffende Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle mittelst eines motivirten Berichts anzutragen hat, darf kein Theil dieser Prüfung einem Kandidaten erlassen werden.

§. 9.

Nach dem Befund des eingereichten Lebenslaufes sind dem Kandidaten zwei oder drei Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten mit der Anweisung zuzufertigen, diese Arbeiten innerhalb einer nach den Umständen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission jedesmal zu bestimmenden Frist einzureichen, und die dabei benutzten Hülfsmittel anzugeben. In der Regel muß wenigstens eine dieser Arbeiten in lateinischer Sprache abgefaßt seyn; jedoch ist den Kandidaten, welche sich ausschließlich für das Lehrfach der Mathematik und der Naturwissenschaften an einer höheren Bürger- und Realschule bestimmen wollen, auf ihren Wunsch zu erlauben, daß sie sich statt der lateinischen Sprache der französischen in einer ihrer Arbeiten bedienen.

Die eingereichten Arbeiten, bei welchen es zunächst darauf ankommt, die wissenschaftliche Gesammtbildung des Kandidaten auszumitteln, sind von demjenigen Mitgliede der Königl. wis-

senschaftlichen Prüfungs-Kommission, in dessen Fach sie einschlagen, schriftlich zu beurtheilen, und hierauf auch den übrigen Mitgliedern nebst dem Lebenslaufe des Candidaten mitzutheilen, damit jedes Mitglied der Kommission die Gesammtbildung des Kandidaten kennen zu lernen Gelegenheit habe.

§. 10.

Nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten ist dem Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung und zu den Probelectionen von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bekannt zu machen.

§. 11.

Nach dem Befund der schriftlichen Arbeiten ist der Gegenstand der Probelectionen, und die Klasse, worin sie gehalten werden sollen, zu bestimmen. In der Regel sind zu den Probelectionen philologische, mathematische oder historische Gegenstände zu wählen, und es müssen dabei außer dem Direktor diejenigen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, in deren Fach selbige einschlagen, zugegen sein; auch ist dem Direktor und den Lehrern der Anstalt, in welcher die Probelectionen gehalten werden, der Zutritt zu denselben gestattet. Ueber die Probelectionen wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder eine von den anwesenden Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterzeichnenden Beurtheilung zu den Prüfungs-Acten gegeben.

§. 12.

In der mündlichen Prüfung ist auszumitteln, ob der Kandidat philologische, mathematische, historische, naturwissenschaftliche, theologische und philosophische Kenntnisse in einem für den Zweck des höheren Schulunterrichts genügenden Maaße

und Umfange besitzt, und wenn gleich nicht erwartet werden kann, daß ein Kandidat in allen genannten Fächern etwas Vorzügliches leiste, so soll er doch in allen so weit geprüft werden, als erforderlich ist, um den Standpunkt seiner Kenntnisse in jedem dieser Fächer beurtheilen zu können. Auf die schriftlichen Arbeiten und die Probelectionen soll sich die mündliche Prüfung nur in so weit beziehen, als es nöthig ist, um zu beurtheilen, ob die eingereichten Arbeiten ohne fremde Hülfe gemacht, und ob die darin bemerkten Verstöße bloß als Uebereilungen oder als Zeichen wirklicher Unwissenheit zu betrachten sind. Der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse der Kandidaten in der classischen Philologie bezieht, muß stets in lateinischer Sprache gehalten werden.

§. 13.

Nie dürfen mehr als drei Kandidaten, und gleichzeitig immer nur solche, die sich zu Lehrern für dieselbe Art von Schulen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ist es zur Erleichterung ihrer Geschäftsführung gestattet, in jedem Jahre gewisse Termine für die mündliche Prüfung der Kandidaten festzusetzen.

§. 14.

Die Wichtigkeit der Prüfung erfordert die fortdauernde Gegenwart des Direktors der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, auch soll außer dem jedesmal examinirenden Mitgliede noch ein Mitglied der Kommission bei der Prüfung für die einzelnen Fächer zugegen sein.

§. 15.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Mitgliedern der

Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterzeichnen und den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beizufügen ist. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so ist über jeden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. In der Regel übernimmt eines der Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission dieses Geschäft.

§. 16.

Die unbedingte facultas docendi soll nur demjenigen ertheilt werden, welcher außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe, wenigstens in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, d. h. 1) in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache; 2) in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, und 3) in der Geschichte und Geographie des Stoffes so weit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung diesen Gegenstand in einer der beiden obern Klassen eines Gymnasiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber so weit bekannt ist, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesammtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können. Diejenigen Kandidaten, welche bei der Anmeldung der Prüfung erklären, daß sie entweder mit beiden alten classischen Sprachen, oder mit der Mathematik und Physik, oder mit Geschichte und Geographie ganz unbekannt sind, und die Prüfung darin ablehnen, müssen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diesem Mangel vor ihrer Zulassung zur Prüfung abzuhelfen.

§. 17.

Von einem Lehrer der unteren Klassen ist genaue Kenntniß der lateinischen und griechischen Elementar-Grammatik zu

fordern, daß er insbesondere die Hauptregeln fest und wörtlich im Gedächtniß habe, und sie beim Uebersetzen richtig anzuwenden wisse. Davon muß sowohl sein lateinischer Probeaufsatz, der keine grammatischen Fehler enthalten darf, als auch die mündliche Prüfung und die Probelection vollkommene Ueberzeugung geben. Ferner muß er so viel Uebung in beiden Sprachen besitzen, daß er leichte Schriftsteller, wie sie von Anfängern gelesen werden, ohne Schwierigkeit verstehe. Was die Sachkenntnisse betrifft, so wird eine allgemeine historische Kenntniß vorausgesetzt, welche hinreicht, den Anfängern einige Vorbegriffe von den berühmtesten Männern und den wichtigsten Einrichtungen des Alterthums, die bei der Lesung jedes Schulautors vorkommen, zu geben.

Von den Lehrern für mittlere Klassen ist eine ausgedehntere, mehr wissenschaftliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, die sie in den Stand setzt, das Eigenthümliche der alten Sprachen selbst aufzufassen, um ihren Schülern etwas mehr mitzutheilen, als sie sich selbst aus den Lehr- und Wörterbüchern verschaffen können. Schriftsteller wie Homer, Xenophon, Ovid, Livius und die gleichstehenden, müssen sie bis auf einzelne besonders schwierige Stellen mit Leichtigkeit übersetzen können. Das Wichtigste aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer sollen sie im Allgemeinen und so weit kennen, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und, wo ihre eigenen Kenntnisse noch unzureichend sind, sich durch die Benutzung der besten Hülfsbücher zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterrichte in den beiden oberen Klassen eines Gymnasiums wird, außer einer genaueren Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik, ein ausgebreiteteres Studium der Classiker beider

Sprachen, besonders derjenigen, welche in den beiden obersten Klassen der Gymnasien gelesen werden, Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie und den wichtigsten Hülfsmitteln des philologischen Studiums, so wie Sicherheit und Fertigkeit im lateinischen Vortrag verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der Mythologie, den Alterthümern, der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer und der Metrik ist von dem Kandidaten zwar eine vollständige Kenntniß der Einzelheiten und ein tieferes Eindringen nicht zu erwarten, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit diesen Wissenschaften, so weit sie in den Vorträgen der Universitäts-Professoren abgehandelt werden, beschäftigt habe, daß er auf den richtigen Weg geleitet sey, um die Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er sowohl Trieb als auch Fähigkeit besitze, sich durch eine selbstthätige Anstrengung immer mehr die eben gedachten philologischen Disciplinen anzueignen, welche selbst so weit, als sie für den Schulunterricht anzuwenden sind, weniger als andere aus Compendien gelernt werden können.

Von den Kandidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen, und künftig nur an höheren Bürger- und Realschulen als Lehrer wirken wollen, muß doch die Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden.

Im Deutschen bezieht sich die Prüfung auf die allgemeine Grammatik, auf den eigenthümlichen Charakter und die Gesetze der deutschen Sprache, so wie auf ihre historische Entwickelung und die Geschichte ihrer Literatur. Wer nicht so viel Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur, und so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen in der deutschen Sprache zu unterrichten vermöchte, kann auf die unbedingte facultas docendi im philologischen Fache keinen Anspruch machen.

Im Französischen ist von einem Jeden, wenn er auch nicht in dieser Sprache unterrichten will, Kenntniß der Grammatik und die Fertigkeit zu verlangen, einen Dichter oder Prosaisten mit Genauigkeit zu übersetzen.

§. 18.

Zum Unterrichte in der Geschichte und Geographie in den unteren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich eine hinlängliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und Geographie verschafft habe, und mit den übrigen historischen Hülfswissenschaften und ihrer Literatur nicht unbekannt sey, um das Allgemeine und Wichtigste, welches der Jugend zum Fachwerke und zur Grundlage dienen soll, bestimmen, mit Leichtigkeit sich überall orientiren, und bei einer zweckmäßigen Benutzung guter Hülfsmittel seinen Kenntnissen mehr Umfang und Tiefe geben zu können.

Für den Unterricht in den mittleren Klassen muß der Kandidat mit der Geschichte des Alterthums, der mittleren und neueren Zeit, vorzüglich aber mit der erstern und mit dem Schauplatze der Begebenheiten und der historischen Chronologie hinlänglich vertraut sein, auch Einsicht in den welthistorischen Zusammenhang der Begebenheiten, so wie eine namentliche Kenntniß der Hauptquellen besitzen, und sich mit den besten Hülfsmitteln bereits durch eigene Benutzung vertraut gemacht haben.

Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nicht nur im Allgemeinen das, was von den Lehrern in den mittleren Klassen verlangt ist, im höheren Grade erforderlich, sondern überdieß auch ein gründliches Studium der vorzüglichsten Quellen für irgend einen Zeitabschnitt aus der alten oder mittleren oder neueren Geschichte. Daneben muß der Kandidat so viel philologische Bildung besitzen, daß er die griechischen und

römischen Schriftsteller nicht nur für seine Vorträge benutzen, sondern durch diese auch zum Verständnisse jener beitragen könne, und außerdem des mündlichen Ausdrucks der lateinischen Sprache so weit mächtig seyn, daß er seine Vorträge in der alten Geschichte in lateinischer Sprache zu halten im Stande ist.

Bei denen, welche gar keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie gegründete Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Manne erwartet werden kann.

§. 19.

Zum Unterricht in der Mathematik in den unteren Klassen ist Kenntniß der Elementar-Geometrie, der gemeinen Arithmetik und der Buchstabenrechnung, für die mittleren Klassen aber gründliche Kenntniß der Geometrie, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der allgemeinen Rechenkunst erforderlich. Die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik in den oberen Klassen ist nur dem Kandidaten zu ertheilen, welcher sich in der Prüfung als einen mehr ausgebildeten Mathematiker zeigt, und in die höhere Geometrie, die Analyse des Unendlichen und in die höhere Mechanik so weit eingedrungen ist, daß er für tüchtig gehalten werden kann, Anwendungen der Mathematik auf Astronomie und Physik mit Erfolg zu machen. Auch muß er wegen der genauen Verbindung, in welcher die Physik zur Mathematik steht, mit der ersteren so weit vertraut seyn, daß er dieselbe in den beiden oberen Klassen vortragen kann.

Ueber die zum Unterricht in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird das Ministerium ein besonderes Reglement erlassen, und beschränkt sich für jetzt auf die Bestimmung, daß für den Unterricht in den unteren

Klassen Kenntniß der Zoologie, Botanik und Mineralogie, doch ohne Durchführung einer systematischen Anordnung, genügend, für den Unterricht in den mittleren Klassen außer einem reichen und systematisch geordneten Wissen in Zoologie, Botanik und Mineralogie noch die Kenntniß der naturwissenschaftlichen Anthropologie und physischen Geographie, und endlich für den Unterricht in den oberen Klassen eine wissenschaftlich begründete Kenntniß der Physik zu verlangen ist.

Von den Kandidaten, welche in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung gar keinen Unterricht ertheilen wollen, ist dennoch die Kenntniß der eben gedachten Wissenschaften in so weit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des mathematischen, physikalischen und naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen, und das Verhältniß dieser Wissenschaften zu andern Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen.

§. 20.

Von jedem Kandidaten, auch wenn er nur in den unteren Klassen zu unterrichten gedenkt, ist Kenntniß der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, und Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern. Außerdem muß sich vor allen Dingen in den Probelectionen des Kandidaten ein munterer Ton, eine gewandte sichere Sprache, ein klares Hervorheben der Hauptpunkte, besonnenes Anknüpfen jedes Folgenden an das Vorhergehende, ein natürliches einfaches Betragen und ein kräftiges Ergreifen einer ganzen Knabenmasse kund geben. Obwohl in mittleren Klassen die eben bezeichneten pädagogischen Talente durchaus nicht vermißt werden dürfen, so wird doch bei den Kandidaten, welche den Unterricht in diesen Klassen beabsichtigen, noch viel ernstlicher als bei denen, die nur in unteren Klassen lehren

wollen, auf bestimmte philosophische Einsicht und wissenschaftliche Ableitung pädagogischer Maßregeln zu dringen, und insbesondere mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen zu erforschen sein, ob er dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die gehörige Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche. Von den Kandidaten, welche auf den Unterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und auf die Leitung der für dieselben angeordneten philosophischen Vorbereitungsstudien Anspruch machen wollen, ist außer einer genauen Kenntniß der Unterrichts-Wissenschaft und einer kritischen Würdigung der verschiedenen Lehr- und Erziehungssysteme auch noch zu fordern, daß sie den Inhalt der Logik und Metaphysik und der Psychologie wissenschaftlich entwickeln können, und mit einer allgemeinen Kenntniß der Geschichte der Philosophie und der verschiedenen philosophischen Systeme nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten eine genauere Bekanntschaft mit den Gestaltungen verbinden, welche die Philosophie durch und seit Kant erfahren hat.

§. 21.

Die Prüfung in den theologischen Wissenschaften ist darauf zu richten, ob der Kandidat die heil. Schrift, wenigstens das neue Testament, in der Grundsprache zu interpretiren verstehe, mit den allgemeinen Regeln der biblischen Kritik und Hermeneutik, und mit der Geschichte der biblischen Bücher und deren Verfasser hinreichend bekannt sey, ob er die christliche Dogmatik und Moral in ihren Hauptmomenten zu entwickeln wisse, und sich von der Kirchengeschichte nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Begebenheiten angeeignet habe, welche für die

Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffes der Kirche, zu welcher der Kandidat sich bekennt, von verschiedenem Einflusse gewesen sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen, welcher sich ohne Unterschied der Konfession alle Kandidaten, die in dieser Sprache Unterricht geben wollen, unterziehen müssen, ist wenigstens richtiges Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und Festigkeit im Analysiren sowohl einzelner Wörter als ganzer Sätze erforderlich. Die historischen Schriften des alten Testaments und die Psalmen müssen die Kandidaten mit einer gewissen Leichtigkeit übersetzen und erklären, auch den hebräischen Text mit der griechischen oder lateinischen Kirchenübersetzung gehörig vergleichen können.

Von denjenigen Kandidaten, welche entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen Religionsunterricht ertheilen wollen, ist die Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und diejenige Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so wie der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu fordern, welche nach dem Standpunkte ihrer übrigen Bildung zu erwarten ist.

§. 22.

Wer zwar in einem der im §. 16. gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigt, welche, um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen, von jedem Lehrer verlangt werden müssen, kann die facultas docendi nur unter der Bedingung erhalten, daß er die bestimmt anzugebenden Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung nachhole, und die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen werden hierdurch angewiesen, einen Kandidaten, welchem die facultas

docendi nur bedingt ertheilt ist, zur Prüfung pro loco nicht eher zuzulassen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Die bedingte facultas docendi ist ferner allen den Kandidaten zu ertheilen, welche in einem oder selbst in mehreren der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts nur so viel Kenntniß besitzen, als von den Lehrern in den mittleren oder unteren Klassen, zufolge der Bestimmungen in den §§. 17—21, verlangt wird.

§. 23.

Wer noch in keinem der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts den §§. 17—21. aufgestellten Forderungen genügt, ist zwar vorläufig zurückzuweisen, kann aber unter den im §. 27 und 28 angegebenen Bedingungen zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden.

§. 24.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die sämmtlichen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission treten zu einer kollegialischen Berathung über das Resultat aller mit dem Kandidaten angestellten Prüfungen zusammen. Jeder Examinator giebt nun an den §§. 16—23. enthaltenen Bestimmungen sein Votum über die Qualification des Kandidaten ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird festgesetzt, ob der Kandidat als bestanden oder als nicht bestanden anzusehen, und ob ihm die unbedingte oder die bedingte facultas docendi zu ertheilen ist. Bei gleichen Stimmen entscheidet der vorsitzende Direktor. Diese Schluß-Censur, welche das Resultat aller Prüfungen bestimmt, wird gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt.

§. 25.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls wird dem Kandidaten ein von dem Direktor und allen übrigen Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthalten muß:

a) am Eingange den vollständigen Vor- und Zunamen, den Geburtsort, das Alter, die kirchliche Konfession des Kandidaten, den Stand seines Vaters, ferner die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem der Kandidat von derselben abgegangen ist, so wie der Universität, welche er besucht hat;

b) die ihm ertheilte Schluß-Censur;

c) die nähere Bezeichnung des Ausfalls der mit ihm in den verschiedenen Sprachen und Wissenschaften angestellten Prüfungen, der Klassen, für welche er in den einzelnen Lehrgegenständen als tüchtig anerkannt ist, und des Verhältnisses, in welchem sich die Lehrgeschicklichkeit des Kandidaten zu den Kenntnissen gezeigt hat; und

d) die Angaben der etwanigen Lücken und Mängel, welche in seiner wissenschaftlichen Ausbildung und in seinen Kenntnissen bemerkt worden sind.

§. 26.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind ermächtigt, sich für jedes Zeugniß 4 Thaler Preuß. Cour. ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel von dem Kandidaten entrichten zu lassen.

§. 27.

Auch dem Kandidaten welcher bei der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, ist ein Zeugniß nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen auszustellen,

und ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, auf welche bestimmte Zeit ihm die Meldung zu einer zweiten Prüfung pro facultate docendi gestattet worden. Dieses Zeugniß hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, von welcher ein Kandidat in der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Abschrift mitzutheilen.

§. 28.

Kein Kandidat, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, ist vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen. Auch dürfen Schulamts-Kandidaten, die zwar nicht auf eine bestimmte Zeit bei der Prüfung pro facultate docendi zurückgewiesen sind, aber doch in derselben ein so wenig günstiges Zeugniß erhalten haben, daß sie in keinem der im §. 16. genannten Hauptlehrgegenstände zum Unterrichte in den mittleren Klassen eines Gymnasiums für fähig erklärt sind, nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 29.

Von denen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, sind der Verbindlichkeit, sich der schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen, diejenigen entledigt, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache abgefaßten und durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magisterwürde erhalten haben; sie müssen sich aber den Probelectionen und einer mündlichen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterwerfen. Die Meldung hierzu erfolgt unter Einreichung der im §. 6. vorgeschriebenen Zeugnisse, ihres Lebenslaufes, ihres

Doktor-Diploms und ihrer gedruckten Inaugural-Dissertation. Auf den Grund der von ihnen abgehaltenen Probelectionen und der mündlichen Prüfung, welche sich über alle im §. 16. genannten Hauptfächer des Unterrichts und insbesondere über die im §. 21. gedachten Lehrgegenstände, auf welche sich die Prüfung bei einem philosophischen Doktor-Examen nicht zu erstrecken pflegt, zu verbreiten hat, wird ihnen nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen ein Zeugniß ausgestellt, und ihnen in demselben entweder die unbedingte oder bedingte facultas docendi ertheilt. Sollte wider Erwarten ein Kandidat, der von einer inländischen philosophischen Fakultät zum Doktor der Philosophie promovirt worden, sich in der Probelection oder in der mündlichen Prüfung so unwissend und so wenig gebildet zeigen, daß ihn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Folge der Bestimmung im §. 23. vorläufig zurückweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Ministerium unverzüglich von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, unter Einreichung des Protokolls, anzuzeigen.

§. 30.

Diejenigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität zu Bonn, welche sich über ihre Qualification in Bezug auf die Naturwissenschaften durch ein ihnen von der Direktion dieses Seminars bei ihrem Abgange von der Universität förmlich ausgestelltes Zeugniß ausweisen können, sind einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überhoben, müssen sich jedoch hinsichtlich der übrigen Prüfungsgegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei den gedachten Kommissionen unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein nach den Bestimmungen des §. 25. ausgefertigtes Zeugniß beibringen.

§. 31.

Ausgezeichnete Ausländer, welche bereits bei einer ausländischen Schule oder Universität angestellt sind, und von den diesseitigen Unterrichtsbehörden zu Lehrstellen an den im §. 2. erwähnten Schulen berufen worden, sind in der Regel keiner Art von Prüfung unterworfen.

§. 32.

Nur diejenigen, welche sich mittelst eines nach den Bestimmungen des §. 25. von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi ausweisen können, werden unter die Kandidaten des höheren Schulamts gezählt, in die Liste, welche über dieselben bei dem Ministerium geführt wird, aufgenommen, und können sich zur Abhaltung des im §. 33. vorgeschriebenen Probejahrs melden.

§. 33.

Um die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten des höheren Schulamts weiter auszubilden und ihre praktische Brauchbarkeit genauer, als es mittelst der im §. 11. vorgeschriebenen Probelectionen möglich ist, kennen zu lernen, wird angeordnet:

1) Sämmtliche Kandidaten des höheren Schulamts, welche das Zeugniß einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi beibringen können, sollen wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- und Realschule sich im Unterrichte praktisch üben und hierin ihre Befähigung nachweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im höheren Schulfache melden, oder in Vorschlag gebracht werden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule, in welcher die Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen in der Regel die evangelischen Kandidaten nur zu einer evangelischen und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule, Behufs ihrer praktischen Schulbildung, zugelassen, ferner von keiner dieser Schulen zu gleicher Zeit mehr als zwei Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache, ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die Kandidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariatsstunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, an welche sich die Kandidaten unter Einreichung des ihnen von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Zeugnisses der unbedingten oder bedingten facultas docendi, Behufs ihrer Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs, zu wenden haben, bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den Kandidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten. Die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nach dem der Kursus in der betreffenden Lehranstalt halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien

und höheren Bürger- und Realschulen, welchen sich die Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig seyn.

5) In Hinsicht des Disciplinarischen sollen die Kandidaten dem Direktor oder Rektor der Schule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen, und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen bekannt zu machen und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den Kandidaten soll, damit sie sich Kenntniß von den Disciplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und von dem Tone, der im Ganzen der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu

üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrlosete Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze, von den Kandidaten hierbei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- oder Realschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien, abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu seyn und den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen freistehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahrs ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder an einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen, doch wird in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten Kandidaten hierdurch gestattet, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den Antrag des Direktors oder Rektors der Anstalt, in so weit es die Fonds erlauben, bewilligt werde.

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Realschulen haben den Kandidaten des höheren Schulamts, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht. Auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses mittelst des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der Königl. Regierung an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen Kandidaten des höheren Schulamts sollen zu einer Anstellung an den im §. 2. gedachten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden.

13) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin, in so fern

sie sich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, sind von der Abhaltung des im Obigen vorgeschriebenen Probejahrs befreit, indem durch die Lectionen, welche sie instruktionsmäßig als Seminaristen zu ertheilen haben, der Zweck, welcher der Anordnung des Probejahrs zum Grunde liegt, genügend erreicht wird. Bei den Mitgliedern der eben gedachten Seminarien wird das im Obigen unter Nr. 11. vorgeschriebene Zeugniß über ihre Lehrgeschicklichkeit und praktische Brauchbarkeit von dem Direktor des betreffenden Seminars ausgestellt und von dem Direktor oder Rektor der öffentlichen Schule, an welcher sie unterrichtet haben, mit unterschrieben.

B. Von der Prüfung pro loco.

§. 34.

Die Prüfung pro loco hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Kandidaten für eine bestimmte Stelle an den im §. 2. genannten Schulen zu ermitteln, und findet eben so wenig als die Prüfung pro ascensione jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist. Von der Prüfung pro facultate docendi unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich in der Regel nicht auf alle Hauptfächer, sondern nur auf die Lehrgegenstände, worin der Kandidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll, erstreckt, und daß sie in diese einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingeht, als bei der Prüfung eines Kandidaten verlangt werden kann, welche nur seine allgemeine Qualification zum Unterrichte überhaupt darthun will.

§. 35.

Zu der Prüfung pro loco kann bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen nur derjenige zugelassen

werden, welcher sich durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausweist, daß er in der Prüfung pro facultate docendi bestanden ist, und das im §. 33. vorgeschriebene Probejahr abgehalten hat. Die Zulassung zur Prüfung pro loco erfolgt nicht auf eigene Meldung des Kandidaten, sondern nur auf Veranlassung des betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der betreffenden Königl. Regierung. Wenn es sich um die Besetzung einer Lehrstelle an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule Königl. Patronats handelt, so ist Behufs der Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung pro loco vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Von den eben gedachten Königl. Behörden sind in dem Erlasse an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, wodurch sie zur Prüfung pro loco aufgefordert werden, die Verhältnisse der bestimmten Stelle, ferner die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Kandidat besonders zu unterrichten hat, genau angegeben, auch ist das demselben früher ausgestellte Zeugniß über den Ausfall der von ihm bestandenen Prüfung pro facultate docendi, so wie das Zeugniß über das von ihm gehaltene Probejahr beizufügen, damit die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierauf besonders Rücksicht nehmen können.

§. 36.

Da die Prüfung pro loco gewöhnlich keinen längeren Aufschub gestattet, so ist unmittelbar nach geschehener Anmeldung dem Kandidaten ein Termin zur Prüfung anzuberaumen, und ihm die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wenn nicht erhebliche Umstände eine Ausnahme erfordern, ganz zu erlassen. Die Prüfung pro loco wird daher in einer oder mehreren Probelectionen und in einem mündlichen Examen bestehen.

§. 37.

Die Prüfung pro loco ist zunächst auf die Lehrgegenstände zu richten, welche der Candidat in der bestimmten Stelle übernehmen soll. Ist diese Stelle von der Art, daß der sie übernehmende Lehrer nicht für einzelne besondere Fächer bestimmt werden kann, sondern in allen Hauptlehrfächern in verschiedenen Klassen zu unterrichten sich anheischig machen muß, so wird die Prüfung pro loco der Prüfung pro facultate docendi in der Ausdehnung zwar gleich seyn, sich aber von ihr in Rücksicht der Klassen unterscheiden müssen, für welche ein Lehrer angestellt werden soll. Wenn einem Kandidaten in der ersten Prüfung nur die bedingte facultas docendi ertheilt worden, so ist die Prüfung pro loco auch darauf zu richten, ob derselbe die in seinen Kenntnissen und seiner allgemeinen Bildung früher bemerkten Lücken ausgefüllt hat. Wie viele und welche Probelectionen von einem Kandidaten zu verlangen seyn werden, um seine Lehrgeschicklichkeit und seine Brauchbarkeit zu der bestimmten Stelle gründlich beurtheilen zu können, bleibt dem Ermessen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überlassen.

§. 38.

Die Forderungen, welche an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Klassen der Gymnasien in jedem einzelnen Fache zu machen sind, werden nach den §§. 17—21. enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die ausdrücklich anzugebenden Bedürfnisse der Lehrstelle abgemessen, für welche die Prüfung gemacht wird. Auch ist als Grundsatz anzunehmen, daß die angehenden philosophischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig seyn, daß die Lehrer für die Mathematik in den obern Klassen auch den Unterricht in der Physik, und überhaupt, wo möglich, den Unterricht in den Naturwissenschaften übernehmen, und daß die Lehrer für

die unteren Klassen wenigstens in einem Gegenstande den in §§. 17—21. gemachten Forderungen genügen, und den etwanigen Mangel an Umfang der Kenntnisse bei vollkommener Sicherheit in den Elementen durch eine vorzügliche Gewandtheit im Unterrichten ersetzen müßten.

§. 39.

Bei Prüfung der an den höheren Bürger- und Realschulen anzustellenden Lehrer müssen die Forderungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, so wie in der Geschichte und Geographie, auch im Französischen eher gesteigert als ermäßigt, und die Forderungen in der lateinischen Sprache nie ganz erlassen werden.

§. 40.

Ueber den Ausfall der Prüfung findet die im §. 24. vorgeschriebene kollegialische Berathung statt, und es wird nach der Pluralität der Stimmen entschieden, ob der Kandidat für die bestimmte Stelle tüchtig ist oder nicht tüchtig. Hiernach wird das Zeugniß unter Beobachtung der im §. 25. angeordneten Form ausgefertigt, und der Behörde, welche die Prüfung veranlaßt hat, unter Beifügung der Abschrift des Prüfungs-Protokolls, zugesandt. In Betreff der für die Ausfertigung des Zeugnisses zu verlangenden Gebühren gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 41.

Die Wirkung eines solchen Zeugnisses der Tüchtigkeit ist, daß der damit versehene Kandidat zu der bestimmten Stelle, für welche er in der Prüfung als tüchtig anerkannt worden, zugelassen, und wegen Ausfertigung und respektiver Bestätigung seiner Vokation von den betreffenden Behörden das weiter Erforderliche, den bestehenden Gesetzen gemäß, verfügt werden kann. Ist einem Kandidaten in der Prüfung pro loco

aus entschiedenen Gründen das Zeugniß der Tüchtigkeit versagt worden, so ist wegen Besetzung der fraglichen Stelle zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, von welcher er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ministerium antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche seine Prüfung pro loco veranlaßt hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen interimistischer Verwaltung der Stelle, zu welcher der Kandidat geprüft worden, verfügen, und die Prüfungs-Zeugnisse an das Ministerium einsenden könne. Das Ministerium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Kandidaten weiter bescheiden.

§. 42.

Wenn Kandidaten des höheren Schulamts innerhalb der ersten drei Jahre nach überstandener Prüfung pro facultate docendi und nach Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahrs zu einer Lehrstelle an den im §. 2. genannten Schulen gewählt werden, und aus ihren Zeugnissen hervorgeht, daß sie zu der bestimmten Stelle die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, so wird ihnen das Ministerium die Prüfung pro loco auf den Antrag der betreffenden Königl. Behörden, nach Befinden der Umstände, ganz erlassen.

§. 43.

Die zu Militair-Predigern denominirten und von den Königl. Regierungen an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gewiesenen Kandidaten sind ohne Weiteres zur Prüfung pro loco zuzulassen, und es ist von ihnen nicht zu fordern, daß sie sich vorher durch Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro facultate docendi und über das von

ihnen gehaltene Probejahr ausweisen. Die Prüfung derselben ist auf Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache zu richten, und hierbei nicht nur auf das für den Unterricht in den Divisionsschulen erforderliche Maaß von Kenntnissen, sondern auch vorzüglich auf die Unterrichtsmethode und die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende müssen die als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen auch Probelectionen vor der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission halten. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung und der Probelectionen wird ihnen ein förmliches Zeugniß nach den Bestimmungen im §. 40. ausgestellt.

C. Von der Prüfung pro ascensione.

§. 44.

Die Prüfung pro ascensione ist als eine Prüfung pro loco anzusehen, welche den Zweck hat, die Thätigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Lehrstelle auszumitteln, und zu dem Ende theils die Fortschritte des Gewählten in seiner pädagogischen und wissenschaftlichen Bildung im Allgemeinen, theils den erhöhten Grad seiner Einsicht in die Lehrfächer, worin er bisher unterrichtet hat, oder künftig unterrichten soll, und in die Art ihrer didaktischen Behandlung zu erforschen. Ueberdies ist diese Prüfung um solcher Lehrer willen angeordnet, die des äußeren Antriebes zum Fleiße in ihrer Fortbildung bedürfen. Diese Prüfung pro ascensione findet in allen den Fällen statt, wo ein Lehrer der unteren Klassen zu einer Lehrstelle für die oberen Klassen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Klasse erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat.

§. 45.

Die Prüfungen pro ascensione werden nach den Bestimmungen, welche im §. 35. hinsichtlich der Prüfungen pro loco angeordnet sind, von den betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien oder Königl. Regierungen veranlaßt, welche den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zugleich über die Fächer und die Klassen, in denen der zu prüfende Lehrer künftig zu unterrichten hat, nähere Auskunft ertheilen.

§. 46.

Die Prüfung ist hauptsächlich auf die Fächer zu richten, in welchen der hinaufrückende Lehrer künftig zu lehren hat. Schriftliche Arbeiten und Probelectionen werden in der Regel nicht verlangt, und die Prüfung besteht daher gewöhnlich nur in einem Kolloquio mit den Mitgliedern der Kommission; doch bleibt es dieser überlassen, den Examinanden nach genommener Einsicht seiner früheren Prüfungs-Zeugnisse entweder statt des Kolloquii, oder außer demselben, eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen, um sich von seinen Fortschritten in der Methode, seinem Takte und seiner Gewandtheit in richtiger Behandlung der Schüler so viel als möglich näher zu überzeugen.

§. 47.

Bei Ausfertigung des Zeugnisses über den Ausfall der Prüfung pro ascensione ist auf die früheren Prüfungen des Lehrers zurückzugehen, um die Fortschritte und Rückschritte desselben in pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht, überhaupt in den Fächern, in welchen er zu lehren hat, desto bestimmter anzugeben. Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in den §§. 40. und 41. auch auf die Prüfung pro ascensione ihre Anwendung.

§. 48.

Das Ministerium behält sich vor, einzelnen ausgezeichneten Lehrern, welche zu einer Beförderung in Vorschlag gebracht sind, die Prüfung pro ascensione nach Befinden der Umstände zu erlassen.

D. Von dem Kolloquium pro rectoratu.

§. 49.

Durch das Kolloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Rektorate der im §. 2. genannten Schulen Vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welcher erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäßig zu leiten. Die Zulassung zu dem Kolloquio pro rectoratu erfolgt nach den im §. 35. hinsichtlich der Prüfung pro loco angeordneten Bestimmungen.

§. 50.

Bei dem Kolloquio pro rectoratu muß, wenn die Qualifikation des Vorgeschlagenen zum Unterrichte in den oberen Klassen noch nicht nachgewiesen ist, diese zuerst gesprächsweise ermittelt werden. Demnächst muß sich die Unterredung, welche theils in lateinischer theils in deutscher Sprache zu führen ist, vorzüglich auf pädagogische und didaktische Gegenstände beziehen, und dem Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Karakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Lehrgegenstände, über das Verhältniß, in welchem das religiöse und sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne und das verstandesmäßige und gedächtnißartige Auffassen durch einzelne Lehr-Objekte zu fördern sind,

über die bei dem Unterricht in den einzelnen Fächern anzuwendende Methode, über Lehrpläne, Abgränzung der Kursus nach einer gegebenen Klassenzahl, über Lehrmittel, über einzelne Disciplinar-Einrichtungen, über die Einwirkung auf häusliche und Volks-Erziehung und das gegenseitige Verhältniß beider, über den ganzen Standpunkt eines Direktors, sowohl in Beziehung auf die Lehrer, als auf die Schüler und das Publikum, und ähnliche, den Wirkungskreis eines Vorstehers der im §. 2. genannten Schulen betreffenden Gegenstände, vollständig zu entwickeln. In dem Kolloquio pro rectoratu mit Männern welche zu Vorstehern höherer Bürger- und Realschulen gewählt sind, ist besonders der Unterschied zwischen Gymnasium und Bürgerschule in Betreff des Zwecks, der Lehrgegenstände und der Methode zu berücksichtigen. Es wird übrigens bei der Unterredung mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten des zu Prüfenden, auf Sicherheit seiner Ueberzeugung, auf die Feinheit seiner Bemerkungen, auf Gewandtheit in etwa neue Vorstellungen einzugehen, auf gelegentlich sich vielleicht offenbarende Wärme für die Idee der Erziehung zu sehen seyn, als gerade auf genaue Uebereinstimmung mit den Ansichten des Examinators, oder mit den Lehrsätzen eines bestimmten philosophischen Systems.

§. 51.

Ueber den Ausfall des Kolloquii ist kein eigentliches Zeugniß auszustellen, sondern an die Behörde, welche das Kolloquium veranlaßt hat, ein gutachtlicher Bericht von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu erstatten.*)

*) Vgl. über das Preuß. Gymnasialwesen und den Lehrerstand des Herrn G. O. Regierungsrath Dr. Johannes Schulze Recension der Schrift von Thiersch: „über Gelehrtenschulen“, in den Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik, Berlin 1827, Januar. Kr.

§. 52.

Allen Patronen und Vorstehern von den im §. 2. genannten Schulen wird zur Pflicht gemacht, sich bei der Ausstellung oder Annahme von Lehrern nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu richten. Eben so haben die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anstalten das obige Reglement sowohl selbst zu beachten, als auch auf dessen Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 2. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

V. Examen, um vom Gymnasium zur Universität überzugehen. (Abiturienten-Examen.)

Wir haben die vorzüglichste Grundlage des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts in Preußen kennen gelehrt, und zufolge des Gesetzes und der Reglements die verschiedenen Gegenstände des Unterrichts, das System der Unter-, Mittel- und Oberklassen, in welche diese Gegenstände vertheilt sind, auseinandergesetzt; wir haben die Weise deutlich gemacht, deren man sich bedient, um Lehrer zu bilden, fähig, dieses System auszuführen. Es kommt jetzt darauf an, den höchsten Grad der Kraft dieser Studien auf den Preuß. Gymnasien in letzter Analyse, d. h. das Ergebniß aus allen diesem, zu erkennen. In Frankreich findet beim Uebergange von den Kollegien zu den Fakultäten *) eine Prüfung statt, welche den Erfolg der Kollegiats-Studien beweisen, und erkennen lassen soll, ob die

*) S. Bericht I, S. 107, Anmerk. Kr.

Zöglinge, welche dieselben beendigt haben, im Stande sind, zu den Fakultäten überzugehen und dort einen höheren Unterricht zu genießen. Diese Probe ist das Baccalauréat-ès-lettres.*) Dies Baccalaureat ist eine Zusammenfassung der Kollegiat-Studien, es bezeugt und regelt dieselben. In Preußen findet ein Examen statt, welches mit diesem übereinstimmt, denselben Zweck und dieselbe Wirkung hat; es ist das sogenannte Maturitäts-Examen, die Prüfung der Reife oder Fähigkeit zur Universität überzugehen. Aus diesem Examen ergiebt sich das reine Produkt des Gymnasial-Unterrichts, und die Regierung hat alle ihre Sorgfalt darauf verwandt, es unaufhörlich zu vervollkommnen und es aufs möglichste seinem Zwecke, die wahre und völlige Schätzung der Studien, welche der Gymnasial-Unterricht umfaßt, gemäß einzurichten. Das Reglement vom 23. Dec. 1788 war schon ein großer Fortschritt auf diesem Wege; es wurde revidirt 1812, und machte einem mehr entwickelten und systematischen Reglement Platz, welches wir 1831 in Berlin wirksam gesehen haben, und jetzt in seinen Einzelheiten wollen kennen lehren.

Das Examen, um auf die Universität überzugehen, hat entweder in dem Gymnasium statt, wo die jungen Leute ihre Studien beendigt haben, und heißt dann Abgangs- oder Abiturienten-Examen, oder für solche junge Leute, welche auf keinem Gymnasium studirt haben, vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, welche genau wie die Gymnasial-Kommission verfährt.

Diese Prüfung faßt den Secondair-Unterricht treulich zusammen; sie erstreckt sich auf alle Gegenstände, aus welchen dieser Unterricht zusammengesetzt ist, und umfaßt, nach einer beachtungswerthen Maaßregel, eben sowohl die Mathematik und

---

*) S. Bericht I, S. 95, Anmerk. Kr.

die Wissenschaften, als die alten Sprachen und Literatur. Die französische Sprache bildet selbst einen Theil desselben. Seine größte Kraft beruht aber auf den schriftlichen Aufsätzen. Ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, ein griechisches Thema und eine griechische Uebersetzung, eine französische Uebersetzung und endlich ein mathematischer Aufsatz müssen geliefert werden.

Das mündliche Examen ist ebenfalls sehr schwer, wäre es auch nur durch die nöthige Anwendung der lateinischen Sprache auf alles, was das Alterthum betrifft. Ich habe in einem der besten Gymnasien Berlins,*) durch die Güte des Direktors Herrn Spilleke, die Zusammensetzung dieses Abiturienten-Examens kennen gelernt, und sie schien mir eine sehr gründliche Kenntniß der verschiedenen Gegenstände, welche gelernt werden, zu bezeugen. Meines Bedünkens ist das Abgangs-Examen in Preußen nicht allein strenger als unsere Prüfung des Baccalauréat-ès-lettres, sondern auch fast eben so strenge als unser Examen de licence.

Das Abiturienten-Examen theilt die Abgehenden in drei Klassen:

1) Diejenigen, deren unbedingte Fähigkeit erprobt worden.
2) Diejenigen, deren Fähigkeit weniger sicher ist, bedingte Fähigkeit.
3) Die Unfähigen.

Jeder Geprüfte erhält ein Entlassungs-Zeugniß mit Nr. 1. 2. 3. nach dem Range, welchen er beim Examen erhalten hat. Er ist verpflichtet, beim Immatrikuliren auf der Universität dieses Zeugniß vorzulegen.

---

*) Ueber das Friedr. Wilh. Gymnasium und die damit verbundene Real- und Töchterschule, so wie über des würdigen Direktors pädagogische Ansichten, vgl. Kröger's Reisen durch Deutschland und die Schweiz. Bd. II, S. 224 ff. Kr.

Die verschiedenen Fakultäten der Universität dürfen zu ihren Gradgewinnungs-Prüfungen nur diejenigen zulassen, welche Nr. 1. oder 2. erhalten haben. *) Die Stadt Berlin bewilligt nur denjenigen Stipendien, welche Nr. 1. besitzen, und keine Stadt, keine Gemeinde, keine Korporation darf, unter welchem Vorwande es auch sey, solche denen bewilligen, welche Nr. 3. haben.

Das Reglement von 1812 muß, um recht verstanden zu werden, in seiner Ganzheit und seinen Einzelheiten gekannt seyn; wir geben es im Original:

Instruktion vom 25. Juny 1812, wegen Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbeigeführt, welche durch das Cirkulare vom 23. Dec. 1788 angeordnet sind. Die seitdem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1.

Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glauben, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur

---

*) Vgl. unten §. 25. Kr.

daß durch zweckmäßige Prüfungen und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2.

Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3.

Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefaßten Entlassungszeugnisses, hiermit für alle von den Gymnasien und Gelehrtenschulen des Preußischen Staates zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturienten-Prüfungen auch bei allen denjenigen Gelehrtenschulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkulare vom 23. Dec. 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4.

Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und um das

zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen. Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst sowohl, als seinen Eltern und Vormündern und Angehörigen, Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der Gelehrtenschule sitzen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offener und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tentamens vertreten. Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissens, da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende Preußische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höheren Bildungsanstalten zur

heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern, vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben, mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein weniges früher zum Brodte und zu äußerer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offenes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5.

Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit der Individuen, getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nrn. 1., 2. oder 3. bezeichnet.

§. 6.

Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender:

1) Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen:

a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eigenen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich;

b) im Griechischen muß der Examinandus die Attische Prosa,

wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, erklären können. Auch muß er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und der Accente, abzufassen im Stande seyn;

c) im Französischen muß ein kurzer Aufsatz fehlerlos geschrieben, ein vorgelegter Dichter oder Prosaist mit Geläufigkeit übersetzt und mit richtiger Aussprache gelesen werden können, auch Kenntniß einiger der wichtigsten Schriftsteller der Nation vorhanden seyn;

d) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck nicht nur von grammatischen Fehlern, sondern auch von Undeutlichkeit und Verwechselung des Poetischen mit dem Prosaischen frei seyn. Eben so muß ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur und den vorzüglichsten Schriftstellern der Nation verlangt.

B. In Hinsicht auf Wissenschaften:

a) in der Geschichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittlern und neuern Geschichte sich zu eigen gemacht habe, die wichtigsten Begebenheiten derselben mit chronologischer Genauigkeit kenne und ihren Schauplatz geographisch anzugeben im Stande sey;

b) in der Mathematik wird erfordert: Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, des Algorithmus

der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie, (so weit sie in dem 1sten bis 6sten und dem 11ten und 12ten Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs mathematischer Tafeln;

c) in Naturwissenschaften: I. In der Physik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Gesetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können; II. in der Naturbeschreibung Kenntniß der allgemeinen Klassification der Naturprodukte und Einsicht in die Principien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist. Wer also in diesen Objekten die angegebenen Fortschritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, wobei jedoch zu bemerken, daß ein niederer Grad im Französischen und den Naturwissenschaften von demselben nicht ausschließt, wenn alte Sprachen, historische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden sind.

2) Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgesteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben so wichtigen.

3) Wer in keinem dieser drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leistet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaften können eine begränzende Bestimmung zu diesem Prädikat hervorbringen.

§. 7.

Um nun den Besitz oder Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Ausbildung zu erforschen, wird

die Prüfung angestellt, wobei theils die Kenntnisse selbst dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müssen, woraus sich auf die erworbenen Fertigkeiten schließen läßt.

§. 8.

Die Veranstaltung dieser Prüfungen ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungskommission. Diese besteht aus dem Rektor oder Direktor und sämmtlichen obern Lehrern der Anstalt, ihren Ephoren oder Scholarchen, oder, wenn sie ein eigenes Curatorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern desselben, zu welchen noch ein Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule steht. Diesem Letztern, bei dessen Wahl vorzüglich auf die persönliche Qualification zu sehen ist, kommt die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäfts zu. Statt eines Kommissarii aber zwei zu ernennen, wird den Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen überlassen.

§. 9.

Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine schriftliche Prüfung, 2) eine mündliche. Da die erstere zur Berichtigung und Ergänzung der andern dienen soll, so müssen die anzufertigenden Arbeiten, deren Themata der Prüfungskommissarius und der Rektor oder Direktor, dieser nach genommener Rücksprache mit den Lehrern, gemeinschaftlich bestimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt und von ihnen untersucht seyn. Es werden aber allen Examinanden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben.

§. 10.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem deutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung

des Verstandes und der Phantasie beurkunden soll, wie auch in seiner Abfassung die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch. Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daß die Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können, jedoch muß der Gegenstand niemals ein bloß faktischer seyn;

2) einem lateinischen,

3) einem französischen. Zu diesen Arbeiten werden sich, um die Anstrengung des Verfertigers nicht zu sehr zwischen Form und Materie zu theilen, historische Gegenstände eignen: für den lateinischen aus der alten, für den französischen aus der neuern Geschichte. Indessen darf auch hier keineswegs eine trockene Hererzählung von Thatsachen das Ganze ausmachen, sondern vielmehr die Beziehung mehrerer wichtigen Begebenheiten auf einander und die Darstellung und Beurtheilung ganzer Zustände der Völker sind es, woran die Kombinationsgabe der Jünglinge zu prüfen seyn wird;

4) einem mathematischen, wo gleichfalls besonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforschen ist, und aus welchem hervorgehen soll, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im Stande sey, und wie weit sich sein Kombinationsvermögen erstrecke;

5) zweien das Griechische betreffenden:

a) einer deutschen Uebersetzung eines Stücks aus einem in der Schule nicht gelesenen, den Kräften angemessenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sacherklärungen begleitet;

b) einer kurzen Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, wobei etymologische und syntaktische und über-

haupt grammatische Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen. Die Anfertigung aller dieser Aufsätze geschieht ohne andere Hülfe, als bei den das Griechische betreffenden eines griechischen Lexikons, und unter gewissenhafter und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt.

§. 11.

Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positischen Kenntnisse. Die Examinatoren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbesserung der angefertigten Arbeiten, sondern allein mit vorzulegenden Fragen sich beschäftigen. Die oben §. 10. angegebenen Gegenstände des Schulunterrichts werden sämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden gewöhnlich in der Schule gelesene Schriftsteller in denjenigen Theilen von den Examinandis erklärt, die schon vor geraumer Zeit sind getrieben worden. Diesen können jedoch, wenn Zeit und Umstände es rathen, Stücke aus nicht gelesenen Werken hinzugefügt oder substituirt werden. In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wissenschaft im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen erforscht werden. In der Geschichte und Geographie werden genau an Chronologie und Ländererkenntniß geknüpfte Thatsachen beliebiger Perioden der alten sowohl als mittlern und neuern Geschichte ihnen abgefragt. In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatsachen rein aufgefaßt und die wissenschaftlichen Erklärungen derselben begriffen haben. Im Französischen wird die Uebung, welche der Schüler sich in der Lektüre französischer Schriftsteller erworben, geprüft, wobei sich auch die Sprachfertigkeit, falls diese in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen

über die mit den Schülern gelesenen französischen Schriftsteller erforschen läßt. Im Deutschen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforscht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. Zum Lateinischreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das sich mit Erklärung der alten Autoren beschäftigt. Diese mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der obern Klassen, welche der Rektor oder Direktor dazu bestimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungskommission, aber ohne Zeugen, außer den übrigen Lehrern der Anstalt. Es steht aber dem Prüfungskommissarius frei, durch Instruktion der Lehrer und Bestimmung der Gegenstände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unparteiischer Untersuchung der Kenntnisse eines Jeden erforderlich ist. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß seyn, so hat der Prüfungskommissarius dahin zu sehen, daß entweder dieselbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzustandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zusammen gewidmet werde.

§. 12.

Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften bestimmt werden soll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlassen, haben, wenn sich die Prüfungskommission nicht ohne einzeln zu votiren einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission gleiche Stimmen, und der Königliche Kommissarius giebt, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag.

§. 13.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin, außer der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen, wer von den Examinanden sich entweder als vorzüglich, oder als sehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Resultat der ganzen Prüfung als Beschluß der Kommission angezeigt wird.

§. 14.

Nach der von der Prüfungskommission geschehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigkeit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von sämmtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es ist ihnen sodann von dem die Prüfung leitenden Kommissarius, oder auch von dem Rektor der Schule, das Urtheil zu eröffnen, welches über sie gefällt worden.

§. 15.

Denjenigen Schülern, welche als unbedingt oder bedingt tüchtig zu den Universitätsstudien vorbereitet befunden worden sind, wird angekündigt, daß sie die Schulanstalt verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung desselben der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall sie sich aber von Beziehung der Universität nicht abrathen lassen, so ist auch ihnen das Resultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 16.

Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§. 12.) ausgefertigt von dem Rektor oder Direktor der prüfenden Gelehrtenschule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt sind: 1) Name des Geprüften und dessen Vaters. 2) Zeit des Schulbesuchs. 3) Aufführung; a) gegen Mitschüler, b) gegen Vorgesetzte. 4) Fleiß. 5) Kenntnisse. Ueber diesen Rubriken ist die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften entsprechende Nummer mit römischen Ziffern gedruckt. Der Raum zwischen den Rubriken ist so beträchtlich, daß die Schilderung keinesweges tabellarisch abgefaßt werden dürfe, sondern vielmehr sich in's Einzelne einlassen könne, und besonders auch der Befund des Examens nach dem Protokolle der Prüfung nachgewiesen werde. Das Zeugniß wird unterschrieben und untersiegelt von dem Königl. Kommissarius, ingleichen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben, mit beigedrucktem Siegel der Schule. Zur Erläuterung werden hierbei drei verschiedene Ausfertigungen als Beispiele beigefügt.

§. 17.

Außer diesem Zeugnisse erhält der die Schule verlassende Examinandus eine vollständige Censur, wie sie ihm zum Anfange des neuen Kursus in der Schule würde ertheilt worden seyn, welche jedoch nicht bei der Universität vorzuzeigen ist, sondern nur den Eltern und Vormündern zur Ansicht gebührt.

§. 18.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden in der Regel erst bei der Entlassung verabfolgt, bis wohin sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen haben, falls nicht irgend ein dringender Umstand eine Dispensation davon nöthig macht,

Bayerische Staatsbibliothek München

welche nur der Königl. Prüfungskommissarius, mit Zuziehung des Rektors oder Direktors der Schule, ertheilen kann. Die Entlassung der Abgehenden ist aber in jedem Gymnasium entweder bei der öffentlichen Schulprüfung, oder bei andern, in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß kein von der Schule zur Universität Uebergehender dabei abwesend sey. Hier werden alle geprüften und die Anstalt wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler sowohl, als auf das Publikum die erwünschte Wirkung thue, und die Entlassung der Schüler selbst nach den Graden des Zeugnisses, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modificiren, wird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlassen. Doch ist im Allgemeinen der Unterschied zu beobachten, daß nur die Empfänger der beiden ersten Arten von Zeugnissen eigentlich entlassen werden, von den untüchtig Befundenen nur gesagt wird, daß sie die Schule zu verlassen beschlossen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsschriften ausführlich zu censiren, muß aber abgestellt werden. Es ist gut, dieselben in den Gelegenheitsschriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu sagen, mit welchem Grade von Zeugnissen Jeder abgehe.

§. 19.

Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben bestimmte Art erworbenen und abgefaßten, von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden, Zeugnisse der Schulprüfungskommission versehen ist.

§. 20.

Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von Gelehrtenschulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den Universitätsstädten der preußischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungskommission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu ernennen der obersten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten ist.

§. 21.

Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung der Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den resp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfungskommission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22.

Für diese gemischte Prüfungskommission finden dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstände, der Abtheilungen und des Ganges derselben, auch der Zeugnisse statt, welche den Schulprüfungskommissionen im Obigen gegeben sind, nur daß in den Zeugnissen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Attest, welches Jeder von seinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwiesen wird, und daß die Zeugnisse gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt und den Geprüften zugestellt werden.

§. 23.

Zur Immatrikulation auf einer preußischen Universität ist also für Inländer, falls sie nicht schon auf einer inländischen Universität studirt haben, erforderlich das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommission oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention, nach Befinden der Umstände, vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts besonders gerügt werden. Jede Universität hat halbjährlich, im December und Junius, eine Liste der bei ihr Immatrikulirten, mit Angabe der Schule, welche sie besucht haben, oder ob sie durch Privatunterricht gebildet worden sind, der Art des Zeugnisses, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommission oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität ertheilt ist, und des Faches, dem sie sich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§. 24.

Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen, als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder anderen Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Pri-

vat= oder Familienstiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturientenexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung der Stipendien so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule oder dem Receptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalen Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten, dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25.

Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

§. 26.

Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach

Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal bei derselben oder einer andern, nach obiger Vorschrift organisirten, Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes früheren für sie aufhören.

§. 27.

Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährlich die Protokolle der Dimissionsprüfungen, welche sie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Originale und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteste in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob sie bei ungünstigem Ausfalle des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten Geistlichen- und Schuldeputation unverzüglich einzusenden. Die Geistlichen- und Schuldeputationen haben solche ohne Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation des Departements des öffentlichen Unterrichts zuzufertigen. Die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten schicken ganz auf dieselbe Weise die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derselben Universitätsstadt mit ihr befindliche Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation. *) Jede Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation hat die ihr zugesandten Verhandlungen und Arbeiten sorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jedes Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erstatten und

*) Man muß sich erinnern, daß diese Instruktion 1812 entworfen ist, wo das Königr. Preußen, bei weniger Umfang, nur drei Universitäten hatte, und die wissenschaftlichen Deputationen anders organisirt waren. d. Verf.

alle Prüfungsverhandlungen mit einzusenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. Nach dieser Instruktion haben sich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und Gelehrtenschulen des preußischen Staats genau zu richten. Den Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollstreckung, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, mit Ernst auf ihre Ausführung zu halten, auch sich selbst nach ihr zu achten.

Berlin, den 25. Juny 1812.

Departement für den Kultus und öffentl. Unterricht im Ministerio des Innern.

Dies ist das Reglement von 1812, welches wir 1831 bei unserm Aufenthalt in Preußen in Kraft gefunden haben. Seitdem wurde es 1834 revidirt, wie es mit dem Reglement von 1788 im Jahre 1812 geschah, und wichtige Umgestaltungen, die Frucht einer 20jährigen neuen Erfahrung, sind darin aufgenommen worden.

Die beträchtlichste Veränderung, welche sich im neuen Reglement von 1834 bemerkbar macht, ist die Unterdrückung der Prüfungs-Kommissionen bei den Universitäten und die Uebertragung der Prüfungen jeder Art auf die Gymnasial-Kommissionen. Man hat erwogen, daß der Zweck dieser Prüfungen darin bestehe, die Gymnasial-Studien zu bezeugen und zu regeln, folglich die Professoren der Gymnasien darüber bessere Richter seyn werden, als die Professoren der Universitäten, welche, dem Gymnasial-Unterricht fremd geworden und von andern Gewohnheiten beherrscht, nicht in den Geist eines solchen Examens eindringen können. Daher setzt das Gymnasium den Gehalt des Secondair-Unterrichts fest, und die Privat-Erziehung soll dort seine Würdigung kennen zu lernen suchen. Vor der Gymnasial-Kommission muß jeder be-

sonders gebildete Kandidat seine Prüfung nebst den andern Kandidaten, die im Gymnasium gebildet sind, bestehen. Das Baccalaureats-Examen in Frankreich findet statt vor den Fakultäten des lettres et des sciences, und in den Akademien, wo keine Fakultäten sind, vor den, aus Professoren der Königl. Kollegien gebildeten, Special-Kommissionen. Man hat bemerkt, daß die Kommissionen der Königl. Kollegien im Ganzen strenger und gefürchteter sind, als die Fakultäts-Kommissionen. Die Veränderung, welche in Preußen durch das Reglement von 1834 eingeführt worden ist, steht fast im Gleichgewicht mit dem, was unser Baccalaureats-Examen bei den Kommissionen der Kollegien zusammenfaßt.

Wenn indeß, in gewisser Hinsicht, die Professoren der Kollegien auch bessere Beurtheiler des Secondair-Unterrichts sind, als die Universitäts-Professoren, so würde sich doch mehr als ein Uebelstand daraus ergeben, sobald das Urtheil der Gymnasial-Professoren über die Resultate ihres eignen Unterrichts ohne Kontrolle bliebe; daher ist die Dazwischenkunft der Universitäts-Professoren hier sehr nützlich. Die sechs Königl. wissenschaftlichen Kommissionen, denen durch den Ministerial-Beschluß von 1831 die Prüfung der Fähigkeit für den Gymnasial-Unterricht übertragen worden,*) sind durch das Reglement von 1834 ebenfalls beauftragt, das Maturitäts-Examen zwar nicht zu halten, aber zu kontrolliren. Die Gymnasial-Kommissionen schicken den Königl. wissenschaftlichen, größtentheils aus Universitäts-Professoren zusammengesetzten Kommissionen, die Akten der Prüfungen nebst allen Beweisstücken, Aufsätzen rc. ein. Diese Ober-Kommissionen revidiren die Prüfungen und senden ihre Bemerkungen den Gymnasial-Kommissionen zurück, welche für ihre neuen Prüfungen daraus

---

*) S. oben S. 50. Kr.

Nutzen ziehen. So sind den Gymnasial-Praktikern die Einzelnheiten des Examens übertragen, und die Universitäts-Gelehrten revidiren dasselbe und bilden eine Art Obertribunal, welches zwar keine Entscheidung hat, (denn die Gymnasial-Kommissionen sind souveraine Gerichtshöfe,) aber doch diese Kommissionen beaufsichtigt, sie aufklärt, und die Provinzial-Konsistorien und die Regierung davon benachrichtigt. Diese Einrichtung ist vortrefflich; sie verhütet die Routine und Nachlässigkeit, verbindet die Gymnasien mit den Universitäten, und verbreitet Harmonie und Leben in alle Theile des öffentlichen Unterrichts. Sie befand sich schon in dem Reglement von 1812, aber das Reglement von 1834 hat sie verstärkt und entwickelt.

Dies letzte Reglement unterdrückt auch die beiden Zulassungsstufen, welche uns sehr zweckmäßig schienen. Es bleibt nur eine reine und einfache Zulassung, oder die Erklärung der Unfähigkeit. Diese Maaßregel verurtheilt die Prüfungs-Kommission zu einer großen Nachsicht oder zu einer großen Strenge. Um sie richtig zu würdigen, müßte man die Resultate kennen, welche sie hervorbringt. In Erwartung dessen wünschen wir die alte Zusammensetzung zurück.

Auf die Gefahr hin, den Leser mit einigen Wiederholungen zu belästigen, stehen wir nicht an, ihm das neue Reglement, welches jetzt in Kraft ist und aller Wahrscheinlichkeit nach in Preußen lange den Secondair-Unterricht leiten wird, vorzulegen:

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

§. 1.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorge-

schrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§. 2.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Faches widmen zu können.

§. 3.

Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§. 5.

Prüfungs-Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Kommission, welche besteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;

b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist;

d) einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben 3 Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Kollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1) In Sprachen:

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2) In den Wissenschaften:

In der Religions-Kenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung, und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Kurses stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits, bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene, Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Kurses stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweck-

widriges, auf Ostentation berechnetes, sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen und die Prüfungs-Behörde zu täuschen suchen.

§. 12.

Form der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14. und 15.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse, ohne specielle Vorstudien, hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

§. 16.

Arten der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife, in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung vorzüglich die erworbene stylistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen, griechischen Dichter oder Prosaiker in's Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache in's Französische;

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prü=

fung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms in's Lateinische, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse, zu fordern. *)

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Litt. B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

*) In Betreff der Prüfungen in der hebräischen Sprache und der Religion, welche das Reglement von 1812 nicht besonders erwähnte, hatte das Ministerium im November 1812 und 1813 erklärt: daß die Nichterwähnung im ersten Falle deshalb nicht geschehen sey, weil die hebräische Sprache nur zur speciellen Vorbereitung künftiger Theologen gehöre; daß sie aber weder im Gymnasium noch beim Examen ausgeschlossen, sondern das Maaß der Kenntniß in derselben ausdrücklich im Abgangs-Zeugnisse zu erwähnen sey. Was die Religionskenntnisse beträfe, so fände das Ministerium allerdings für gut, daß in allen Schulen ohne Ausnahme darauf gebührendes Gewicht gelegt, und bei dem Abgangs-Examen darnach gefragt werde, daß aber bei Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife eine besondere Bezugnahme darauf in fast unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln mögte. Kr.

§. 17.
Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu acht Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz .... 5 Stunden,
2) den lateinischen .... 5 „
3) das lateinische Extemporale .... 2 „
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen . 3 „
5) die französische Arbeit .... 3 „
6) die mathematische Arbeit .... 4 „

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertiget, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18.
Vorschriften für die Anfertigung. Protokoll.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden, Aufsicht eines der zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer, welcher

dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers ausgefertiget werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werden.

In einem besonderen, über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokoll, wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§. 19.
Censur und Durchsicht der Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert, und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden, ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch

nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Kommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20.

Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 oder resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königl. Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

§. 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

§. 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweck-

mäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit gewähren, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben;

2) im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte, und eine genauere Kenntniß der alten, be-

sonders der griechischen und römischen, sowie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, sowie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr in's Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalküls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt, in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben

Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24.
Beschränkung der Zahl der Gegenstände.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.
Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung ausfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den

Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfuns-Kommission das Protokoll, sowohl über die schriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§. 26.
Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften, über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission, mit Einschluß des

Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Kommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle, unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommissarius, der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln des Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt

und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen;

6) wenn er, in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in der Rechnung des allgemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binonischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert, und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Ein-

sicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments, oder einem Psalme, in's Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollstandig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das

Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahme von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

§. 29.

Mittheilung der Resultate an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Kommission den in §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und

das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Direktor, in Verbindung mit den übrigen Lehrern, auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

§. 30.

Abfassung der Zeugnisse.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder

Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission beigefügt wird.

§. 31.
Form derselben.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwicklung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....
N. N. (Vor- und Zunamen)

aus .... (Geburtsort) .... Jahr alt .... (Konfession) Sohn des ...... (Namen und Stand des Vaters) zu ...... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des ...... (Namen des Vormundes) zu ...... (Wohnort desselben)] war ... Jahre auf dem Gymnasium in ...... (Ort) ... Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen:

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten:

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen
   b) Gesang

   } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters, und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegen-

stande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28 Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

........den..ten........18..

Königliche Prüfungs-Kommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N. Königl. Kommissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften, oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt:

Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

Einhändigung desselben. Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung, oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz, aufzuführen.

§. 33 und 34.

Wirkungen der Zeugnisse der Reife.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theo-

logie, Jurisprudenz und Kameral-Wissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Fakultäten inscribirt,

2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät,

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen, oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königl. oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Parcipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35.

Verstattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten *), ist auch solchen die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36.

Für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden, und beim Besuche einer inländischen Universität nur

---

*) Auf eine Anfrage der wissenschaftlichen Deputation in Breslau vom 1. May 1813 (betreffend das Reglement von 1812) hatte das Ministerium bereits erklärt: Daß dem Zeugnisse gänzlicher Untüchtigkeit nicht die Wirkung beizulegen sey, als dürfe auf dasselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden; dies sey ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt: die Erfahrung zeige, daß junge Leute auf Schulen vielleicht noch lange unreif geblieben seyn würden, die durch ganz veränderte Berührungen, worin sie auf der Universität versetzt wären, sich bald entwickelt und das Versäumte nachgeholt hätten: daß man das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe statt finden können, auch nicht fehle.
Kr.

die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Aufführung zur Immatrikulation bei den Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

Vorschriften im Betreff der Immatrikulation.

Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preußischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41), oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanten, oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, die Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der Liste der Immatrikulirten.

Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können,

in der Regel erst von dem Zeitpunkte abgerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.
Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Kommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.
Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Kommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-Unterricht

genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die in §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.
Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie, Philologie und im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28 A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semesters auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43.
Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben,

für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. Nr. 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44 und 45.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hievon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen; sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vorzulegen.

§. 46 und 47.

Beurtheilung derselben.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhand-

lungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert, oder mit den nöthig befundenen Modalitäten, unter Couvert des Königlichen Kommissarius, an die betreffende Prüfungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen resp. in der Mitte des Aprils und Oktobers an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des May und Novembers den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januars an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen; die eben gedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht über die Maturitäts-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der

bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften: a) sein vollständiger Vor= und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs=Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihnen gewählten Fakultäts=Studiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.
Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts=Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer= und Winter=Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.
Einsetzung des Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, soweit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben er=

klärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schul-Kollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, soweit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4ten July 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Zweite Abtheilung.

Statistik des Secondair-Unterrichts.

Zahl der Gymnasien, der Professoren, der Zöglinge und der zur Universität Uebergehenden.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts ist sehr befriedigend, wenn folgende vier Punkte sicher gestellt sind:

1) Wenn Jedermann, und darunter verstehe ich Jedermann ohne Ausnahme, die ganze Bevölkerung, Knaben und Mädchen, in den Städten und auf dem Lande, die Anfangs-(Unter-Elementar-) Schulen, unentgeldlich oder zahlend, besucht;

2) wenn die Kinder der Mittelklasse in den Städten in die Ober-Anfangs-(Bürger-)Schulen gehen;
3) wenn eine hinlängliche Zahl junger Leute der mittlern und obern Klasse zusammen die untere Abtheilung der Gymnasien besuchen;
4) wenn außer diesen eine bestimmte Auswahl nach angemessener Prüfung, also nicht wegen Geburt oder Vermögen, sondern wegen Fleiß und Talent, in die obern Abtheilungen der Gymnasien, dann zur Universität und von da in die höhern Stände der Gesellschaft übergehen.

Dieses Ideal ist in Preußen beinahe realisirt. Wir haben anderswo, Bericht II., bewiesen, daß im J. 1831 auf 12,726,823 Einwohnern 2,043,030 Kinder, d. h. die Gesammtzahl der schulfähigen Kinder, auch wirklich die Schulen besuchen, und daß von dieser Zahl 56,889 Kinder und 46,598 Mädchen = 103,487 Kinder in die Ober-Elementarschulen gehen. Wir werden in dieser Denkschrift sehen, wie viele die untern Klassen der Gymnasien, wie viele die obern Klassen und wie viele die Universitäten besuchen.

Wir reden immer von dem Jahre 1831.

Wie viele öffentliche Gymnasial-Anstalten hat Preußen auf einer Bevölkerung von 12,726,823 Einwohner?

Die officielle Tabelle, welche wir unter Nr. I mittheilen, zeigt, daß die Zahl dieser Anstalten in Preußen für das Jahr 1831 = 140 betrug. An diesen 140 Anstalten waren angestellt 1124 Professoren und 369 Hülfslehrer. Sie wurden besucht von 26,041 jungen Leuten.

Alle diese Zahlen bezeugen einen Fortschritt des Secondair-Unterrichts, wenn man sie mit denen vom J. 1828 vergleicht; damals gab es nur 134 Gymnasial-Anstalten, 1053 Professoren, 323 Hülfslehrer und 25,819 Zöglinge.

Tabelle I.

1831. Gymnasien und Gelehrtenschulen.

Namen der Regierungsbezirke.	Zahl der Gymnasien.	Professoren.	Gehülfslehrer.	Zöglinge.
Königsberg	6	44	17	1260
Gumbinnen	3	32	=	714
Danzig	2	21	1	541
Marienwerder	5	35	6	734
Posen	5	42	5	858
Bromberg	1	9	1	250
Berlin (Stadt)	6	84	50	2020
Potsdam	5	43	13	963
Frankfurt a. d. O.	7	57	14	1425
Stettin	2	22	9	664
Cöslin	2	14	2	391
Stralsund	2	15	7	466
Breslau	8	72	33	2643
Oppeln	6	44	13	1342
Liegnitz	8	66	12	1370
Magdeburg	9	77	19	1806
Merseburg	11	86	24	1558
Erfurt	7	56	14	947
Münster	7	48	18	814
Minden	9	49	16	1110
Arnsberg	4	27	17	410
Cöln	6	43	18	886
Düsseldorf	10	64	28	1318
Coblenz	3	31	7	498
Trier	4	30	12	597
Aachen	2	15	13	456
Summe 1831	140	1124	369	26041
Summe 1828	134	1053	323	25819

Sind nun diese 140 öffentlichen Gymnasial-Anstalten durchaus gleichförmig und von derselben Wirksamkeit? So ist es nicht und konnte es nicht seyn. Das Gesetz legt den Titel Gymnasium nur denjenigen Anstalten bei, welche alle durch das Gesetz bestimmten Lehrgegenstände realisiren. Aber ehe dies Gesetz erschien, waren bereits, mehr oder weniger alte Unterrichts-Anstalten vorhanden: hier höhere Stadtschulen, dort sogenannte lateinische Schulen, und in mehreren neuerlich mit der Monarchie verbundenen Regierungsbezirken befanden sich unter dem Namen Progymnasien Mittelschulen zwischen den Elementarschulen und den Gymnasien. Die Preußische Regierung hätte gewiß diese Anstalten nicht errichtet; aber es wäre eben nicht weise gewesen, sie zu zerstören. Sie hat daher dieselben erhalten und sie dem Secondair-Unterricht einverleibt. Ihr allgemeiner Karakter besteht darin, daß sie sich nicht viel über die Unterabtheilung eines Gymnasiums erheben. In welcher Beziehung stehen aber diese Anstalten zu den Gymnasien, wo das gesetzlich bestimmte Lehrprogramm strenge ausgeführt oder übertroffen werden muß? Bei uns giebt es eine Menge niederer Anstalten für den Secondair-Unterricht, und nur eine ziemlich kleine Zahl vollständiger Collegien; d. h. der wahre Secondair-Unterricht befindet sich in der Minorität, und das, was Regel seyn sollte, ist unglücklicherweise Ausnahme. In Preußen, wo die Regel wirklich Regel ist, und wo die Ausnahmen, wie es seyn muß, außerordentlich selten sind, findet genau das Gegentheil statt. Denn 1831 befanden sich unter jenen 140 öffentlichen Anstalten für den Secondair-Unterricht 109 oder 110 wahre Gymnasien *),

*) Ich sage 109 oder 110; denn in der offiziellen Tabelle der Staatszeitung vom 23. Aug. 1833 von Hrn. Hoffmann steht die Zahl 109, während bei der Aufzählung der Kosten der Gymnasien, welche mir die Regierung mitgetheilt hat, und welche ich unter Nr. IV. gebe, sich 110 finden. Kr.

welche unmittelbar auf die Universität vorbereiten. Man wird in der hier angefertigten Tabelle II. die Vertheilung dieser 109 Gymnasien, nach den einzelnen Regierungsbezirken, antreffen, nebst verschiedenen Bemerkungen, welche ich nach und nach angeben werde.

Tabelle Nr. II.

Preußens Gymnasien nach den Regierungsbezirken.

Regierungsbezirke.	Städte.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Zöglinge in den beiden obersten Klassen.	Zahl der Zöglinge in den unteren Klassen.	Summe der Zöglinge.
Königsberg.	2 zu Königsberg, Braunsberg, Rastenburg.	4	349	874	1223
Gumbinnen.	Gumbinnen, Tilsit, Lyck.	3	143	573	716
Danzig.	Danzig, Elbing.	2	107	498	599
Marienwerder.	Marienberg, Thorn, Kanitz.	3	81	572	659
Posen.	Posen, Lissa.	2	133	710	843
Bromberg.	Bromberg.	1	25	195	220
Potsdam.	5 zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Prenzlau u. die Ritterakademie zu Brandenburg.	10	527	2279	2806
Frankfurt a. d. Oder.	Frankfurt, Königsberg, Züllichau, Kottbus, Guben, Luckau, Sorau.	7	317	1132	1449
Stettin.	Stettin und Stargard.	2	179	515	694
Köslin.	Köslin, Neu-Stettin.	2	92	271	363

Regierungsbezirke.	Städte.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Zöglinge in den beiden obersten Klassen.	Zahl der Zöglinge in den unteren Klassen.	Summe der Zöglinge.
Stralsund.	Stralsund, Greifswalde.	2	105	335	440
Breslau.	4 zu Breslau, Oels, Brieg, Schweidnitz, Glatz.	8	653	1801	2454
Oppeln.	Oppeln, Neiße, Leobschütz, Ratibor, Gleiwitz.	5	372	971	1343
Liegnitz.	2 zu Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Görlitz, Lauban und die Ritterakademie zu Liegnitz.	7	437	924	1361
Magdeburg.	2 zu Magdeburg, Salzwedel, Stendal, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben.	7	402	1142	1544
Merseburg.	2 zu Halle, Schulpforte, Roßleben, Naumburg, Zeitz, Merseburg, Eisleben, Wittenberg, Torgau.	10	565	883	1448
Erfurt.	2 zu Erfurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Mühlhausen, Schleusingen.	6	281	623	904
Münster.	Münster, Kösfeld, Recklingshausen.	3	250	407	657
Minden.	Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn.	4	247	511	758
Arnsberg.	Arnsberg, Soest, Hamm, Dortmund.	4	124	283	407

Regierungsbezirke.	Städte.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Zöglinge in den beiden obersten Klassen.	Zahl der Zöglinge in den unteren Klassen.	Summe der Zöglinge.
Cöln.	2 zu Cöln, Bonn, Münstereifel.	4	250	479	729
Düsseldorf.	Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Duisburg, Wesel, Cleve.	6	251	589	831
Coblenz.	Coblenz, Kreuznach, Wetzlar.	3	117	355	472
Trier.	Trier und Saarbrück.	2	117	299	416
Aachen.	Aachen, Düren.	2	165	266	431
		109	6289	17478	23767

Berlin hat fünf große Gymnasien, ohne das Real-Gymnasium, welches nach einigen Modifikationen nach und nach ein gewöhnliches Gymnasium wird. Von diesen sechs Gymnasien gehören drei dem Staate, drei der Stadt an, und dennoch hat Berlin wenig mehr als 200,000 Einwohner. Nach diesem Verhältnisse müßte eine Stadt von 800,000 Einwohnern, wie Paris, viermal so viel, d. h. beinahe zwanzig Kollegien haben; aber fern davon hat es nur sieben Kollegien, von denen fünf dem Staate, zwei der Stadt angehören. Außer Paris hat Lyon mit 165,000 Einwohnern nur ein Collège; Städte wie Marseille (145,000 E.), Rouen (88,000 E.), Bordeaux (100,000 E.) haben ebenfalls nur eins. Eine einzige Stadt hat zwei Kollegien, und diese ist weniger bevölkert, als alle diejenigen, welche ich so eben genannt habe: aber sie liegt an den Ufern des Rheins: es ist Strasburg, welches mit seinen 49,000 Einwohnern ein Kollegium für die Katholiken und ein Gymnasium für die Protestanten hat, und

dieses Gymnasium (der Name zeigt es deutlich genug) ist eine alte, deutsche Anstalt, unterhalten durch Dotationen, welche ihr Eigenthum sind. Preußen besitzt eine ziemlich große Zahl von Städten, welche nicht mehr wie 30—40,000 Einwohner, und doch mehrere Gymnasien hat. Königsberg hatte 1831 deren zwei (s. Tabelle II), und ich weiß, daß sie jetzt drei hat; Breslau hat vier; Magdeburg, Stettin, Erfurt, Glogau, Cöln haben ihrer zwei. Man muß nicht glauben, daß jedes dieser Gymnasien nur schwach besucht wird; die unteren und selbst die mittleren Klassen sind im Gegentheil sehr angefüllt. Indeß macht es nicht die Zahl der Zöglinge, wenn sie auch mit den wahren Bedürfnissen der Bevölkerung im Verhältnisse steht, vielmehr muß aus der Wirksamkeit der Studien und der Trefflichkeit der Disciplin ein Collège beurtheilt werden. Nun, in dieser Hinsicht sind die Preußischen Gymnasien fast Musteranstalten. Ich habe, außer dem Gymnasium zu Schulpforte in der Provinz Sachsen, die sechs Gymnasien in Berlin auf das genaueste untersucht, und erkläre, daß dort nicht eines sich befindet, wo der Unterricht, ich rede von dem literarischen (d. h. philologischen), dem einzigen, worin ich mich zum Richter aufwerfen kann, mir nicht eben so gründlich als gesteigert erschienen wäre.

Nach den Beobachtungen, welche ich eben angestellt habe, gehört das Verhältniß der Schülerzahl, welche die unteren und die oberen Klassen der Gymnasien besuchen, zu den wichtigsten Punkten, welche zu erörtern sind. In der zweiten bereits vorgelegten Tabelle ist dieses Verhältniß für jedes Gymnasium eines jeden Regierungsbezirks angegeben. Diese 109 Gymnasien enthielten 1831 zusammen 23,767 Zöglinge, unter diesen waren 17,478 in den unteren, 6289 in den oberen Klassen. Dieses Verhältniß ist vortrefflich. Viele probiren den Secondair-Unterricht und lernen auf einem Gym-

nasium, wenn sie für die höheren Beschäftigungen und Verhältnisse der Gesellschaft bestimmt sind. Ein Viertel geht glücklich durch diese Probe hindurch. Es ist aber für diese jungen Leute, wenn sie von den unteren zu den oberen Klassen übergegangen sind, noch nicht alles beendigt. Eine entscheidende Probe erwartet sie am Ende des Gymnasiums, d. h. die Uebergangs-Prüfungen, von denen wir oben geredet haben. Diese Prüfungen sind sehr strenge. Eine gewisse Zahl von Zöglingen bestehen nicht, andere treiben selbst nach Erfolgen ihre gelehrte Laufbahn nicht weiter: alles das vermindert die Zahl der Gymnasiasten außerordentlich, welche jedes Jahr auf die Universität übergehen.

Wir müssen jedoch noch von einem andern Elemente des Secondair-Unterrichts Rechenschaft ablegen. Wie schon erwähnt, besuchen auch außer den Gymnasiasten noch andere junge Leute die Universität, ohne durch ein Gymnasium gegangen zu seyn, oder die es zu früh verlassen, und ihre Bildung im älterlichen Hause erhalten oder vervollständigt haben; und diese Zahl ist ziemlich beträchtlich.

Die Zahl der inländischen Studenten auf den sieben Universitäten des Königreichs ist in der That ohngefähr 5000; zwei Drittel desselben kommen aus den Gymnasien und ein Drittel aus der Privaterziehung. Dies ist ein stetiges Verhältniß, was sich aus der Immatrikulation ergiebt *).

Auf die Universitäten kann man nur nach einem Examen eintreten, welches für die Gymnasiasten und für die jungen Leute der Privaterziehung eins und dasselbe ist. Diese Prüfung ergab, wie gesagt, bis 1834 eine Klassifikation und Verdienstnummern. Aus ihnen erhellet die allgemeine Ueberlegenheit des öffentlichen über den Privatunterricht.

*) S. den bereits angeführten Artikel des Herrn Hoffmann, Staatszeitung 1831. d. V.

Wir nehmen neun Jahre, nemlich von 1820—1828 einschließlich.

Während dieser neun Jahre sind von den Gymnasien auf die Universität geschickt worden........................ 8882 Studenten

Privatunterricht haben genossen.......... 4519 "

Im Ganzen..... 13,401.

Von den 8882 Studenten aus den Gymnasien haben erhalten

den ersten Karakter, Nr. I. 1628

den zweiten " II. 6709

den dritten " III. 545

Während von den 4519 aus dem Privatunterricht erhalten haben.................... Nr. I nur 9

II 1499

III 3011

wie aus der Tabelle Nr. III erhellet.

Tabelle Nr. III.

Die Gymnasien haben zur Universität geschickt:

Im Jahre	Mit den Zeugnissen Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	im Ganzen
1820	118	451	21	590
1821	144	529	42	715
1822	133	526	33	692
1823	222	627	48	897
1824	189	788	63	1040
1825	200	869	53	1122
1826	194	936	77	1207
1827	206	950	90	1246
1828	222	1033	118	1373
In 9 Jahren:	1628	6709	545	8882

Die Prüfungs-Kommissionen bei den Universitäten haben zugelassen:

Im Jahre	Mit den Zeugnissen Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Im Ganzen
1820	1	76	272	349
1821	-	121	292	413
1822	4	133	336	473
1823	1	116	394	511
1824	-	160	426	586
1825	1	211	273	485
1826	-	200	279	479
1827	2	231	279	612
1828	-	251	360	611
In 9 Jahren:	9	1499	3011	4519

Im Ganzen sind geborne Preußen auf die Landes-Universitäten aufgenommen:

Im Jahre	Mit den Zeugnissen Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Im Ganzen
1820	119	527	293	939
1821	144	650	334	1138
1822	137	659	369	1165
1823	223	743	442	1408
1824	189	948	489	1626
1825	201	1080	326	1607
1826	194	1136	356	1686
1827	208	1181	469	1858
1828	222	1284	478	1984
In 9 Jahren:	1637	8208	3556	13401

Alle diese Ziffern zusammenstellend, gewinnt man noch ein merkwürdiges Resultat. Von 13,401 Studenten, welche während 9 Jahren, von 1820 bis 1828, die Universität bezogen, haben 3556 Nr. 3, 8208 Nr. 2, 1637 Nr. 1 erhalten. Dieses Verhältniß ist schön und sichert den Universitäten eine große Mehrheit von gut vorbereiteten Schülern. Man kann, die Strenge der Prüfungs-Kommission beachtend, behaupten, daß von 13,401 Studenten alle, welche Nr. 1 und 2 erhielten, d. h. 10,000 Studenten, vollkommen im Stande sind, von den Vorlesungen der Professoren den völligen Nutzen zu ziehen. Diese Studenten, welche drei oder vier Jahre auf der Universität zubringen, sind die Hoffnung des Vaterlandes. Aus ihnen gehen hervor die Theologen, die Rechtsgelehrten, die Aerzte, die Gymnasial- und Universitäts-Professoren, und alle Beamte des ersten und zweiten Ranges; denn die Beamtenstellen sind in Preußen immer der Preis einer Prüfung, welche einen gesteigerten Unterricht voraussetzt. Diese 10,000 Studenten bilden die ächte Aristokratie des Landes, eine zahlreiche und bewegliche Aristokratie, welche von allen Seiten, von unten und oben, aus den Staatsschulen und den Privatanstalten, wie vom häuslichen Heerde, herkommt. Nun sind aber von diesen 10,000 Studenten mehr als 8000 in Gymnasien gebildet; folglich liefern die Gymnasien die wahre Ergänzung dieses kostbaren Volkskerns. Um diese Ergänzung sicher zu stellen, sind die Gymnasien errichtet, und in dieser Beziehung sind sie nicht bloß wissenschaftliche Anstalten, sondern mit den Universitäten, auf welche sie vorbereiten, Brennpunkte des moralischen Lebens der Nation und wahrhafte politische Anstalten. Darum wird ihnen eine so unablässige Sorgfalt gewidmet, sowohl von dem Konseil und dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts, als von den Provinzial-Konsistorien; darum bemüht man

sich eifrig, daß sie zahlreich genug seyn mögen, um dem ausgezeichneten Theil der Bevölkerung in allen Gegenden Preußens zugänglich zu seyn, ohne jedoch (in der Ueberzeugung, daß 109 oder 110 vortreffliche mehr gelten, als 3 bis 400 mittelmäßige) eine zu große Zahl zu wollen; darum hält man so strenge auf eine genaue Beachtung ihrer Studien- und Disciplinar-Reglements; darum vermehrt man die Zahl der Lehrer mehr als die der Schüler; darum verschafft man den einen wie den andern alle Mittel des Unterrichts, indem man Bibliotheken und wissenschaftliche Sammlungen bei jedem Gymnasium unterhält; darum endlich steht der Staat nicht an, die Ausgaben zu machen, welche zum Gedeihen dieser hochwichtigen Anstalten nöthig sind. Ich habe das Budget der Ausgaben für den Gymnasial-Unterricht im Jahre 1831 vor Augen. Sie steigen für die 110 Gymnasien der Monarchie auf 830,990 Thlr. (ungefähr 3,116,200 Fr.), wozu der Staat unmittelbar 447,774 Thlr. (1,680,000 Fr.) beiträgt. Wir fügen die Vertheilung dieses Budgets auf jede Provinz unter Nr. IV. bei.

Tabelle Nr. IV.

Rekapitulation der Ausgaben für 110 Gymn. der Monarchie.		Total für d. J. 1831.			Antheil des Staats.		
	Gymnasien.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Ost- u. Westpreußen,	13;	80,138.	25.	6.	42,460.	29.	3.
2. Brandenburg, ...	18;	183,596.	6.	10.	71,802.	29.	6.
3. Pommern, ...	6;	46,223.	6.	14.	15,627.	22.	6.
4. Schlesien, ...	20;	148,185.	28.	1.	73,415.	24.	5.
5. Posen, ...	3;	28,153.	8.	3.	19,443.	6.	2.
6. Sachsen, ...	23;	174,944.	10.	6.	110,287.	18.	-
7. Westphalen, ...	10;	46,477.	12.	13.	29,240.	8.	3.
8. Cleve und Berg, ..	10;	73,213.	—	—	49,666.	11.	7.
9. Nieder-Rhein, ...	7;	50,058.	1.	15.	35,829.	28.	4.
	Summa:	830,990.	19.	4.	447,774.	28.	-

Es ist zu bemerken, daß in diesen Ausgaben keine andere Anstalten für den Secondair-Unterricht, weder die Kosten der Philologischen Seminarien, noch selbst die der Gelehrtenschul-Seminarien, sondern allein die Gymnasien begriffen sind.

So widmet denn der Staat in Preußen 1,680,000 Fr. an 110 Gymnasien. Diese Ausgabe ist sicher bedeutend für einen Staat von weniger als 13 Mill. Einwohner, der außerdem noch viele Lasten hat; bei uns, für 32 Mill. Einwohner, zieht der gesammte Secondair-Unterricht, mit allem, was daran hängt, Normalschule 2c. 1,522,000 Fr. aus Staatsmitteln und 119,000 aus den Fonds der Universität, d. h. Alles in Allem etwas weniger als in Preußen. Ueberdies ist diese Summe von 1,641,000 Fr. nicht wie in Preußen unter eine angemessene Zahl von Anstalten vertheilt, sondern sie wird auf 39 Königl. Kollegien gehäuft, während die übrigen sogenannten Gemeinde-Kollegien, 320 an der Zahl, vom Staate keinen Heller erhalten.

Ich kann diese Statistik nicht beendigen, ohne die wahre Beschaffenheit verschiedener Anstalten auseinander zu setzen, über welche sich in Frankreich sehr irrige Begriffe verbreitet haben; ich werde von denjenigen Schulen reden, welche man in Preußen und ganz Deutschland Realschulen nennt.

Man bildet sich ein, daß diese Schulen Mittelanstalten sind zwischen den Elementarschulen und den Gymnasien, über jenen und unter diesen stehend, und verlangt deshalb Schulen dieser Art auch in unserm Lande. Nichts von allen ist ganz richtig. Man hat endlich im letzten Jahre auch in Frankreich die gebieterische Nothwendigkeit solcher öffentlichen Unterrichtsanstalten anerkannt, welche für die Bedürfnisse derer sorgen, die sich nicht den gelehrten Berufsarten widmen, denen aber

doch zugleich die Elementarschulen nicht genügen; daher im Gesetz v. 28. Juny die treffliche Einrichtung von Ober- (Anfangs-) Elementarschulen. Dasselbe Bedürfniß, in Preußen wie in ganz Deutschland lange anerkannt, ehe die Regierung ihm durch das Gesetz genügte, war theilweise befriedigt durch die freiwillige Gründung von Anstalten, welche, in Opposition mit den Gymnasien, gemeiniglich Gelehrtenschulen genannt, ehedem die Benennung Realschulen erhielten. An einigen Orten nannte man sie auch Mittelschulen, an andern Bürgerschulen. Der letzte Name ist der gewöhnlichste; er herrscht vor und ist in das Gesetz von 1819 übergegangen, welches den Anfangsunterricht sanctionirt hat. In diesem Gesetze sind Realschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen nicht unterschieden, sie bilden Theile des Anfangsunterrichts, und zwar die oberen Stufen.*)

---

*) Mögte doch einmal im ganzen deutschen Vaterlande eine übereinstimmende Schulen-Benennung durchgeführt werden, damit die, bei Layen im Schulfache Mißverständnisse erzeugende, Babylonische Sprachverwirrung ein Ende nehme. Zur Bildung derer, die nicht in den Gelehrtenstand eintreten wollen, haben wir Vor-, Grund-, Anfangs-, Elementar-, Trivialschulen, Volks-, Land-, Bürgerschulen, Mittelschulen, Real-, Gewerbschulen, polytechnische Anstalten rc. rc. Wodurch unterscheiden sich im Wesentlichen diese Schulen? Die Benennungen: Volks-, Land-, Bürgerschulen sagen eigentlich gar nichts. Volksschulen müssen doch Anstalten bezeichnen, welche der ganzen Bevölkerung gewidmet sind, und das giebt keine Eintheilung; auch treten diejenigen, welche aus den niederen, zuweilen mit diesem Ausdruck bezeichneten Schulen zu andern übergehen, ja nicht aus dem Volke heraus. Landschulen bezeichnen keine im Unterricht liegende Verschiedenheit, (sie stehen wirklich den untern Stadtschulen gleich) sondern drücken nur, wie Stadt- oder Bürgerschulen, einen äußern Unterschied aus, der den Schulen keinen besondern Karakter beilegt und unnöthig ist, da es natürlich auf dem Lande keine Stadt- und in Städten keine Landschulen giebt; Staatsbürger sind aber die Landleute eben so gut als die Städtebewohner. Der Ausdruck Trivialschulen ist den Mei-

Dieser obere Anfangsunterricht ist keinesweges gewerblich (professionell) wie man glaubt. Er bildet keine Arbeiter für dieses oder jenes Gewerbe, sondern Menschen und Bürger im Allgemeinen, gerade um sie zu allen Gewerben vorzubereiten. Bloß in einigen Ortschaften haben die Ober-Elementarschulen einige Lehrkurse in Bezug auf die gewerklichen Bedürfnisse der Bevölkerung angehängt, und unser Gesetz läßt jeder Gemeinde dieselbe Freiheit, unter der Bedingung, daß diese hinzugefügten Kurse nicht den allgemeinen Karakter der Anfangsschule beeinträchtigen. Wenn man daher von dem Minister des öffentlichen Unterrichts fordert, die deutsche Realschule in Frankreich

---

sten unverständlich, und erinnert an das Trivium des Mittelalters: Grammatik, Dialektik und Rhetorik, dem man Lesen, Schreiben, Rechnen substituirt hat, aber jetzt nirgends damit ausreicht. Realschule (von res die Sache, das Ding; das Sachliche, Wirkliche, Materielle dem Ideellen gegenüber andeutend) steht nur im Gegensatz zu den sprachlichen, philologischen Kenntnissen, welche die Gelehrtenschule vorzugsweise bezweckt, giebt also keine Abstufung für den Unterricht der Nichtgelehrten an. — Da nun dieser mehrere Stufen haben soll, so würde sich etwa eine dreifache Steigerung des Unterrichts der schulfähigen Kinder ergeben, (die Kleinkinder- oder Warteschulen, für solche, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, könnten auch Vorschulen heißen) die Schulen der untern oder der 1sten Stufe heißen Anfangs- oder untere Schulen (untere Elementarschulen), die der 2ten Stufe Mittelschulen (mittlere Elementarschulen), die der 3ten Stufe Oberschulen (höhere, obere Elementarschulen). Auf dem Lande giebt es Schulen der 1sten Stufe, in kleinen Städten der 1sten u. 2ten, und in großen Städten Schulen der 1sten, 2ten und 3ten Stufe. Von diesen fände dann für diejenigen, welche mehr Zeit und Geld auf Berufsbildung wenden können, der Uebergang zu den Special- (Berufs-) Schulen: Handels-, Gewerb-, Berg-, Forstschulen 2c. und den polytechnischen Instituten statt. Für jede Stufe ist ein festes Verzeichniß der Lehrgegenstände, welche eben diese Stufe ausmachen, nöthig. Realschulen wären also Schulen der 3ten Stufe. **Kr.**

einzuführen, so weiß man nicht was man fordert, denn was man von ihm verlangt, hat er schon gemacht.

Eine andere Gattung von Lehranstalten hat zu noch größern Mißverständnissen Veranlassung gegeben, nemlich die Gewerbschulen. Das sind, genau geredet, mehr Schulen der Künste und Gewerbe. Diese Schulen gleichen weder den Realschulen noch den Gymnasien, und sind weder Theile des Elementar- noch des Gymnasial-Unterrichts. Sie sind professionell und gehören folglich nicht dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts, sondern dem Ministerium des Innern an. Wenn man in Frankreich von dem Unterrichts-Minister die Gründung von Anstalten verlangt, welche den deutschen Gewerbschulen analog sind, so fordert man etwas, was er zu thun nicht das Recht hat; er müßte dann einen Eingriff in die Gerechtsame des Ministers der öffentlichen Arbeit und des Handels machen. Ich empfehle sogar der Sorge dieses letzten Departements jene zweideutigen Handels-Unterrichts-Kurse an, welche seit einiger Zeit, gegen die Natur der Sache, verschiedenen unserer Kollegien angehängt worden sind, und welche, rein heraus gesagt, weder commerciell noch literarisch sind. Will man die Handelsschulen, die Schulen der Künste und Gewerbe, die Gewerbanstalten vermehren, so mag man es thun; aber man gebe ihnen den speciellen Karakter, welcher ihnen zukommt, und stelle sie vor allen Dingen unter eine Behörde, welche sie mit Nutzen beaufsichtigen und regieren kann. Wir, das Königl. Conseil, die General-Inspektoren, die Rektoren, sind dazu ganz und gar nicht geeignet.

Endlich müssen wir uns noch über eine besondere Anstalt für den Secondair-Unterricht erklären, deren Name diejenigen in Irrthum führen könnte, welche sich an Worte halten, nemlich das Real-Gymnasium in Berlin. Man könnte sich ein-

bilden, dieses Gymnasium sey eine Art Gewerb-Gymnasium; dem ist aber nicht also. Das Real-Gymnasium verhält sich zu dem gewöhnlichen Gymnasium wie die Realschule zu der Bürgerschule, d. h. es ist im Grunde dieselbe Anstalt mit wenigen Abänderungen in der Form. Wir haben gesagt, daß die Realschule keine Industrieanstalt wie die Gewerbschule sey; oft aber hat man ihr einige industrielle Anhängsel mehr zugesellt, als der Bürgerschule. Eben so ist es mit dem Real-Gymnasium, verglichen mit dem gewöhnlichen Gymnasium. Es hat durchaus nichts Professionelles und Gewerbliches an sich, es umfaßt dieselben Lehrgegenstände wie die andern Gymnasien, aber mit einigen Verschiedenheiten in der Vertheilung. Der wissenschaftliche Unterricht ist dort im Allgemeinen mehr gesteigert als der literarische (sprachliche); die mathematischen und physikalischen Wissenschaften werden dort mehr studirt, als Lateinisch und Griechisch, dergestalt, daß man nach Belieben sich beim Abgange von diesem Gymnasium zum Abiturienten-Examen stellen und zur Universität übergehen kann, oder, wenn man sich nicht für diese, sondern für den Gewerb- oder Handelsstand bestimmt, so hat man den ganzen Secondair-Unterricht, welcher den wohlerzogenen Menschen bildet, auf diesem

---

Real-Gymnasium.

Direktor, Herr August.

Jahr 1831. Winter-Semester.

Sexta: 32 Lehrstunden wöchentlich.

Wissenschaftlicher Unterricht:

1) Religion, 2 Stunden wöchentlich, Katechismus, Bibel, Lehren aus der Bibel und dem Gesangbuche.

2) Rechnen, 5 Stunden.

3) Geschichte, 2 St. die wichtigsten Begebenheiten aus der alten Geschichte.

4) Geographie, 5 St. allgemeine Uebersicht der Geographie.

Gymnasium erhalten, ohne, wie häufig geschieht, manche Dinge gelernt zu haben, welche den Gelehrten von Profession nützlicher sind, als den Weltleuten. Mit einem Worte, das Real-Gymnasium ist weniger philologisch, als die andern Gymnasien. Man fängt dort das Lateinische und Griechische später an, und geht darin vielleicht weniger weit. Uebrigens giebt es nur ein Gymnasium dieser Art in ganz Preußen, und ist eine städtische Anstalt; es ist neu, und man versichert, daß, je mehr es sich entwickelt, desto mehr zeige es die Neigung, sich den andern Gymnasien zu nähern und sich fast ganz mit ihnen zu vereinigen. Als wir es 1831 in Berlin untersuchten, zeichnete es sich bloß durch einige Unterordnung der philologischen (literarischen), und durch ein merkbares Uebergewicht der wissenschaftlichen Studien aus. Damit man über die Aehnlichkeit und Verschiedenheit des Unterrichts im Real-Gymnasium und in den andern Gymnasien zu Berlin mit voller Einsicht urtheilen könne, wollen wir hier das detaillirte Programm der Lectionen des Real-Gymnasiums, Klasse für Klasse, während des Jahres 1831 mittheilen, und daneben das Programm eines der Königl. Gymnasien zu Berlin von demselben Jahre stellen:

Joachimsthal-Gymnasium.

Direktor, Herr Meinicke.

Jahr 1831. Winter-Semester.

Sexta: 32 Lehrstunden wöchentlich.

Wissenschaftlicher Unterricht:

1) Religion, 2 St. biblische Geschichte bis zum N. Test.; Lesen aus Bibel und Gesangbuch.

2) Rechnen, 5 St. die vier Species und die Brüche, theils im Kopfe, theils auf der Tafel.

3) Geographie, 2 St.

Real-Gymnasium.

Sprachunterricht:

1) Deutsche Sprache, 5 St. Grammatik, Orthographie.
2) Französische Sprache, 5 St. Grammatik.

Technische Uebungen (schöne Künste):

1) Schönschreiben, 3 St.
2) Zeichnen, 2 St.
3) Gesang, 2 St.

Quinta: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. Katechismus, ausgewählte Stücke der Bibel, Kirchengesänge.
2) Rechnen, 3 St. Brüche und Regel de Tri.
3) Geschichte und Geographie, 5 St. Für die Geographie, wie in Quarta; Geschichte, allgemeine Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der Universal-Geschichte.
4) Geometrie, 3 St.

Sprachen:

1) Deutsch, 3 St. Leseübungen und Aufsätze.
2) Französisch, 4 St. grammatische Uebungen, Uebersetzungen, Recitiren auswendig gelernter Stellen.
3) Lateinisch, 6 St. Grammatik und Exercitien.

Technische Uebungen:

1) Schreiben, 2 St.
2) Zeichnen, 2 St.
3) Gesang, 2 St.

Joachimsthal=Gymnasium.

Sprachunterricht:

1) Deutsche Sprache, 5 St., 2 Leseübungen, besonders in der Bibel, und 3 St. analytische Entwickelung der Grammatik und orthographische Uebungen.

2) Lateinische Sprache, 10 St., wovon 6 für die Grammatik, 2 für Themata und 2 für Uebersetzungen.

Technische Uebungen:

1) Schönschreiben, 4 St.

2) Zeichnen, 2 St.

3) Gesang, 2 St.

Quinta: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. biblische Erzählungen N. T. Katechismus Lutheri ꝛc.

2) Rechnen, 3 St.

3) Geschichte und Geographie, 3 St., davon 2 für allgemeine Geographie, 1 für Geschichte: die wichtigsten Begebenheiten der Universal=Geschichte.

4) Naturgeschichte, 2 St. Zoologie.

Sprachen:

1) Deutsch, 3 St. grammatische Uebungen, Lesen und Aufsätze.

2) Französisch, 2 St.

3) Lateinisch, 9 St., 4 für Grammatik und Syntax, 5 für Themata und Uebersetzungen.

Technische Uebungen:

1) Schreiben, 4 St.

2) Zeichnen, 2 St.

3) Gesang, 2 St.

Real-Gymnasium.

Quarta: 32 St. wöchentlich.

Unterabtheilung.	Oberabtheilung.
Wissenschaften:	
1) Religion, 2 St. biblische Geschichte u. christliche Glaubenslehre.	2 St. christl. Glaubens- u. Sittenlehre nach den wichtigsten Stellen der Evangelien und Episteln.
2) Rechnen, 3 St.	3 St. Rechnen.
3) Geschichte und Geographie, 2 St. Deutschland, Großbrittanien und Rußland. (Frankreich?)	3 St. England, Rußland, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen.
4) Naturkunde, 6 St. Botanik, Zoologie, allgemeine Uebersicht der Mineralogie, Physik und Chemie.	6 St. Fortsetzung, allgemeine Zoologie.
5) Geometrie, 2 St.	3 St. Geometrie.
Sprachen:	
1) Deutsch, 4 St.	3 St. Deutsch.
2) Französisch, 4 St.	6 St. Französisch.
3) Lateinisch, 6 St.	4 St. Lateinisch.
Technische Uebungen:	
1) Schreiben, 2 St.	—
2) Zeichnen, 2 St.	2 St. Zeichnen.
3) Gesang, 2 St.	2 St. Gesang.

Tertia, Unterabtheilung: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. Einleitung in das N. T.; Erklärung des Ev. Matth.

2) Mathematik, 4 St. Elemente der Geometrie.

Joachimsthal=Gymnasium.

Quarta: 32 St. wöchentlich.

Ungetheilte Klasse.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St., 1stes Semester: Luthers Katechismus und das Leben Jesu; 2tes Semester: Reden Jesu nach den drei Evangelien, Fortsetzung des Katechismus, Aufsagen von Gesängen und Bibelsprüchen.

2) Rechnen, 4 St., 2 für Theorie und 2 für Praxis.

3) Geschichte und Geographie, 4 St., 2 für Geschichte: im 1sten Semester griechische, im 2ten römische Geschichte, 2 für Geographie von Europa.

4) Naturgeschichte, 2 St. Botanik.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St.
2) Französisch, 3 St.
3) Lateinisch, 10 St., 3 für Grammatik und Syntax nach Zumpt, 2 für Uebungen u. Extemporalien, 5 für Erklärung eines Prosaikers und Dichters.

Technische Uebungen:

Keine vorgeschriebenen Lehrstunden mehr.

Tertia, Unterabtheilung: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. Synopsis der drei ersten Evang., christliche Glaubenslehre.

2) Mathematik, 4 St., 2 Arithmetik, 2 Geometrie.

Real-Gymnasium.

3) Geschichte und Geographie, 3 St. alte Geschichte und Geographie.

4) Naturwissenschaften, 6 St. Fortsetzung des Vorigen.

Sprachen:

1) Deutsch, 3 St.
2) Französisch, 4 St.
3) Lateinisch, 6 St.

Technische Uebungen:

1) Zeichnen, 2 St.
2) Gesang, 2 St.

Tertia, Oberabtheilung: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. wie in der Unterabtheilung.

2) Mathematik, 5 St. Geometrie und Algebra.

3) Geschichte und Geographie, 3 St. physische Geographie von Deutschland, politische Geschichte bis zur Reformation.

4) Naturwissenschaften, 6 St. Fortsetzung der Botanik, Zoologie, Mineralogie, Chemie und Physik.

Sprachen:

1) Deutsch, 3 St.
2) Französisch, 4 St.

3) Geschichte und Geographie, 4 St., 2: im 1sten Semester Geschichte des Mittelalters, im 2ten Abriß der neuern Geschichte; 2 für Geographie, I. Amerika und Australien, II. Asien und Afrika.

4) Naturgeschichte, 2 St. Mineralogie.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St. schriftliche und mündliche Uebungen.

2) Französisch, 2 St.

3) Lateinisch, 10 St., 2 für Syntax nach Zumpt, 2 für Uebungen und Extemporalien, 3 Caesaris bell. gall. et civile, 1 für Wiederholung der häuslichen Arbeiten, 2 für Stellen aus Ovidii Metamorph. nach Schulzii Anthologia latina, mit prosodischen Uebungen.

4) Griechisch, 6 St., 2 für Syntax, 1 für Uebungen und Extemporalien, 3 für den 2ten Kursus von Jacobs, Stücke aus der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte enthaltend.

Tertia, Oberabtheilung: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St., 1stes Sem.: Episteln Johannis, christl. Dogmatik; 2tes Sem.: Apostelgeschichte u. christliche Sittenlehre.

2) Mathematik, 5 St., 2 für Arithmetik und Algebra, 3 für Geometrie.

3) Geschichte, 3 St., 1stes Sem.: römische Geschichte, 2tes: griechische Geschichte.

4) Naturwissenschaften, 2 St., 1stes Sem.: Physik, 2tes: mathematische Geographie.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St. Aufsätze und mündliche Uebungen.

2) Französisch, 2 St. Extemporalia; das 1ste und 2te Buch von Voltaire's Karl XII.

Real-Gymnasium.

3) Lateinisch, 6 St.
4) Griechisch, 4 St. die Elemente nach Buttmanns kleiner Grammatik.

Technische Uebungen:

1) Zeichnen, 2 St.
2) Gesang, 2 St.

Secunda: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. Geschichte der christlichen Religion.
2) Mathematik, 5 St. Wiederholung und Entwicklung der Geometrie, Algebra bis zu den Gleichungen des 3ten Grades.
3) Geschichte, 3 St. Geschichte des Mittelalters.
4) Physik, 2 St.
5) Chemie, 2 St. Arbeit im Laboratorium.
6) Technologie, 2 St.

Sprachen:

1) Deutsch, 3 St. Uebersicht der deutschen Literatur, wichtige Stellen aus deutschen Dichtern.
2) Französisch, 4 St. wie oben.
3) Lateinisch, 6 St. Ciceronis Orat. pro Murena, Aeneide 1stes B.
4) Griechisch, 3 St. Grammatische Uebungen, 1stes B. der Anabasis des Xenophon.

Technische Uebungen:

1) Zeichnen, 2 St.
2) Gesang, 2 St.

Joachimsthal-Gymnasium.

3) Lateinisch, 10 St., 2 für Grammatik, 2 Ciceronis Orat. pro Roscio et Catilina, 2 Sallustia Jugurtha, 2 Ovidii Metamorphi, mit Prosodie-Uebungen, 1 für Extemporalia, 1 Wiederholung der Privat-Lectüre.

4) Griechisch, 6 St., 2 für Syntax und Extemporalia, 2 für Xenoph. Anab., 2 Homeris Odyssea.

Secunda: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. Ev. d. Marcus, Apostelgeschichte.

2) Mathematik, 4 St., 1stes Sem.: Trigonometrie, 2tes: Gleichungen des 1sten und 2ten Grades, Logarithmen.

3) Geschichte, 3 St. Kreuzzüge bis Ende des 15ten Jahrhunderts, alte Geschichte bis zur Eroberung von Karthago.

4) Physik, 2 St.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St.

2) Französisch, 2 St. Stücke aus verschiedenen classischen Autoren, eine pièce von Scribe, le Menteur véridique.

3) Lateinisch, 10 St., 2 für freie Aufsätze, 2 Ciceronis Orat. pro Milone et Philip., 2 Titus Livius, 1 für Wiederholung der Privat-Lectüre, 1 für Extemporalia, 2 Virgili eclogae; Aeneis.

4) Griechisch, 6 St., 2 für Grammatik und Extemporalia, 2 Xenophontis Cyropaedia, 2 Homeris Odyssea.

5) Hebräisch, 2 St. für die künftigen Theologen.

6) Englisch, 2 St.

(Die englischen und französischen Lectionen sind gleichzeitig; die Schüler theilen sich in diese beiden Kurse.)

Real-Gymnasium.

Prima: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 2 St. wie in Secunda.
2) Mathematik,
   a) reine, 3 St. Gleichungen, Differenzialrechnung und Stereometrie.
   b) angewandte, 2 St. Hydrostatik und Elemente der Astronomie.
3) Geschichte, 3 St. neue Geschichte.
4) Physik, 2 St. Optik nach Fischer, mathematische Physik.
5) Chemie, 2 St. organische und unorganische Physik, Arbeiten im Laboratorium.
6) Technologie, 2 St.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St. Aufsätze und logische Uebungen.
2) Französisch, 3 St. Aufsätze, Lesen einiger Stücke des Molière.
3) Lateinisch, 5 St. Ciceronis in Verres, Horatii Oden, Terentii Adelphi, einen Aufsatz monatlich, ein Extemporalia wöchentlich.
4) Griechisch, 2 St. Homer's Odyssea, Plato's Criton et Euthyphron.

Technische Uebungen:

1) Zeichnen, 2 St.
2) Gesang, 2 St.

Joachimsthal-Gymnasium.

Prima: 32 St. wöchentlich.

Wissenschaften:

1) Religion, 1 St. Ev. d. Johannis.
2) Mathematik, 4 St. Algebra und Kegelschnitte.
3) Geschichte und Geographie, 4 St., 3 für allgemeine Geschichte, vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Anfange der französischen Revolution.
4) Physik, 2 St.
5) Philosophie, 1 St. Logik.

Sprachen:

1) Deutsch, 2 St.
2) Französisch, 2 St. Aufsätze und Extemporalia, la Phèdre von Racine, und l'Hernani von V. Hugo.
3) Lateinisch, 10 St., 3 für freie Aufsätze, 3 Ciceronis de Oratore, Wiederholung der Privat-Lectüre und einige Stücke des Terenz, 2 Taciti Agricola et Annales, 2 Horatii Oden und Auswahl seiner Satyren 2c.
4) Griechisch, 6 St., 2 für Plato's Protagoras, 1 Wiederholung der Privat-Lectüre aus Herodot, 1 grammatische Uebungen, 2 Sophoclis Antigones et Oedipus, einige Stücke der Iliade.
5) Hebräisch, 2 St.
6) Englisch, 2 St.
7) Italienisch, 2 St. Grammatik des Fornasari, Fragmente des Prosator.

(Die französischen, englischen und italienischen Stunden werden zu gleicher Zeit gegeben, und die Schüler theilen sich in diese drei Kurse.)

Dritte Abtheilung.

Wir wollen jetzt die praktischen Schlüsse sammeln, welche aus dieser Denkschrift sich ergeben. Die Geschichte und die Statistik würden der menschlichen Vernunft nicht würdige Studien seyn, wenn sie nicht eine fruchtbare Quelle von Lehren wären, und die dort gemachte Erfahrung nicht zum Vortheil der allgemeinen Vervollkommnung gereichte.

Der Secondair-Unterricht befindet sich, Gott sey Dank, keinesweges in dem jammervollen Zustande, worin die July-Regierung den Anfangs-Unterricht angetroffen hat. Vor der französischen Revolution bildeten die Kollegien der Universität Paris eine Gesammtheit von öffentlichen Unterrichtsanstalten, worauf Frankreich stolz seyn konnte. Das Kaiserreich hob diese schönen Anstalten, und dehnte die noch vervollkommte Organisation auf eine gewisse Zahl alter Provinzial-Kollegien aus, entwarf treffliche Reglements für die Studien und Disciplin; mit einem Worte, es hinterließ uns eine Konstitution des Secondair-Unterrichts, deren Grundlage, von der Erfahrung entlehnt, die Probe der Zeit bestanden hat und noch jetzt besteht. Ein allgemeines Gesetz für den Secondair-Unterricht ist daher meiner Ansicht nach *unnütz* und würde *gefährlich* seyn. Alle nothwendigen und nützlichen Verbesserungen können ohne ein neues Gesetz herbeigeführt werden, durch Königl. Ordonanzen, oder selbst durch einfache Verordnungen des Konseils für den öffentlichen Unterricht; vorzüglich aber durch eine *einsichtsvolle* und zugleich *kräftige* Administration. Ich werde daher keine neue Organisation für den Secondair-Unterricht vorschlagen, wie ich es für den Volks-Unterricht thun mußte; sondern schätze mich glücklich, mich auf

die Andeutung einiger Verbesserungen beschränken zu können, welche eine aufmerksame und unpartheyische Prüfung der Preußischen Gymnasien mir an die Hand gegeben hat.

I. Was beim Lesen des Programms der Lehrgegenstände, welche den Secondair-Unterricht in Preußen bilden, am stärksten auffällt, vorzüglich wenn man dieses Programm auf den besten Gymnasien dieser Monarchie in Wirksamkeit sieht, das ist die Verbindung der wissenschaftlichen und sprachlichen Studien.

Unnütz wäre es, hier die Apologie der classischen Studien erneuern zu wollen; es ist bereits Alles über diesen Gegenstand gesagt, und kein verständiger Mensch kann versucht seyn, diese Studien schwächen zu wollen, welche den Geist abschleifen, die Seele erheben, alle verschiedenartigen Anlagen zugleich bilden und uns von Kindheit an in alle Empfindungen und Ideen einführen, welche seit zweitausend Jahren das unvergängliche Erbgut der Humaniora sind.

Ein Uebermaaß führt jedoch gern zum andern; und wie es Wissenschaftsmänner giebt ohne Sprachkenntnisse, welche die in unsern Kollegien den sprachlichen Studien gewidmete Zeit schmälern wollen; so giebt es auch Sprachgelehrte, welche ihrerseits wünschen, daß die sprachlichen Studien noch im 19ten Jahrhundert die einzigen in unsern Kollegien seyn sollen. Ihr Hauptgrund besteht darin, daß die Zeit für eine doppelte Kultur der Sprachen und Wissenschaften fehlt, und daß man, so verschiedene Studien neben einander stellend, die einen durch die andern schwäche und kein günstiges Ergebniß erhalte. Wir können auf dieses Argument durch das Beispiel der Preuß. Gymnasien antworten, wo die alten Sprachen in so großer Ehre stehen, und wo doch die physischen und mathematischen Wissenschaften von Tage zu Tage mehr kultivirt werden, und

mit ihnen die neueren Sprachen und deren Literatur, selbst die schönen Künste (technische Fertigkeiten), welche für die Kultur der Einbildungskraft und des Herzens so nöthig oder so nützlich sind. Niemals und auf keiner Seite haben die Humaniora mehr geblüht, als in den Gymnasien Preußens; sie behaupten dort immer den ersten Rang, sie bilden das Hauptstudium; aber statt darunter zu leiden, gewinnen sie im Gegentheil durch die Vereinigung mit andern durchaus unerläßlichen Studien, ohne welche das Gymnasium eben so wenig der wahren Wissenschaft als dem wirklichen Leben dient. Die Aufgabe ist also, unserer Meinung nach, gelöset; wir können in Frankreich mit aller Gewissensruhe das Studium der physischen und mathematischen Wissenschaften und der neuern Sprachen mit dem Studium der alten Literatur verbinden, da in dem classischen Lande der Philologie und Archäologie diese Vereinigung als Princip festgestellt ist und in der Wirklichkeit die besten Früchte trägt. Der Klugheit und Einsicht des Königl. Konseils liegt es ob, dieser Vereinigung das rechte Maaß zu geben und sie darin durch eine geschickte Vertheilung zu erhalten. Wozu, nicht als Modell, wohl aber als Trennungsmittel das doppelte Programm dienen könnte, welches wir über zwei sehr verschiedene Gymnasien zu Berlin, so wie vom Gymnasium zu Schulpforte, in der Provinz Sachsen, detaillirt mitgetheilt haben. *)

In Hinsicht dieses Vorschlages lenken wir die Aufmerksamkeit des Königl. Konseils auf eine scheinbar geringfügige Einzelheit, welche jedoch bei der Ausführung die wichtigsten Folgen hat. In Preußen hat jede Klasse wöchentlich 32 Lehrstunden, während bei uns nur 22 stattfinden. Es ist natürlich, daß man es unmöglich oder sehr schwer findet, in dieser

*) S. Bericht I.

Beschränkung einen mannichfaltigen Unterricht eintreten zu lassen. In Deutschland hat man die Lehrstunden vermehrt, um den Unterricht zu erweitern; und um den Geist der Zöglinge nicht abzuspannen, hat man die Einrichtung getroffen, daß jede Lection nicht über eine Stunde dauert. Zwar folgen die Lectionen auf einander, aber zwischen jeder tritt ein Zwischenraum von einigen Minuten ein, und die Verschiedenheit der Lehrgegenstände und der Wechsel der Lehrer gewähren eine Art von Erholung. Wir sind überzeugt, daß man diese Vertheilung bei weiterm Nachdenken, wenigstens für die unteren Klassen, sehr zweckmäßig finden wird.

II. Ein nicht weniger auffallender Karakter der Studien auf den Preuß. Gymnasien besteht in der **hohen Wichtigkeit**, welche man dem **Religionsunterrichte** beilegt.

In Preußen giebt es unter den sechs Klassen eines Gymnasiums keine, welche nicht ihren Lehrkursus in der Religion so gut hat, wie im Lateinischen, Griechischen und der Mathematik. Ich habe es bereits anderswo gesagt, und ich wiederhole es mit aller mir zu Gebote stehenden Kraft: der **äußere** Religions-Kultus allein mit seinen Ceremonien kann jungen Leuten, welche denken, und bereits vom Geiste des Jahrhunderts eingenommen sind, **nicht genügen**. Ein **ächter Religionsunterricht** ist aber **durchaus nothwendig**, und zu einem regelmäßigen, reichhaltigen, verschiedenartigen Unterricht ist nichts geeigneter als das Christenthum, mit seiner Geschichte, welche bis zur Wiege der Menschheit aufwärts steigt und sich mit allen großen Begebenheiten der Welt verbindet; mit seinen Dogmen, welche eine erhabene Metaphysik athmen; mit seiner Moral, die alle Eigenschaften: Strenge und Milde, vereint; endlich mit seinen großen Denkmälern von der Genesis

bis zur Unterhaltung über die allgemeine Geschichte. Es scheint, daß die Restauration, unaufhörlich von Religion redend, einen solchen Unterricht hätte einrichten sollen. Sie hat sich wohl davor gehütet, ihr ganzer Eifer erschöpfte sich in der Vermehrung der Pflichten des äußern Gottesdienstes. Sie hätte der Geistlichkeit die hohe Rücksicht, welche man ihr schuldig ist, dadurch angedeihen lassen können, die geheiligten Studien in ihrem Busen wieder zu beleben; aber sie hat dieselbe durch das Hineindrängen in die Politik kompromittirt in dem Geiste des Volks. Ich kenne keine Regierung, welche der Religion mehr geschadet hätte. Das Kaiserreich, zu konsequent um die in der Gesellschaft wieder hergestellte Jugendbildung zu vernachlässigen, half den alten theologischen Fakultäten wieder auf; die Restauration ließ sie fallen. Das Kaiserreich hatte in jedem Collège einen Aumonier angestellt, welcher nicht allein die gottesdienstlichen Handlungen zu verwalten hatte, sondern auch mit dem Unterrichte beauftragt war; überdies verlangte es, daß jeder Aumonier nothwendig Licentiat der Theologie sey, wie die andern Professoren Licentiaten der Sprachen und Wissenschaften (licenciés ès lettres ou ès sciences). Die Restauration reducirte den Aumonier auf den Kirchendienst und ließ ihm das Katechetenamt bei den unteren Klassen, während gerade den obern Klassen ein Religionsunterricht wie er seyn sollte am angemessensten ist. Die Leser des Homer's sind es, denen man die Bibel commentiren müßte; dem Demosthenes sollte man Bossuet beifügen. *) Jetzt tragen

*) Ein gesteigerter, Geist und Herz erhebender Religionsunterricht scheint für Gymnasien besonders unentbehrlich, damit die Kenntniß des Christenthums mit der Zunahme in andern Wissenschaften in Harmonie bleibe, und nicht die Religion der Hellenen in den Augen der jungen Leute einen Vorzug erhalte, und der Verlust der „Götter Griechenlands" beklagt werde. Die Ursachen sind leicht einzusehen:

wir die Last der Fehler aller Art, welche die Restauration begangen. Der Christianismus ohne Unterricht führt zu einem unverständlichen Schauspiel, erschlafft und erniedrigt die Geister, welche es erheben und begeistern sollte. Der July-Revolution gebührt es, diesen Unterricht in seiner Würde wieder herzustellen. Ich verlange, daß entweder in unseren Kollegien von Religion keine Rede mehr sey und daß man alle christlichen Ceremonien abschaffe und in die Kirche zurücksende, oder daß man einen Unterricht beifüge, welcher diese erklärt. Ich fordere als eine eben so sociale als literarische Maaßregel die Einführung des Religionsunterrichts in jedem Kollegio, und daß er einem Aumonier-Professor mit dem Range und Gehalte eines Professors der ersten Klasse anvertraut werde, aber unter der Bedingung, daß er Licentiat der Theologie sey, wie seine Kollegen Licentiaten der Sprachen und Wissenschaften

---

1) durch ein gründliches Studium der griechischen Literatur und Mythologie, und durch fortgesetzte Betrachtung altgriechischer Kunstwerke entsteht eine lebendige Erkenntniß der Religion der Hellenen; während bei einem ungründlichen, nach irgend einem Katechismus gedächtnißmäßig aufgefaßten Christenthum die Majestät dieser Religion den jungen Leuten fremd bleibt;

2) die ästhetische Form, in welcher die Religion der Griechen hervortritt, die poetisch ausgeschmückten Mythen ꝛc. interessirt die ohnehin lebhafte Einbildungskraft der Jugend; im Christenthum tritt dagegen das Ethische hervor und das Aesthetische in den Hintergrund. Ist nun die ethische Bildung des Schülers vernachlässigt, so wird er das Christenthum nicht gehörig beachten und nicht zu würdigen vermögen;

3) auch das Vollkommenste in der Welt ist von der Zeit beschränkt, und tritt es objektiv hervor, so wirken Menschen darauf ein; daher kann auch der christliche Kultus in der Gegenwart einzelne Mängel haben. Die Vergangenheit erscheint aber immer vollkommener, weil wir ihre Mängel nicht so leicht entdecken. ꝛc. Kr.

sind; mit einem Worte, ich verlange die Ausführung des 33sten Artikels des Kaiserlichen Reglements vom 19. Sept. 1809.

III. Nach der Bestimmung der Lehrgegenstände des Secondair-Unterrichts entsteht natürlich die Frage, ob dieser Unterricht zwei Stufen haben soll, wie der Anfangs-Unterricht, d. h. ob es eine Klasse von Kollegien geben soll, welche das ganze Lehr-Programm ausführt, und eine andere, welche dies nur zum Theil thut, oder, um in unserer Universitätssprache zu reden, Kollegien mit vollständiger oder nicht vollständiger Ausübung.

Man kann unmöglich anders, denn als eine Wunde und Schande des öffentlichen Unterrichts, diese Schatten von Kollegien betrachten, welche Frankreich bedecken; in welche weder unsere Studien- noch unsere Disciplinar-Reglements ausgeführt werden, und wo sich oft nur eine grammatische und eine Humanitäts-Klasse befindet. Können solche Kollegien einen ächten Secondair-Unterricht geben? Ein wenig Elementar-Unterricht ist doch immer etwas; aber ein wenig Latein und Griechisch, schlecht gelehrt, gewährt gar keinen Vortheil, kann aber große Uebelstände hervorbringen. Um diesen schlechten Secondair-Unterricht zu vermeiden, haben wir Ober-Elementarschulen geschafft. Diese Schöpfung ist unnütz, wofern man diese jämmerlichen Kollegien bestehen läßt, wo man gerade nur so viel Lateinisch und Griechisch lernt, um den Geschmack an den Geschäften des gemeinen Lebens zu verlieren, und nicht genug, um sich wirklich auf die gelehrten und liberalen Berufsarten vorzubereiten.*) Wenigstens sollte man ein Minimum

---

*) Derselbe Grund gilt auch gegen Privatanstalten (Institute) dieser Art, wo ein mixtum compositum von alten und neuen Sprachen, von mathematischen und historischen Kenntnissen

festsetzen, unter welches kein unvollständiges Collège in seinem Unterrichte sinken dürfte. Dieses Minimum ist aber so schwer zu bestimmen, und die Aufgabe scheint mir, nachdem ich reiflich darüber nachgedacht, so verwickelt, daß ich geneigt bin, die Preuß. Auflösung anzunehmen, welche nur eine Gattung dieser Anstalten (Gymnasien genannt) zuläßt, aber jedes Gymnasium so einrichtet, daß es durch die strenge Scheidung und verständige Organisation der Unter- und Oberklassen gewissermaßen zwei Gymnasien und zwei Kollegien enthält.

Meiner Meinung nach genügt diese Verbindung allen Bedürfnissen; sie erhält den Secondair-Unterricht auf der Höhe, welche ihm gebührt, und giebt einer sehr großen Zahl von Familien, denen selbst der Ober-Elementar-Unterricht nicht genügt, eine zugängliche Gelegenheit, sich jenem anzunähern. Sie würde die kostbare Einheit derjenigen Anstalten bewahren, welche man in Frankreich Kollegien nennt und jederzeit genannt hat; eine Einheit, welche eben so die Einheit der gebildeten Klasse in Frankreich repräsentirt, wie der Elementarunterricht die Einheit des Volks, und zugleich die Verschiedenheit mäßigt, welche dem Secondair-Unterricht zukommt. Es sey mir erlaubt, hier in einige Einzelnheiten der Ausführung einzugehen.

Der Werth dieser Verbindung beruht ganz auf der Wahl und Vertheilung der Lehrobjekte, welche die Unter-Abtheilung des Kollegii umfassen würde. Diese Abtheilung nimmt von

---

getrieben wird, wo man Gelehrte, Handels- und Gewerbleute vorbilden will. Jede Schule muß einen bestimmten Karakter haben; sie muß wissen, was sie will, und weiß sie es nicht, so muß die Regierung ihr bedeuten, was sie soll. Wenn Armen- und Freischulen fremde Sprachen ꝛc. lehren; wenn die Schulen, welche über jenen stehen wollen, sich auf die classische Literatur einlassen, oder in das Gebiet der Gewerbschule streifen; so leistet keine, was sie soll. Darum Schulordnungen! Kr.

Sexta bis Quarta oder Tertia einschließlich 3 bis 4 Jahre in Anspruch, und solche Zeit ist eben so nöthig als genügend, um die Anlagen der Schüler für die Gesammtheit der Studien zu erproben und zu üben. Den ersten Rang würde der Religionsunterricht einnehmen, für welchen ein besonderer Kursus in jeder Klasse, wie bei allen andern Theilen des Unterrichts, eingerichtet wird; in Sexta und Quinta biblische Geschichte, anfangs das Alte, dann das Neue Test.; in Quarta und Tertia Glaubens- und Sittenlehre in zweckmäßigem Verhältniß. Das wird hinreichen, den jungen Leuten eine gründliche Kenntniß des Christenthums zu verschaffen. Das Princip der Organisation des historischen und geographischen Unterrichts ist sehr einfach. Was können und sollen junge Leute dieses Alters von Geographie und Geschichte lernen? Nichts, was willkührlich oder streitig ist; nichts, was akademische Untersuchungen erfordert. Also keine zu detaillirte griechische und römische Geschichte, sondern das, was dieses Alter sehr wohl lernen kann, was ihm, welchem Stande es sich auch später widme, zu wissen nöthig ist, d. h. richtige Begriffe von der Geschichte des Menschengeschlechts, mit einer etwas ausführlichern Kenntniß des Volks, dem es angehört. Man müßte sich daher auf einen Kursus der allgemeinen Geschichte beschränken, welcher, unter sehr einfachen Formen, die großen Thatsachen, die großen Zeitabschnitte, die großen Revolutionen der Geschichte bis auf unsere Zeit, nebst einem besondern, genauen und kernigen Kursus der französischen Geschichte, umfaßte. Dasselbe gilt auch von der Geographie: ein Abriß der allgemeinen Geographie, nebst der Geographie Frankreichs. Der mathematische Kursus kann in 3 bis 4 Jahren leicht alle Elemente kennen lehren; man kann mit einigem Verstande und gutem Gedächtniß, welches dem Jugendalter eigen ist, im Mathematischen ziemlich weit kommen, und noch einige physikalische

und naturgeschichtliche Kenntnisse beifügen. Die alten Sprachen würden in diesem Zusammenhange ihre Stellung finden, als Mittel, um auf die Oberklassen vorzubereiten, den Geist zu üben, eine richtigere Kenntniß der Muttersprache zu befördern, und ein wenig von der classischen Bildung zu geben, ohne welche eine gute Erziehung nicht vorausgesetzt zu werden pflegt. Man müßte hier mehr die Gründlichkeit als den Umfang des Unterrichts beachten. Das Griechische müßte in Quarta beginnen, wie in den guten Gymnasien Preußens, welche man dennoch nicht beschuldigen kann, daß sie die griechische Sprache und Literatur zu wenig kultiviren. Es würde genügen, wenn die Schüler bei Beendigung dieser Abtheilung die griechische Grammatik kennten, und eine Anzahl abgestufter Stücke in Prosa und Verse gelesen hätten. Das Lateinische sollte wenigstens in Quinta anfangen, um weiter als das Griechische geführt zu werden, weil es von größerem Nutzen ist. Ich mögte endlich, daß in den beiden letzten Jahren ein besonderer Kursus der französischen Sprache stattfinde, wobei die jungen Leute in schriftlichen Ausarbeitungen verschiedener Art geübt, und in die Lectüre unserer classischen Schriftsteller eingeführt würden. Diesem müßte dann ein Kursus der neuern Sprachen, mit Musik und etwas Zeichnen, beigefügt werden. Ich will nicht weiter in diese Einzelnheiten eingehen. Wohlverstanden, alle diese Lehrgegenstände müßten aber gleichzeitig studirt werden; denn jeder derselben erfordert, in den rechten Gränzen gehalten, keine große Anstrengung des Geistes. Man fürchte nicht, die Schüler dadurch zu sehr zu beschäftigen, denn das Nachdenken würde bei der Muße nichts gewinnen, und später führen wir ein verschiedenes System durch: eine kleine Zahl von Lehrobjekten, und jedes von ihnen sehr gründlich, um den Verstand kräftig zu entwickeln; aber in den unteren Klassen eine mäßige Abwechselung der gleichzeitig zu lehrenden

Gegenstände, weniger Privatarbeit und mehr gemeinschaftliche Uebungen. Im Ganzen sind unsere grammatischen Klassen auf eine verständige Weise organisirt und bilden ein gewisses Ganze. Jeder Schüler, der in die Oberabtheilung übergehen will, müßte sich einer strengen Prüfung unterwerfen, womit die Professoren dieser Abtheilung, unter dem Vorsitz des Provisors oder des Censors, oder eines Abgeordneten des Unterrichts-Ministeriums, beauftragt seyn würden.

Das Princip dieser Unterabtheilung ist die Gleichzeitigkeit der Studien, die Oberabtheilung würde mehr Gesondertheit zulassen und in zwei Sectionen, die der Wissenschaften und Sprachen, zerfallen, und mit einem gemeinschaftlichen Kursus der Philosophie schließen.

Die Studien der wissenschaftlichen Section würden, nach einer mehr oder weniger schnellen Wiederholung des wissenschaftlichen Unterrichts der Unterabtheilung, bis zu dem Punkte geführt werden, wo der Zögling den Grad eines Baccalaureus der Wissenschaften erhalten kann, und die sprachliche Section bereitet auf das Baccalaureat der Sprachen vor. Wohlverstanden, daß man sprachliche Kurse für die wissenschaftlichen Studenten, und wissenschaftliche Kurse für die Sprachgelehrten haben müßte, aber zuletzt würde eine Geschiedenheit vorherrschen. Daher könnten in der sprachlichen Section die griechischen und lateinischen Studien ziemlich weit getrieben werden, da die Zöglinge derselben sich einer Laufbahn widmen, für welche das Lateinische und Griechische als nothwendig oder sehr nützlich betrachtet wird. Der historische Unterricht würde sich dann auf eine angemessene Weise eben sowohl auf das Alterthum, als auf die neuere Zeit beziehen. Der Religions-Kursus könnte gemeinschaftlich seyn, und der Professor, von dem Religionsunterricht der Unterabtheilung ausgehend, würde die Dogmatik und Moral entwickeln, und

die heiligen Schriften auf eine Weise erklären, welche, wissenschaftlich und sprachlich genug, junge Leute der beiden Sectionen unterrichten und interessiren könnte. Der gemeinschaftliche Kursus der Philosophie würde endlich die Krone der religiösen, sprachlichen und wissenschaftlichen Studien des Kollegii bilden. Auf diese Weise würden durch eine specielle Bildung die Geisteskräfte Aller und jedes Einzelnen geübt; ich sage jedes Einzelnen, denn es leuchtet ein, daß in dieser Abtheilung viel weniger Schüler seyn werden, als in den andern; und ich wiederhole es, diese kleine Anzahl von Zöglingen würde für Disciplin und Studium gleich heilsam seyn. Endlich würde diese Organisation, statt das Bestehende umzuwerfen, es beinahe ohne Erschütterung verbessern. In der That würde alles auf eine bessere Vertheilung der Lehrgegenstände der grammatischen Klassen, welche den Namen Unterklassen führen, wie in unserer officiellen Sprache die Humanitäts- und Rhetorischen Klassen die obern heißen, sich zurückführen lassen. Diese erleiden keine Veränderung. Die Philosophie bliebe auf dem Platze, welchen sie gegenwärtig einnimmt. Nichts Bestehendes würde gefährdet und Alles verbessert.

Die Bedingung alles Guten, die Grundlage dieser ganzen Organisation ist ein strenges Revisions-Examen beim Uebergange aus den untern in die obern Klassen. Woher kommt es, daß in unsern Humanitäts- und rhetorischen Klassen so viele Zöglinge mehr mit dem Körper als dem Geiste in den Lehrstunden der Professoren gegenwärtig sind, oder selten mehr als einen Zweig des Unterrichts betreiben? Warum ist der Lehrer oft ungeachtet seines Eifers gezwungen, Zöglinge, welche nicht im Stande sind ihm zu folgen, sitzen zu lassen, und seinen Fleiß auf die kleine Zahl derer zu verwenden, welche sich anstrengen und seine Lection zu nützen vermögen?

Darum, weil von Sexta an man ohne Unterschied die Unfähigen mit den Fähigen von Klasse zu Klasse aufsteigen läßt. *) Die Familien, welche ihre Kinder von einer Klasse zur andern übergehen sehen, bilden sich ein, daß diese wegen wirklicher Fortschritte dahin gelangen; aber es ist nichts daran. In Preußen präsidirt, wie wir gesehen haben, eine heilsame Strenge beim Uebergange von einer Abtheilung zur andern, und bei uns schreiben die Kaiserl. Reglements gleichfalls zwei Prüfungen im Jahre vor, jedoch diese Artikel unsers Reglements, so wie viele andere, sind nicht in Ausführung gebracht, **) daher die obern Klassen oftmals mit Zöglingen

---

*) Jene Erfahrungen macht man auch in andern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, wo Fähige und Unfähige in denselben Klassen vereint werden, aus einem sehr triftigen Grunde, weil — in der Welt auch die Dummköpfe neben den Gescheuten sitzen; wo die Fähigen, wenn der Lehrer sich mit den Unfähigen beschäftigt, Langeweile haben sollen, weil — sie in der Welt auch wohl Langeweile haben werden, man also nicht einsieht, daß im ersten Falle der Unterricht auch des eifrigsten Lehrers weder den Fähigen noch den Unfähigen den rechten Nutzen bringen könne, und im zweiten es gar keines Lehrers bedürfe, weil der erste beste Schuster oder Schneider jene Wirkung bei den Schülern noch besser hervorbringen kann. Kr.

**) Reglement vom 12. Oktober 1803.

Art. 27. Jedes Jahr sollen zwei Prüfungen stattfinden, die eine am 15ten Fructidor, die andere am 1sten Germinal. Die Zöglinge, welche nicht hinreichende Kenntnisse haben, um in eine Oberklasse überzugehen, bleiben in derselben Klasse. Die Prüfungen werden von dem Direktor und dem Professor der Klasse gehalten, für welche die Zöglinge sich präsentiren.

Reglement vom 28. Septbr. 1814.

Art. 119. Am Schlusse jedes Schuljahres sollen die Zöglinge in allen, ihrer Klasse vorgeschriebenen, Kenntnissen geprüft werden, und nach diesem Examen wird bestimmt, ob sie in eine höhere Klasse eintreten können oder nicht.

angefüllt sind, welche nicht folgen können. In **materieller** Hinsicht ist dies freilich sehr gut; die Klassen sind zahlreich, das Schulgeld fließt reichlich, und die Anstalt scheint zu blühen; aber beim Lichte besehen giebt es in jeder Klasse kaum ein Dutzend Schüler, welche aus dem Unterrichte Nutzen ziehen. Bringt dagegen die Reglements in Ausführung. Ein strenges Examen schließe denen den Eingang in die Oberklassen, welche nicht fähig sind, sie zu benutzen, nöthige diejenigen, welche dahin gelangen wollen, zum anhaltenden Fleiß, und verweise diejenigen vom Collège, welche in einigen Proben sich als ungeeignet zu sprachlichen und wissenschaftlichen Studien gezeigt haben. Das giebt freilich weniger Zöglinge in den obern Klassen, aber diese werden im Stande seyn, den Lectionen der Lehrer zu folgen, ihre Kenntnisse werden treulich die Stufe des Unterrichts bezeichnen, wohin sie gelangt sind, und die Familie wie die Gesellschaft wird wissen, was von ihnen zu halten ist. Ich fordere, wenigstens für den Uebergang aus den unteren Klassen in die obern, eine ernste Prüfung. Diese, wenn sie ist was sie seyn soll, kann durch Strenge genügen und die andern entbehrlich machen; sie ist aber durchaus nothwendig. *) Diese Maaßregel, welche ich als Lebensfrage für Unterricht und Disciplin betrachte, würde

---

Art. 121. Dieses Examen soll sich auf die bisherigen literarischen Uebungen beziehen, und unmittelbar darauf sollen Aufsätze für die Preise folgen.

Art. 122. Am Anfange des Jahres wird ein ähnliches Examen der neuen Schüler statt haben, um zu bestimmen, in welche Klasse sie versetzt werden sollen.

Art. 123. Diejenigen, welche bei dem Examen zu Ende des Jahres ihre Beförderung nicht erhalten haben, können sich zu Anfange des Jahres wieder zu diesem Examen stellen.

*) Das Königl. Konseil hat durch einen Beschluß vom Juny 1836 dieses Examen wieder hergestellt. d. Verf.

die Organisation, welche ich vorschlage, vollenden. Zwar ist der Keim derselben der Fremde entlehnt; allein bei geschickter Entwickelung wird er leicht unter uns Wurzel schlagen und eine Institution hervorrufen, welche allen Bedürfnissen, allen Wünschen, ich wollte eben sagen aller Eigenliebe, entspricht; eine wahrhaft nationale Institution, welche Preußen seinerseits uns beneiden würde, denn die Scheidung der untern und obern Klassen des Gymnasiums ist noch sehr von der Vollkommenheit entfernt, deren sie fähig ist. Ich empfehle diese Organisation der Collèges mit innigem Vertrauen jedem Freunde der Wissenschaft und des Vaterlandes, welcher Frankreich eine ruhmwürdige und friedliche Zukunft wünscht.

IV. Es giebt indeß noch eine Maaßregel, welche diese neue Organisation des Collège zu krönen scheint.

Das Baccalaureat-ès-lettres (der Sprachen) ist der Uebergang vom Secondair-Unterricht zu den höhern Fakultätsstudien. Niemand kann eine Fakultäts-Würde, weder der Theologie, noch der Wissenschaften, noch der Jurisprudenz oder der Medicin erhalten, ohne zuvor jenes Baccalaureat erlangt zu haben. Dieses Baccalaureat ist das Ziel, nach welchem jeder strebt der seine Studien macht, sey es auf einem Collège oder einer Privatanstalt oder in seiner Familie. Ist seine Erlangung zu leicht, so ist es um den Secondair-Unterricht geschehen. Von allen Seiten erhebt sich nun das Geschrei gegen die Leichtfertigkeit der Kommissionen, welche diesen Grad ertheilen, und diese Leichtfertigkeit gereicht den Studien zum tiefen Nachtheil!

Es ist unmöglich, von den Zöglingen zu verlangen, daß sie sich z. B. dem Griechischen, dem Mathematischen oder der Philosophie ernstlich befleißigen, wenn die Prüfungs-Kom-

missionen für das Baccalaureat nicht gründliche Kenntnisse in diesen drei Gegenständen verlangen. Man muß sich hier nicht an die Personen, sondern, wie fast überall, an die Einrichtung halten.

Den Richter in die Nothwendigkeit versetzen, die Würde eines Baccalaureus-ès-lettres ohne Unterscheidung und schlechthin entweder zu bewilligen oder zu verweigern, heißt ihn zur Nachsicht verurtheilen. Woher auch den Muth nehmen, einen armen jungen Mann beim Anfang seiner Laufbahn aufzuhalten, ihm den Eintritt in die Hörsäle der Rechts- oder Arzeneiwissenschaft zu untersagen, wo er mit der Zeit und durch neue Anstrengungen hätte reüssiren können? Jedes absolute Urtheil ist selten begründet, besonders über die bewegliche Jugend. Wenn wir zwei Arten von Zulassungs-Nummern, wie in Preußen bei Abgangs-Examen, einführen, sehr gut, ziemlich gut, so kann der Richter strenge seyn ohne Stoicismus. Die vorgeschlagene Einrichtung wird nur junge Leute in die Oberabtheilung der Kollegien gelangen lassen, welche hier mehr, dort weniger fähig sind; folglich werden auch beim Abgange wenige Baccalaureats-Kandidaten verdienen abgewiesen zu werden; und um unter ihnen einen wünschenswerthen Wetteifer zu unterhalten, ist die Unterscheidung durch Zulassungs-Nummern nöthig und zugleich genügend; ohne sie giebt es keine Nr. 2. ziemlich gut, d. h. mittelmäßig, denn diese Nummer ist, als Zeugniß gegeben und den verschiedenen Fakultäten vorgelegt, ein Tadel, ohne eine Verwerfung zu seyn, und Nr. 1. ist daher eine ganz andere Ehre, als unsere einfache und reine Zulassung. Schon für die Aspiranten ist also diese Unterscheidung nützlich; sie ist es nicht weniger für die Richter. Die Erfahrung lehrt, daß jedes Examen, welches sich mit einem einfachen Ja oder Nein endigt, immer oberflächlich ist; während der Richter, wenn er die Nüancen be-

merken, den Rang bezeichnen, die Stufe bestimmen soll, genöthigt ist, aufmerksam zu seyn: und dadurch wird das Examen strenger. Beim Anfangs-Unterricht ist diese Unterscheidung durch Grad-Nummern für die Fähigkeits-Prüfungen bereits eingeführt, *) und diese Neuerung war hinreichend, die Gestalt dieser Prüfungen zu ändern und ihnen eine Wichtigkeit in den Augen der Richter und der Kandidaten zu geben. Es würde ein offenkundiger Widerspruch seyn, für den Secondair-Unterricht nicht thun zu wollen, was beim Anfangs-Unterricht so glücklich angewandt worden ist.

V. Aber die größte Schwierigkeit bildet die Vorbereitung der Lehrer; denn im Lehrer, ich wiederhole es noch einmal und werde es nicht genug wiederholen, beruht das Collège und der Secondair-Unterricht ganz und gar. Nun, in dieser Hinsicht haben wir (ich fühle mich glücklich, es mit voller Ueberzeugung und in Hoffnung, über den Argwohn einer patriotischen oder andern Schmeichelei erhaben zu seyn,) dem Auslande nichts zu beneiden, und wir können ihm mit Stolz unsere Anstalten und die Früchte zeigen, welche sie hervorzutreiben beginnen.

Das Kaiserreich hat uns eine Central-Secondair-Normal-Schule vererbt, welche die Restauration zerstörte, die July-Regierung wieder errichtet hat, und welche dem Secondair-Unterricht eine regelmäßige Lehrer-Ergänzung sichert. Man wird in diese Normalschule nur nach einem Concours zugelassen, deren vorläufige Bedingung das Baccalauréat-ès-lettres

*) S. das Reglement vom 16. July 1833 über die Fähigkeitszeugnisse und die Prüfungs-Kommissionen für den Anfangs-Unterricht. d. Verf.

ist, d. h. nach einem öffentlichen Beweise, daß man den Secondair-Unterricht sich völlig angeeignet hat. Dieser Concours ist in ganz Frankreich eröffnet, und wird definitiv in Paris beurtheilt. In jedem Jahre werden fast zwanzig Stellen in Concours gesetzt, zehn für die Wissenschaften, zehn für die Sprachen; es finden sich seit 1830 immer hundert bis zweihundert Bewerber (Concurrenten) für diese zwanzig Plätze. Ist der junge Lehrer nach einer schwierigen Prüfung einmal in die Normalschule aufgenommen, so findet er hier eine kräftige Organisation, welche, sich anfangs an alle seine Fähigkeiten wendend, um sie prüfen und kennen zu lernen, ihm in der Folge, wenn sein wahrer Beruf erprobt ist, eine besondere wissenschaftliche oder sprachliche, historische oder philosophische Bildung einprägt. Eine strenge Disciplin übt zugleich seinen Karakter und erstärkt seine Moralität. Dieses strenge Noviciat dauert drei Jahre. *)

Allein diese drei Jahre der Vorbereitung, während welchen die Zöglinge der Normalschule nach und nach höhere Grade, wenigstens das Licentiat, oft das Doctorat, annehmen, scheinen noch keine hinreichende Probe. Ein Zögling der Normalschule ist unter diesem Titel allein, oder als Licentiat und Doctor, noch kein rechtmäßiges Mitglied (agrégé) des Lehrerstandes; er kann nur mittelst eines öffentlichen Beweises eintreten, welcher außer der Schule stattfindet, und wobei er alle diejenigen zu Concurrenten hat, welche mit bestimmten Graden sich präsentiren; ich rede von dem Agregations-Concours, eine bewundernswerthe Einrichtung, welche die Normalschule in Athem erhält, wie die Normalschule jene auf der angemessenen Höhe; welche die Talente von draußen erfaßt, die der

---

*) S. das Reglement der Normal-Schule v. 18. Febr. 1834.
d. Verf.

Schule hätten entgehen können, und läßt diejenigen im rechten Lichte erscheinen, welche die Schule gebildet hat. *) Niemand kann sich ohne einen bestimmten Grad, welcher die erworbenen Kenntnisse beurkundet, zum Agregations-Concours stellen; alsdann haben die verschiedenen Proben, woraus der Concours besteht, den Zweck, die Kunst, seine Kenntnisse mitzutheilen oder das Lehrtalent (ein Talent, welches aus vielen, sowohl moralischen als intellektuellen, Elementen zusammengesetzt ist,) ins Licht zu setzen. Das Kaiserreich entlehnte diesen Agregations-Concours von der alten Universität Paris. Das einzige Gute, welches die Restauration für den Secondair-Unterricht gethan hat, ist die Ausführung dieses Princips; es geschah aber nur in der bösen Absicht, die Normalschule zu Grunde zu richten (die jedoch im Gegentheil dadurch hätte belebt werden können) und sie jenem Geiste zu opfern, wodurch sie selbst unterging. Die July-Regierung hat mit der einen Hand die Normalschule wieder aufgerichtet und mit der andern den Agregations-Concours unterstützt und weiter entwickelt. Diese beiden Institutionen unterstützen sich gegenseitig und sichern die Zukunft unserer Kollegien.

Sie sichern dieselben; jedoch nur unter der Bedingung, daß niemand anders als durch die große Thür der Agregation zum Secondair-Unterricht gelangen könne. Wenn man dagegen Beamter eines Kollegiums und sogar höherer Beamter, z. B. Provisor ohne Agregation werden kann, so ist es um die Einheit des Collège und des Lehrstandes geschehen. Ist denn der Direktor einer Unter- oder Ober-Elementarschule von dem Fähigkeitszeugnisse dispensirt, welches das Gesetz, um öffentlicher oder Privat-Elementarlehrer zu werden, vorge-

---

*) S. das Reglement des Agregations-Concourses v. 27. May 1831. d. Verf.

schrieben hat? Ohne Zweifel nein; ihm besonders müßte es auferlegt werden, weil er den übrigen Lehrern der Anstalt mit gutem Beispiel vorangehen soll. Welch' ein Widerspruch daher, wenn man von dem Direktor eines Collège weniger verlangen würde, als von den Professoren, welche er leiten, rathen, und nöthigenfalls zurechtweisen und ersetzen soll?

Der Agregations-Concours fehlt Preußen; er liegt nicht in den deutschen Sitten, und wird durch Prüfungen, welche auf eine bewundernswerthe Weise abgestuft sind, und durch die treffliche Einrichtung, daß die jungen Schulamts-Kandidaten wenigstens ein Jahr als Gehülfen in den Gymnasien arbeiten müssen, ehe sie zu Professoren ernannt werden, ersetzt. Der Agregations-Concours ist unsern Sitten ganz besonders angemessen und in ihnen aufgenommen; je abgeschmackter *) er unter Männern ist, welche ihre Proben bereits gemacht haben, desto schicklicher ist er unter jungen Leuten; hier hält er nur die ränkevolle Mittelmäßigkeit zurück, später würde er das bereits berühmte Talent abschrecken, welches nicht einen durch lange Anstrengung erkauften Ruf an einem Tage in Gefahr setzen will. **) Ich betrachte die Agregation als das Lebensprincip des öffentlichen Secondair-Unterrichts. Wir haben ihn vielfach verbessert und können ihn noch mehr verbessern. Es ist eine National-Institution, welche die Erfahrung täglich mehr befestigt. Eben so ist es die Erfahrung, und eine lange Erfahrung, welche in Preußen und ganz Deutschland den Grundsatz hervorgerufen hat und fest-

---

*) S. Bericht I, S. 178. Kr.

**) Dies gilt auch bei Anstellungen im Lehr-, Prediger- u. a. Stande, vorzüglich wo die Wählenden ihrem Stande und Verhältnissen nach keine kompetenten Richter seyn können. Kr.

hält, niemals einen Mann zum Direktor eines Gymnasiums zu erwählen, welcher nicht eine kürzere oder längere Zeit Professor gewesen ist. *) Man wird dort keinen Direktor einer Gelehrtenschule antreffen, welcher nicht öffentliche Beweise seiner Fähigkeit abgelegt hat; und diese Bedenklichkeit geht so weit, daß jeder Gymnasial-Direktor immer einen der wichtigsten Lehrkurse selbst zu ertheilen hat. Es ist nicht einzusehen, warum in Frankreich nicht von dem Provisor oder Censor eines Externats-Collège dasselbe verlangt werden könnte; wenigstens wäre es nöthig, daß sie immer einige Lehrstühle, unter Vorbehalt eines Stellvertreters, wirklich bekleideten, und mit dem köstlichen Vortheil, ihre Lehrstühle wieder zu erhalten, wenn sie sich für die Administration nicht geeignet halten. In keinem Falle sollte aber der Provisor irgend eines Collège außer dem allgemeinen Rechte stehen, welches beim Secondair-Unterricht die Verpflichtung ist, Agrégé zu seyn.

VI. Die Charte verspricht **Freiheit des Unterrichts**, die Regierung hat für den Anfangs-Unterricht dies Versprechen der Charte erfüllt; es ist nöthig, daß sie diese Erfüllung auch für den Secondair-Unterricht fortsetze.

Zuerst ist es deshalb nothwendig, die Verpflichtung abzuschaffen, daß jeder die öffentliche Secondair-Schule durchgegangen seyn müsse, um zum Baccalaureats-Examen, welcher die Thür zu den Fakultäten und folglich auch zu den gelehrten Berufsarten öffnet, zugelassen zu werden. Dies Monopol muß vernichtet werden. Es besteht nicht in **Preußen**, und die Gymnasien haben keine andern Vorrechte, als eine treffliche Organisation und die Geschicklichkeit ihrer Lehrer: und das sind

---

*) Sollte auch bei der Besetzung anderer Stellen im Schulfache ꝛc. beachtet werden. Kr.

auch die einzigen, welche ich für unsere Kollegien in Anspruch nehme, dergestalt, daß die französische Jugend völlige Freiheit hat, die Kollegien zu besuchen, und daß sie nicht allein aus dem väterlichen Hause, sondern auch aus Privat-Anstalten sich zum Baccalaureats-Examen stellen könne, ohne andere Zeugnisse, als die Kenntnisse, von welchen sie Beweise ablegen soll.

Dadurch ist schon die Freiheit, wenn nicht des Lehrens, doch des Lernens einfach gesichert. Aber die Schwierigkeiten häufen sich, sobald es sich um Aufstellung einer vernünftigen Lehrfreiheit handelt. In Preußen ist, wie bis jetzt in Frankreich, der Staat im Besitz des Rechtes, sowohl die Autorisation zu ertheilen, als zurückzunehmen; und es fehlt nicht an triftigen Gründen, dieses Recht der öffentlichen Gewalt zu unterstützen. In Frankreich befindet es sich in den Händen des Ministers und des Konseils, welche es in Wahrheit nie gemißbraucht haben, und deren Milde sehr groß ist; diese Nachsicht ist auch nicht gefährlich, weil die Wirkungen immer verbesserlich sind, und weil eine zu leicht bewilligte Vollmacht auf anderweitige Belehrungen, und nach einer administrativen Untersuchung, zurückgenommen werden kann. Der Staat hat keine Interessen dabei, einem rechtlichen und unterrichteten Mann an der Anlegung einer Unterrichtsanstalt hinderlich zu seyn; aber es tritt eine unzumessende Gefahr für die ganze Gesellschaft ein, wenn schlechte Bürger oder Menschen von zweifelhafter Sittlichkeit, durch Erfüllung einiger Formalitäten oder selbst einiger wissenschaftlichen Bedingungen, sich der Jugendbildung unterziehen dürfen. Dann würde man mit Recht den Stand der Dinge vertheidigen können, welchen das Kaiserthum uns hinterlassen hat, und welcher in Preußen ebenfalls stattfindet. Aber weil man darauf dringt, und weil es die Charte

versprochen hat, so glauben wir, daß es nicht unmöglich ist, die vorläufige Vollmacht ohne Gefahr für die Gesellschaft zu unterdrücken, indem wir ihr ähnliche Bedingungen unterlegen, wie diejenigen, welche im t. III. des Gesetzes vom 28. Juny 1833 für den Anfangsunterricht aufgestellt sind. Wir schlagen vor, daß es jedem Bürger erlaubt sey, eine Privat-Anstalt für den Secondair-Unterricht anzulegen, unter ähnlichen Bedingungen, wie diejenigen sind, welche beim Etabliren einer Anfangsschule gefordert werden, nämlich:

1) ein Zeugniß des guten Betragens und der Sittlichkeit, beweisend, daß der Bittsteller würdig ist des Lehramts und des Vertrauens der Familien;
2) ein Fähigkeits-Zeugniß, von welchem später die Rede seyn wird;
3) die Privat-Secondairschule wird, wie die Privat-Elementarschule, der Oberaufsicht der speciellen Unterrichtsbehörde in Allem, was die Sitte, die Disciplin und die Studien betrifft, unterworfen, und in Rücksicht auf die Polizei werden die Rechte des Maire und des Municipal-Raths reservirt.
4) Endlich kann der Privat-Secondair-Lehrer seinen Stand nur auf einen Ausspruch des bürgerlichen Gerichtshofes verlieren; aber es kann ihm ein besonderer Schul-Prozeß gemacht werden, wie das Gesetz vom 28. Juny entschieden hat.

So sind die Bedingungen der Lehrfreiheit beim Anfangsunterricht. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die größten Partheigänger der Freiheit sie nicht für den Secondair-Unterricht annehmen sollten, und meiner Ansicht nach müssen sie die aufgeklärten Anhänger der Macht befriedigen. Ueber eine oben angedeutete Bedingung muß ich mich jedoch weiter erklären; ich werde von Fähigkeits-Zeugnissen reden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Privatlehrer keine strengeren Bedingungen aufgelegt werden müssen, als dem öffentlichen Lehrer; sie müssen für beide dieselben seyn. Wenn die Behörde sie dem Privatlehrer erschwert, so hat er ein Recht sich zu beklagen und die Lehrfreiheit ist in Gefahr; stellt sie dagegen ihm bessere Bedingungen, als dem öffentlichen Lehrer, so begeht sie eine Ungerechtigkeit gegen den letzten und hängt dem ersten einen Schandfleck an, der auf die Lehrfreiheit zurückfällt, welche dadurch geschwächt, und auf die ganze Gesellschaft, welche dadurch beeinträchtigt wird. Gleichheit der Bedingungen ist hier völlige Gerechtigkeit. Und was hat man bei dem Anfangs-Unterricht festgesetzt? Man hat eine Fähigkeits-Prüfung angeordnet, welche für alle Bewerber, ihre Bestimmung sey, welche sie wolle, gleich ist. Darum muß auch für den Secondair-Unterricht eine Fähigkeitsprobe, welche für Alle dieselbe ist, statt finden. Es läßt sich hier wohl nichts anders thun, als alle Aspiranten des Secondair-Unterrichts der Agregation zu unterwerfen. Wir sehen nicht ein, welchen Einwurf der eifrigste Freund der Lehrfreiheit dagegen wird aufstellen können. Was der Lehrfreiheit hinderlich scheinen könnte, das ist die vorhergehende Bevollmächtigung ohne einen Fähigkeitsschein. Aber wenn diese vorläufige Bevollmächtigung aufgegeben wird, so muß die Garantie für die Fähigkeit im Interesse der Familien und der Lehrfreiheit selbst um so strenger aufrecht erhalten werden. Die Anwendung der Agregationsproben auf die Kandidaten, wer sie auch seyn mögen, wird dann unangreifbar und sehr gut begründet seyn. Ueberdies hat diese Maaßregel den Vortheil, die Zahl der Concurrenten zu vermehren, mehr Interesse und Leben in die verschiedenartigen Prüfungen des Concourses zu bringen und den Werth eines so bestrittenen Titels zu erhöhen. Sie würde beide Gattungen von Kandidaten in Athem erhalten

und das relative Verdienst derjenigen, welche sich dem öffentlichen oder Privat-Unterrichte widmen wollen, ins Licht setzen.

Oder will man den Kandidaten der Privat-Instruktion mildere Bedingungen machen? Ich würde dies in Anspruch nehmen können, wäre es nur im Interesse ihrer eignen Ehre und vorzüglich im Interesse des Staats. Muß es seyn, so will ich gern zustimmen, daß man für sie die Bedingungen des Eintritts in die schwierigen Funktionen des Unterrichts erleichtere. Alsdann errichte man eine Art von untergeordneter, aber der Agregation ähnlichen Prüfung, z. B. ein Spezial-Examen, wie in Preußen, von einer ad hoc zusammengesetzten Kommission. Ich werde das, wenn man es will, zulassen; aber ich kann nicht die einfache Bedingung dieses oder jenes Grades zugeben. Was ist ein Grad, selbst der höchste? Eine Bürgschaft dieser oder jener Stufe des Wissens; aber es geht uns nicht das bloße Wissen an, sondern auch die Kunst, zu lehren was man weiß. Denkt euch einen Mann, welcher sonst Kenntnisse hat, aber er stammelt, oder es fehlt ihm Gegenwart des Geistes, oder eine gewisse Leichtigkeit der Sprache, ein solcher Mann ist augenscheinlich, wie groß auch sein Wissen sey, welchen Grad er auch erhalten habe, für das Lehramt ungeeignet. Der Grad bezeichnet nicht die ganze verlangte Fähigkeit, wohl aber eine vorläufige Bedingung dieser Fähigkeit, d. h. gewisse Kenntnisse. So kann niemand in die Normalschule eintreten, ohne Baccalaureus-ès-lettres oder ès-sciences zu seyn. Am Ende eines oder höchstens zweier Jahre sind alle Zöglinge Licentiaten geworden, und dennoch behält man sie noch ein drittes Jahr in der Schule, um sie in der praktischen Unterrichtskunst zu üben, und dann erst stellen sie sich zu der definitiven und öffentlichen Probe der Agregation, wozu die Grade einfache, vorläufige Bedingungen sind. Daß man für eine spezielle

Funktion nur eine allgemeine Bedingung fordere, muß ich bestreiten. Es ist begreiflich, daß für den Privat- oder öffentlichen höchsten Unterricht (Universität) bloß der Grad verlangt wird, weil da das Wissen fast alles ist, und der Professor mit seinem Auditorium nicht in der häufigen Berührung steht, welche den Secondair-Lehrer mit seinen Zöglingen so eng verbindet, und so seltene Eigenschaften erheischt. Der Professor eines Collège und der Chef einer Privatanstalt haben andere Funktionen und andere Pflichten, als der Fakultäts-Professor und der einfache öffentliche Redner; sie **müssen** mehr oder weniger in jener besondern Wissenschaft eingeweiht seyn, welche man Pädagogik nennt. Dafür giebt der Grad keine Bürgschaft. Der Grad, unerläßlich an sich, soll nur Bedingung eines speziellen Examens seyn, welches die spezielle, einem Jugendlehrer nothwendige Fähigkeit bezeugen soll. Dieses Spezial-Examen besteht bereits für den öffentlichen und Privat-Anfangs-Unterricht; es besteht für den Secondair-Unterricht unter der strengsten und gesteigertsten Form, nämlich des Agregations-Concours. Diese Form kann man dem Privat-Secondair-Unterricht nicht wohl auflegen, allein ihn sogar von einer Spezial-Prüfung dispensiren, und bloß der Graderwerbung unterwerfen, das hieße Zügellosigkeit an die Stelle der Freiheit setzen, sich an die Familien und an die Gesellschaft versündigen und den ganzen Secondair-Unterricht gefährden; denn ist der Privat-Unterricht zu matt, so wird der öffentliche Unterricht aus Mangel an Wetteifer unfehlbar sich entkräften. Ein solches Zugeständniß ist ungerecht an sich, unweise und gefährlich in seinen Folgen. Alsdann werden die Gründe der Feinde der Lehrfreiheit, das Lärmgeschrei der Unordnungsstifter über Eingriffe der Geistlichkeit ꝛc. sich verstärken, vorzüglich was Pensionate betrifft, wo die Jugend, man thue auch, was man wolle, immer im Drucke erzogen

wird, und wo Menschen, unbekannt mit den ächten Grundsätzen der öffentlichen oder Privat-Erziehung darum, weil sie Baccalaureus oder Licentiaten sind, das Recht haben würden, Geist und Seele zu verdrehen. Was mich betrifft, so will ich für den Secondair-Unterricht dieselbe Freiheit, wie für den Anfangs-Unterricht, ich will sie unter denselben Bedingungen; diese Bedingungen bestehen aber nicht, wenn man einfache Grade den Fähigkeits-Zeugnissen, welche sich auf ein spezielles Examen gründen, vorzieht.

Es ist indeß wohl zu bemerken, daß niemand, nachdem er ein Fähigkeitszeugniß erlangt hat, es acht bis zehn Jahre liegen lassen, in eine andere Laufbahn treten und wenn es nicht damit gehen will, zum Lehramt als einem Nothbehelf zurückkehren und seinen alten Erlaubnißschein sich zu Nutze machen darf. Daher muß eine gewisse Frist festgesetzt werden, über welche hinaus der Erlaubnißschein, von welchem man keinen Gebrauch gemacht hat, seine Gültigkeit verliert, und derjenige, welcher ihn ehemals erlangt hat, muß sich einem neuen Examen unterwerfen, um zu beweisen, daß er weder seine positiven Kenntnisse, noch das Talent sie mitzutheilen, verloren hat. Wenn man bei dem öffentlichen Secondair-Unterricht zwei Stufen, zwei Gattungen von Kollegien, festhält, die vollständige und unvollständige, so ist es nothwendig, bei dem Privatunterricht die Unterscheidung zwischen Pensionen und Instituten festzuhalten; folglich würden zwei Arten von Fähigkeitsscheinen, zwei verschiedene Prüfungen, wie im Anfangs-Unterrichte, statt finden müssen. Bedingung, um zur Fähigkeitsprüfung zugelassen zu werden, müßte dann für den Pensionshalter der Grad eines Baccalaureus der Sprache oder Wissenschaften seyn und für den Chef eines Instituts der Grad eines Licentiaten.

VII. Doch ich komme noch einmal auf die schwierigste Aufgabe des Secondair-Unterrichts zurück: **sollen zwei Gattungen von Collegien gelten oder nicht?** Und welcher Ansicht soll man in Hinsicht einer ziemlich bedeutenden Zahl unserer Gemeinde-Collegien folgen? Wir wollen bei der Auffassung der Thatsachen anfangen.

Unsere öffentlichen Anstalten für den Secondair-Unterricht bestehen aus 39 Königl. und 320 Gemeinde-Collegien.

Diese Benennungen sind indeß rein financiell und bezeichnen nichts Wissenschaftliches. Die wahre Unterscheidung ist die in vollständige und unvollständige Kollegien. Von diesen 359 Kollegien sind die Königlichen unstreitig vollständige Kollegien; von den 320 Gemeinde-Kollegien machen etwa hundert auf diesen Titel Anspruch. Auf diese werde ich sogleich zurückkommen, will mich aber zuerst mit denjenigen der andern Gemeinde-Kollegien beschäftigen, welche als unvollständige Kollegien anerkannt und klassificirt sind.

Diese bilden mehr als die Hälfte unserer öffentlichen Secondairschulen. In welchem Zustande befinden sie sich? Ich würde nicht den Muth haben es zu sagen, wenn es nicht hinreichend wäre, den Universitäts-Almanach zu öffnen, um es zu erkennen. Der größte Theil wird auf Rechnung des Vorstehers gehalten: es sind, die Wahrheit zu sagen, nur schlechte oder mittelmäßige Pensionen. **Es giebt deren, welche nicht mehr als zwei oder drei Lehrer halten, und Gott weiß, welche Lehrer!** Ohne mich bei betrübenden Einzelnheiten aufzuhalten, wird ein Wort genügen, um den Beweis zu führen, daß diese Anstalten nicht zu den Secondair-Unterrichts-Anstalten gerechnet werden dürfen: **sie können nicht auf das Baccalaureat der Sprache und Wissenschaften vorbereiten, welches der Maaßstab und der Schluß des Secondair-Unterrichts ist.**

Das Unheil, welches diese traurigen Anstalten hervorbringen, ist nicht zu berechnen. Sie ziehen durch die Lobsprüche der Wohlfeilheit eine Menge Kinder herbei, welche sich für sie nicht eignen; sie entreißen den vollständigen Kollegien diejenigen Subjecte, welche hier reussirt hätten, aber dort aus Mangel einer angemessenen Bildung nicht zu ihrer Entwickelung gelangen *).

Was wollen wir nun mit diesen Anstalten machen? In Preußen giebt es auch ähnliche Anstalten; aber ihrer sind sehr wenige, und sie dürfen nicht den Namen Gymnasien führen. Ich wage es nicht vorzuschlagen, und werde es nicht anrathen, in Masse 200 Kollegien zu unterdrücken und so viele Interessen aller Art zu verletzen, nehme aber keinen Anstand Hand an die schlechtesten dieser Collegien zu legen, die noch immer zahlreich genug sind. Man muß ihnen den achtungswerthen Titel von Kollegien nehmen und sie auf ihren Ursprung zurückführen: es waren freie Pensionen, mögen sie wieder Pensionen werden; oder laßt uns lieber streben, sie zu Ober-Elementarschulen zu machen.

Der Secondair-Unterricht ist nur dann wünschenswerth, so fern er gut ist, und jede Stadt kann kein gutes Kollegium haben; sie leistet sich selbst einen schlechten Dienst, wenn sie ein schlechtes unterstützt, statt dieselbe Ausgabe auf eine Ober-Elementarschule zu verwenden, welche, gut unterhalten und nach und nach mit Klugheit vergrößert, vortreffliche Früchte

*) Züge zu diesem Gemälde liefern auch diejenigen Städte, wo neben der vollständigen Gelehrtenschule die sogenannten Institute sich damit abgeben, ihren Schülern einen Anstrich gelehrter Bildung zu verleihen; oder wo die Lockspeise der Wohlfeilheit Kinder in Schulen zieht, die umsonst zu theuer bezahlt werden würden, und dadurch die tüchtigen Anstalten zu Grunde richten ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kr.

tragen würde; denn in dieser Ober-Elementarschule kann man einen sehr gründlichen Unterricht in der Religion, der Geschichte, der Geographie, sowohl der allgemeinen als vaterländischen, den Elementen der Mathematik und der Naturwissenschaften, einer fremden Sprache, in der Musik und im Zeichnen, mit einem Worte alles haben, was denjenigen nöthig ist, welche sich nicht der Gelehrten-Laufbahn widmen wollen. Unglücklicherweise existiren diese Ober-Elementarschulen fast nur in dem Gesetze. Ein bedeutsamer, socialer Gedanke hat bei dieser weisen Schöpfung vorgeschwebt. Die Kammer hat zu der Million, welche sie für den Anfangs-Unterricht bestimmt hatte, noch 500,000 Franken bewilligt, um die Regierung in den Stand zu setzen, die Bildung dieser Schulen überall, wo das Gesetz es erheischt, zu beschleunigen; bis jetzt ist jedoch nur eine kleine Zahl vorhanden, und die beruht noch nicht und kann noch auf keiner sichern Grundlage beruhen. Wäre der Anfangs-Unterricht in Frankreich bereits seit langer Zeit in Blüthe, gäbe es überall gute Elementarschulen, so würde man leicht die beste unter ihnen zur Ober-Anfangsschule erheben können; aber jetzt sollen zugleich Elementar- und Ober-Anfangsschulen errichtet werden *). In dieser Lage ist es beinahe ein Trost, daß wir so viele unverbesserlich fehlerhafte Kollegien besitzen, aus welchen mit Leichtigkeit gute Ober-Anfangsschulen gebildet werden können.

---

*) Und darum, ihr Schulbehörden aller Orten, stellt euren Schulbau nicht in die Luft, fangt nicht bei dem Dache, sondern von unten an; sonst arbeitet ihr nur für wenige Kinder und richtet doch nichts Rechtes aus. Ohne tüchtige Elementar-Anfangsschulen giebt es keine gute Ober-Anfangsschulen, und wo diese fehlen, leistet auch der Gelehrtenunterricht nicht, was er bei guter Vorbereitung leisten könnte und sollte. Kr.

In der That handelt es sich eigentlich nur darum, den Unterricht zu reduciren, oder vielmehr ihn besser zu vertheilen. Es giebt kein Gemeinde-Collège, sey es noch so schlecht, welches nicht zwei oder drei Lehrer hätte, einen für die Wissenschaften und einen oder zwei für die Sprachen und was daran hängt. Dies ist allerdings ein kümmerliches Personal, wenn ein, einigermaßen verständiges Secondair-Unterrichts-Programm ins Werk gesetzt werden soll; aber es reicht für eine Anfangsschule von ziemlichem Range aus, so daß wir statt der schlechten Kollegien in ziemlich kurzer Zeit gute Ober-Anfangsschulen haben können. Das sind die wahren Mittelschulen, welche das Gesetz will und für deren Einrichtung man wirken sollte, statt sich auf die Errichtung zweideutiger, halb industrieller und professioneller, halb literarischer Bastardanstalten zu werfen, welche von Personen, die nicht die geringste Idee von der Natur und dem Auftrage eines öffentlichen Unterrichts-Ministers haben, in den Tag hinein gefordert werden. Es hat in Frankreich niemals ähnliche Anstalten gegeben. Ich habe bereits gesagt, daß es in Deutschland und in Preußen nichts der Art mehr giebt, wo die Gewerbschulen, noch einmal gesagt, durchaus professionelle Schulen, Schulen der Künste und Gewerbe sind, welche vom Ministerio des Innern abhangen, während die Realschulen wirkliche Bürger- und Mittelschulen, d. h. Ober-Anfangs-(Elementar-) Schulen mit einigen, nach den Ortsbedürfnissen mehr oder weniger bedeutenden, industriellen Anhängsel sind. Das sind, ich wiederhole es, die Schulen, welche uns das Gesetz vom 28. Juny 1833 versprochen hat und welche wir in kurzer Zeit realisiren können, wenn wir geschickt und muthig bei einigen hundert schlechten Kollegien jene schmerzhafte aber heilsame Umbildung veranlassen (welche dieselbe allein vor dem absoluten Untergange retten kann, sobald die freie Con-

currenz eintritt,) um aus ihnen einigen Nutzen für die Städte und das Land zu ziehen *).

Jetzt kehre ich wieder zu den vollständigen Gemeinde-Kollegien zurück.

Es giebt fast hundert vollständige Gemeinde-Kollegien, welche im Prinzip, Unterricht und Disciplin den Königlichen Kollegien gleich sind. Aber diese Aehnlichkeit ist nur scheinbar, und ich verrathe ein Geheimniß, welches schon lange Niemanden mehr unbekannt ist, indem ich gestehe, daß diese vermeintlichen vollständigen Kollegien, im Ganzen etwas zwar besser als die andern, außerordentlich schwach sind und die ganze Aufmerksamkeit der Regierung erheischen. Kaum zwanzig Gemeinde-Kollegien machen eine Ausnahme. Und das Uebel ist hier nicht mehr zufällig; es entspringt aus der Verfassung dieser Kollegien selbst. Denn erstlich werden die Bewilligungen der Städte für das Gehalt der Lehrer jedes Jahr wieder in Frage gestellt, und können verändert, verkleinert, ja ganz aufgehoben werden. Eine so schwankende Stellung kann keinen Mann von Verdienst reizen. Auch mußte man die wissenschaftlichen Bürgschaften mäßigen, um sie mit den ökonomischen Bedingungen ins Gleichgewicht zu bringen. Man kann nicht Professor in einem Königlichen Collège werden, ohne die furchtbaren Proben der Agregation bestanden zu haben; aber zu einem Lehramte in den Gemeinde-Kollegien, auch den besten, bedarf es weder des Titels Agrégé

*) Ein Gleiches hat man seit 50 Jahren in den meisten deutschen Ländern, und sehr vernünftigerweise, mit den lateinischen Schulen in kleinen Städten gethan; und ein Gleiches sollte allen Privatinstituten geschehen, welche auf die gelehrte und gewerbliche Laufbahn zugleich vorbereiten wollen, und darüber ihre Schüler, wie Buridans Esel zwischen zwei Heubündeln, geistig verhungern lassen. Kr.

noch Licentiat; das Baccalaureat genügt, d. h. der bisher sehr zweideutige Beweis, daß man selbst den Unterricht erhalten habe, welchen man andern zu ertheilen beauftragt wird. Lehrer von unterm Range werden nicht Professoren, sondern Régent genannt. Es giebt nicht *einen* Agrégé in allen diesen Kollegien, und die Zöglinge der Normalschule, welche sich dorthin deportiren lassen, sind solche, welche im Agrégations-Concours unterlagen, oder nicht einmal sich ihm zu unterziehen wagten. Man urtheile, welche Studien sich in solchen Anstalten machen lassen, und welche Zöglinge dort gebildet werden, aber dennoch, wenn sie das Baccalaureat erlangt haben, nachher unsere juristischen und medicinischen Schulen überschwemmen! Dieser Stand der Dinge kann ohne wirklichen Schaden für die Gesellschaft nicht lange mehr dauern. Es giebt nur ein Mittel, dieses Uebel zu verstopfen: man muß zur Quelle hinaufsteigen und verlangen: 1) daß das Budget für jedes Collège nicht mehr auf ein, sondern auf fünf, oder wenigstens, wie in Preußen, auf drei Jahre festgesetzt werde; 2) daß, wie in Preußen, die wissenschaftliche Bürgschaft für alle vollständigen Kollegien gleich sey, d. h. hier die Agrégation.

Mag man sagen, diese letzte Bedingung sey zu hoch! Will man zwei Gattungen von Lehrern, so wird man immer zwei Arten von Schulen haben. Die Anwendung der Agrégation auf alle vollständigen Kollegien ist auch so wenig ein Hirngespinst, daß sie bald eine Nothwendigkeit werden wird. In zwei oder drei Jahren wird der Agrégations-Concours alle unsere Königl. Kollegien mit jungen Professoren voll Kraft und Leben angefüllt haben; alsdann werden wir uns genöthigt sehen, unsere Agrégés und die Zöglinge unserer Normalschule in die Gemeinde-Kollegien zu senden. Mögen sie dann ein festeres Gehalt finden, oder ihr werdet entweder keinen von ihnen bestimmen, eine so jämmerliche Stellung anzuneh-

men, oder die Agrégation und die Normalschule schwächen, und ihren Werth und ihren Nutzen verlieren.

Diese Maaßregeln sind sehr einfach an und für sich selbst, die Nothwendigkeit legt sie auf, und die Erfahrung giebt sie an die Hand. Sie könnten Frankreich in kurzer Zeit mit einer gewissen Zahl wirklicher (gleichviel ob Königl. oder Gemeinde-) Kollegien beschenken, welche den Secondair-Unterricht heben und ihn auf die Stufe stellen würden, welche ihm bei einer großen, civilisirten Nation gebührt. Nach dem Verhältniß der Bevölkerung müßte Frankreich, um eben so reich zu seyn als Preußen, 278 gute, vollständige Kollegien haben, wie Preußen 110 gute Gymnasien besitzt. Mögen die Kammern dieses Verhältniß erwägen und sagen, ob der Plan, welchen ich vorschlage, übertrieben ist.

Die Königl. Kollegien bleiben natürlich an der Spitze aller. Sie würden gleichsam Muster-Anstalten bilden, welche die andern zu erreichen streben. Im Besitz eines älteren Ansehens, größere Vortheile darbietend und zugleich von den Gemeinde-Kollegien durch keine wesentliche Auszeichnung getrennt, würden sie den Wetteifer der Professoren dieser letzten Kollegien erregen und ihnen eine ermuthigende Aussicht eröffnen. Es gäbe dann in dem Secondair-Unterricht Gleichheit und Verschiedenheit, Gleichheit des Titels und Verschiedenheit der Vortheile, und dadurch eine glückliche Mischung von Gesichertheit und achtungswerthem Ehrgeiz, von Ruhe und Bewegung.

Wir haben nur 39 Königl. Kollegien. Um die Departements und die Städte anzureizen und zu ermuthigen, und sogleich dem Secondair-Unterricht einen starken Anstoß zu geben, schlage ich vor, sie auf 50 zu vermehren; die besten bestehenden Gemeinde-Kollegien, mit Rücksicht auf geographische und politische Verhältnisse, auszuwählen, und sie in Kö-

nigliche Kollegien zu verwandeln. Fünf Königl. Kollegien sind z. B. für Paris unzureichend. Ehedem gab es nur vier. Das Kaiserl. Dekret vom 16. Nov. 1811 legte den Grund zu vier neuen Kollegien, das Dekret vom 21. März 1812 begann die Ausführung, die Vorfälle von 1813 und 1814 schoben sie auf, und die Restauration nahm sie zurück. Es würde der July-Regierung würdig seyn, sie zu beendigen. Für den großen Bezirk auf der andern Seite der Seine, zwischen dem Collège Charlemagne und Bourbon ist offenbar ein neues Collège nöthig. Man müßte dort ein Externats-Collège errichten, in welchem der Unterschied der Unter- und Oberabtheilung stark bezeichnet würde, und wo ein wohlangeordneter Lehrplan für die Unterklassen aus den Stadtvierteln und Vorstädten St. Denis, St. Martin, Montmartre, Poissonnière rc. eine Menge Zöglinge herbeiführen würde, aus welchen eine gewisse, glückliche Anlagen verrathende Zahl später in die Oberabtheilungen übergehen könnte. Und ich wünsche, nicht aus Rücksichten eines Hofmannes, sondern eines Staatsmannes, daß dieses neue Königl. Externats-Collège den Namen Collège d'Orléans erhalte, um den Namen der neuen Dynastie mit einer neuen Anstalt zu verknüpfen, welche unfehlbar volksthümlich seyn wird. Das soll die Stadt Paris nicht hindern, die Schulen der Künste und Gewerbe (d'arts et métiers), welche sich in ihr finden können, zu ermuthigen, eine derselben zur Würde einer Municipal-Schule zu erheben, und sie, nach dem Wunsche des Kaiserl. Dekrets vom 21. März 1812, in die Charonne-Straße, zum Besten der zahlreichen und gewerbfleißigen Bevölkerung dieses Quartiers, zu verlegen.

Die Akademie Paris umfaßt sieben Departements. Wie viele Königl. Kollegien, außer den Parisern, glaubt man wohl in diesen Akademien zu finden? Zwei; eins zu Versailles, das

andere in Rheims. In den weiten Kreisen zwischen Paris, Rheims, Nancy, Dijon und Orleans giebt es nicht ein einziges Königl. Collège.

Sollte man es glauben, daß die Stadt Lille, der Mittelpunkt einer der wohlhabendsten und volkreichsten Provinzen Frankreichs, kein Königl. Collège besitzt? In jeder Beziehung erscheint es angemessen, dort eine tüchtige Secondair-Unterrichts-Anstalt zu errichten, sie mit Lehrern von Ruf zu versehen, mit einer Bibliothek und Sammlungen, deren Kosten die Stadt erleichtern würde. Viele Zöglinge gehen von da nach Belgien, wo der öffentliche Unterricht keineswegees blühend ist. Das würden neue Bande seyn, welche man nicht vernachlässigen muß, fruchtbare Saaten, welche mit der Zeit keimen werden.

Das Kaiserreich hat ein Königl. Collège zu Bourbon-Vendée gestiftet. Es war eine treffliche politische Maaßregel. Nicht weniger klug würde es jetzt seyn, dies dahin schmachtende Collège zu beleben, indem man Sorge tragen müßte, das Personal und den Direktor in die vorgesetzte Absicht eingehen zu lassen, nach und nach die Bevölkerung zu gewinnen.

Gewiß werde ich das Publikum überraschen, indem ich ihm bekannt mache, daß Brest und Bajonne nicht einmal ein Gemeinde-Collège besitzen. Ein vollständiges Collège, wie das zu Lorient, ist im Innern von Bretagne, in einer Stadt, wo sich so viele Beamte, so viele reiche Familien und im Allgemeinen große Hülfsmittel befinden, unerläßlich. Sollte eine ähnliche Anstalt zu Bajonne, am Eingange des alten und neuen Spaniens, wohl am unrechten Platze stehen?

Vorzüglich aber verlange ich ein Königl. Collège für Corsika. Man geht damit um, Napoleon eine Denksäule zu errichten; ein Königl. Collège, durch König Ludwig Phi-

lipp gegründet, würde sich an ihrer Seite nicht übel ausnehmen. Die Zöglinge, welche in Ermangelung eines bessern das Collège zu Ajaccio und die beiden andern, sehr mittelmäßigen, zu Bastia und Calvi besuchen, würden der neuen Anstalt eine gute Anzahl von Schülern sichern, welche, durch geschickte Lehrer, Agrégés oder Abgehende der Normalschule, angeregt, nicht säumen würden, die Hülfsmittel des Geistes und Talentes einer Bevölkerung darzuthun, welche außer jenem großen Manne so viele ausgezeichnete Männer hervorgebracht hat. Rechne noch hinzu die Wirkung einer großen, öffentlichen, halb italienischen, halb französischen Anstalt auf die italienische Küste, wo so viel Genie aus Mangel an Bildung verschmachtet!

Ich werde diese Vorschläge nicht weiter verfolgen. Ueberdies gehen sie größtentheils einem größern Meister in der Organisation, als ich bin, an. Ich beeile mich, sie unter den Schutz seines Namens zu stellen. Der Kaiser erkannte leicht, daß für ein Hundert von Städten mehr denn ein Collège nöthig sey, und das bereits angeführte Dekret vom 18. Novbr. 1812 entschied, Art. 8., die Städte von 60,000 Einwohnern und darüber könnten neben einem Lyceum ein oder mehre Kollegien haben; und das Kaiserl. Dekret vom 29. Aug. 1813, datirt vom Dresdener Schlachtfelde, erhebt die Gemeinde-Kollegien von 17 Städten und die beiden Institute zu Sorige und Juilly zu Lyceen. Laßt uns dieses Werk des Kaiserreichs wieder aufnehmen; laßt uns eintreten in die edlen Wege der wahren Civilisation. Um die Vorschläge, welche ich gemacht habe, auszuführen, reichen 300 bis 350,000 Fr. aus. Die zehn neuen Kollegien à 20,000 Fr. *) erfordern 200,000 Fr.

---

*) Budget von 1834 p. 5. Königl Collège 3ter Klasse.
Provisor .... 3000 Fr.

Es wäre dann nur noch um die geringe Summe von 100 bis 150,000 Fr. zu thun, um die Dazwischenkunft des Staats in der Verbesserung der vollständigen Gemeinde-Kollegien, welche die Städte und Departements mittelst eines fünfjährigen Budgets erneuern und einrichten wollen, bemerkbar zu machen.

Die dem Staate würdige Ausgabe würde hier das Gehalt des Direktors seyn, und diese beläuft sich für funfzig Kollegien nur auf 150,000 Fr. Alles in Allem ergiebt weniger, als 400,000 Fr. Werden die Kammern diese geringe Vermehrung der Kosten des Secondair-Unterrichts verweigern, wenn man ihnen sagte, *) daß wir damit höchstens 100 zweck-

		Transp.	3000 Fr.
Censor			1500 =
Aumonier			1400 =
Profess. 1sten Ranges	Prof. der Philosophie		1500 =
	= = Rhetorik		1500 =
Profess. 2ten Ranges	= = Physik		1200 =
	= = Special-Mathem.		1300 =
	= = Secunda		1100 =
	= = Geschichte		1200 =
Profess. 3ten Ranges	= = Element.-Mathem.		1000 =
	= = Tertia		1800 =
	= = Quarta		1000 =
	= = Quinta		1000 =
	= = Sexta		900 =
Studien-Maître oder Elementarlehrer			700 =
			19300 = *)
Zwei Studien-Maitre vorausgesetzt, noch einer			700 =
			20000 Fr.

d. Verf.

*) Die Aufzählung ergiebt indeß 20100 Fr. Kr.

*) Hamburg hat am Ende des vorigen Jahres 400,000 ℔ (580,000 Fr.) zum Neubau der Gelehrten- und Realschule durch Rath- und Bürgerschluß bewilligt, ohne den Zuschuß, den diese Anstalten jährlich erhalten; und das ist

mäßige, Königl. und Gemeinde-Kollegien erhalten werden, während Preußen 110 besitzt, und daß wir 275 haben müßten, um verhältnißmäßig eben so viel zu besitzen; wenn man ihnen sagte, daß wir dann noch weniger als Preußen auf

---

der Stadt würdig. Für das Elementar-Schulwesen, dessen neue Organisation eins der dringendsten Bedürfnisse, ein Gegenstand allgemeiner Sehnsucht ist, giebt der Staat indeß keinen Heller. Werden unsere Kammern (Bürgerschaft ꝛc.) einen Zuschuß für diesen Zweck verweigern, wenn man ihnen sagte, daß es hier nicht darauf ankomme, ein Gebäude aufzuführen, was an sich noch keine Schulverbesserung ist; nicht für eine einzelne Anstalt zu sorgen, welche, so hochwichtig sie erscheinen mag, immer nur für 4 bis 500 Schüler sorgt; sondern auf eine sich über 20,000 Kinder erstreckende Schulverbesserung, auf Verwandlung eines Theils der gegenwärtigen Schulen in untere, mittlere und obere Stadtschulen, mit tüchtiger Lehrervorbildung und zweckmäßiger Lehrerleitung, damit jedem Alter und jedem Stande und Verhältnisse die rechte Bildung gegeben werden könne; werden sie einen jährlichen Zuschuß von etwa 2 oder 3 ℔ pr. Kopf zu viel finden, um die Dazwischenkunft des Staats bemerkbar und seine gerechten Anforderungen an die Schulen gesetzlich zu machen, wenn man ihnen sagte, daß sie, welche jährlich 40 bis 50,000 ℔ für den Unterricht der Armenkinder, das Doppelte für die Erziehung der Waisen, und das Dreifache für die Heilung der Kranken ꝛc. ꝛc. verwenden, durch diese geringe Summe die geistige und sittliche Bildung ihrer eigenen Kinder und der Kinder ihrer Mitbürger sicher stellen; wenn man ihnen sagte, daß, sobald nur erst eine Ordnung eintrete, selbst dieser Zuschuß bei dem hohen Schulgelde, was in der Stadt bezahlt wird, nach und nach schwinden würde, (wofern man es nicht für besser hält, durch Fixirung des Schulgeldes den Eltern eine Erleichterung zu verschaffen,) und daß jedenfalls noch viel weniger verausgabt werde, als in Berlin, wo allein 14 neue Armenschul-Gebäude einen Fond von 140,000 ℛ︦ erforderten, als in Magdeburg, wo, bei einer dreifach kleineren Bevölkerung als die Hamburgische, jährlich 30,000 ℛ︦ aus der Stadtkämmerei in die städtische Schulkasse fließen, und niemand sich bei der Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes darüber beklagt? — Und was für Hamburg gilt, gilt auch mutatis mutandis für die in vielfachen Berührungen und fast gleichen Verhältnissen mit ihr stehende Stadt Altona. Kr.

den Secondair-Unterricht verwenden, während wir wenigstens das Doppelte dafür ausgeben müßten?

Wir lassen, um das Gesagte kurz zusammenzustellen, die schlechten Kollegien zum Vortheil der guten fallen; wir verbessern, vergrößern diese; laßt uns selbst groß zu seyn verstehen, und freigebig ohne Verschwendung, denn es handelt sich hier um wichtige Dinge und um die Ehre Frankreichs:

Eine Elementar-Anfangsschule in jeder Gemeinde.

Eine Ober-Anfangsschule in jedem Arrondissement.

Ein tüchtiges Collège, wo möglich ein Königliches, (oder ein Gemeinde-Collège, aber in Bezug auf Personal und Studien auf demselben Fuß, wie ein Königliches,) in jedem Departement. *)

Die fünf unter dem Namen der Universität organisirten Fakultäten, bildend einen weiten Heerd des Unterrichts in jeder Provinz, in jedem großen Theile Frankreichs.

Im Mittelpunkte zu Paris, und unter einem verantwortlichen Ministerium, ein Conseil, befreit von jeder kleinlichen Arbeit, und unaufhörlich die Richtung des Ganzen bewachend.

Das ist das allgemeine System des öffentlichen Unterrichts, welches ich meinem Vaterlande wünsche. Mögte ich es einst ausgeführt und blühend sehen! Während dessen schlage ich hier nichts über den Secondair-Unterricht vor, was ich nicht mit dem größten Erfolg bei derjenigen Nation der Erde ausgeübt gesehen habe, wo der öffentliche Unterricht am meisten blüht.

Ich wünsche, daß die Thatsachen und Ansichten, die Dokumente, welche diese Denkschrift enthält, die praktischen Schlüsse,

*) Es ist wohl zu merken, daß hier in Betreff der Kollegien, der Ober- und der Elementar-Anfangsschulen nur von dem Minimum die Rede ist. d. Verf.

welche ich daraus glaubte ziehen zu können, der Regierung, welcher ich zu dienen die Ehre habe, nicht unnütz seyen, sondern die Organisation des Secondair-Unterrichts nach und nach vervollkommnen helfen, und ihn derjenigen würdig machen mögen, welche der Volksunterricht eben erst erhalten hat: eben so auf Erfahrung gegründet und den Bedürfnissen angepaßt, eben so einfach und weise, als harmonisch in allen seinen Theilen, von tief eingehender Zusammensetzung und leichter Ausführung; damit diese Organisation, wie jene für die Volksschulen, bewillkommt werde von der Dankbarkeit des Landes und dem Beifalle Europa's!

V. Cousin.

Anhang.*)

Gesammt-Uebersicht der Preuß. Unterrichtsanstalten.

I. Universitäten:

Universitäten zu	Lehrer.	Studenten	Inländer	Ausländer	Theologie. evang.	Theologie. kathol.	Juris-prud.	Medizin.	Philosophie.
1) Berlin...	128	1732	1279	453	569	—	585	320	258
2) Bonn....	76	797	716	81	107	224	231	129	106
3) Breslau..	72	1046	1029	17	232	250	246	127	191
4) Greifswald	40	236	221	15	120	—	45	52	69
5) Halle....	76	868	717	151	530	—	168	89	81
6) Königsberg	58	452	431	21	184	—	108	58	102
7) Münster..	18	292	238	54	—	213	—	—	79
Summa:	468	5423	4631	792	1742	687	1383	775	836

Von den 468 Lehrern sind:

	theologische evang.	theologische kath.	jurist.	mediz.	phil.	Sum.
1) Ordentliche Professoren	29	12	31	47	99	218
2) Außerordentl. "	11	4	15	23	60	113
3) Privat-Docenten....	13	1	9	25	48	96
Summa:	53	17	55	95	207	427
4) Sprach- und Exercitien-Meister						41

*) Statt des Anhangs über „die Schulpforte", der bereits im 1sten Bericht mitgetheilt worden, fügen wir die neueste, allgemeine Schulstatistik von Preußen und Sachsen bei.

II. Gymnasien und Progymnasien.

Provinz.	Einwohner.	Zahl der Gymnasien	Lehrerzahl.	Schülerzahl.	Abgang. Somm. 1832 zur Universit.	Abgang. Somm. 1832 zu and. Bestimm.	Aufnahme Wint. 18 32/33.
1) Preußen	2025927	15	160	3712	79	311	408
2) Posen	1056278	3	42	928	12	107	144
3) Schlesien	2464414	21	197	5086	167	573	877
4) Pommern	912223	6	69	1518	52	130	194
5) Brandenburg	1579939	18	271	4398	61	362	456
6) Sachsen	1449587	23	228	3811	91	306	308
7) Westphalen	1261996	20	159	2094	123	260	405
8) Rheinprovinz	2288596	18	208	2914	153	273	649
Summa:	13038960	124	1334	24461	738	2326	3441
Höhere Gewerbschulen rc. =		16	159	1580			
		140	1493	26041			

III. Schullehrer = Seminarien.

Provinz.	Seminarien.	Lehrer.	Schüler.
1) Preußen	10	39	424
2) Posen	5	21	139
3) Schlesien	5	25	414
4) Pommern	4	16	114
5) Brandenburg	4	26	270
6) Sachsen	6	56	278
7) Westphalen	4	17	214
8) Rheinprovinz	4	15	213
	42	215	2066

IV. Mittelschulen. (1831.)

Provinz.	Knaben: Schulen.	Knaben: Lehrer.	Knaben: Schüler.	Mädchen: Schulen.	Mädchen: Lehrer u. Lehrerin.	Mädchen: Schülerinnen.
1) Preußen	89	138	7142	32	90	3857
2) Posen	14	42	2263	7	20	1077
3) Schlesien	62	204	8629	34	107	7165
4) Pommern	71	202	7963	57	171	6518
5) Brandenb.	107	414	13342	114	556	12027
6) Sachsen	73	214	14189	65	239	13992
7) Westphalen	31	60	1371	8	24	547
8) Rheinprov.	44	128	1792	25	91	1415
Summa:	481	1532	56889	342	1298	46598
			Knaben:	481	1532	56889
			Gesammtzahl:	823	2830	103487

V. Elementarschulen.

Provinz.	Schulen.	Lehrer und Lehrerinnen.	Knaben.	Mädchen.	Schulkinder.
1) Preußen........	3962	4430	158803	163837	322640
2) Posen..........	1284	1348	50077	43395	93472
3) Schlesien........	3540	4071	194173	190576	231518
4) Pommern.......	2388	2534	65313	59826	125139
5) Brandenburg....	2897	3539	118544	112974	304749
6) Sachsen........	2710	3243	124825	122916	247741
7) Westphalen......	1806	1941	106150	102125	208275
8) Rheinprovinz....	3202	3713	169590	154810	324400
Summa:	21789	24919	987475	930459	1917934

In den Elementarschulen..........1917934 Kinder.
In Mittelschulen................. 103487 „
In den Unterklassen der Gymnasien. 17935 „
2039366 Kind. v. 6–14 J.

Ad I. In Berlin waren noch außerdem 413, und in Breslau 93 nicht immatrikulirte Zuhörer. Von den eigentlichen Studenten kommen auf jeden der 427 Lehrer = 13 Zuhörer. Da auch Inländer auf auswärtigen Universitäten studiren, so ist die Zahl der Preuß. Studenten wenigstens 5000, d. h. auf 2600 Einw. = 1 Stud. Die Zahl der Theologie Beflissenen ist die größte, und zwar die der Katholiken bedeutend geringer als der Evangelischen, nämlich $\frac{3}{8}$, es müßten aber im Verhältniß zur Bevölkerung $\frac{5}{8}$ seyn.

Ad II. Also für den Winter-Semester $18\frac{32}{33}$ ein Mehr von 377. Auf jedes Gymnasium kommen 187 Schüler, auf jeden Lehrer 17 bis 18. Unter den Lehrern sind 1124 ordentliche und 369 Hülfslehrer. Von 250 Einw. genießt Einer den Gymnasialunterricht ganz, 2 theilweise.

Ad III. Für 1833 sind angeführt:

Seminarien:	29 evangel.	11 kathol.	3 gemischte	= 43.
Schüler:..1261	„ 653	„ 122	„	= 2036.

In den letzten Jahren ist die Schülerzahl fast auf allen Seminarien vermehrt worden. Vertheilt man die 122 Schüler der gemischten Anstalten, so kommen auf 1322 evangel. 714 kathol. Seminaristen; es müßten aber im Verhältniß zur Bevölkerung (8 : 5) 826 seyn. Der Grund liegt darin, weil in den Polnischen und Rheinischen größtentheils katholischen Provinzen unter den vorigen Regierungen an solche Anstalten nicht gedacht wurde. Auf 6500 Einw. kommt 1 Schulamts-Beflissener.

Ad IV. Unter dem Lehr-Personale befanden sich:

für Knaben	1172 Lehrer	360 Hülfslehrer.	
für Mädchen	538 "	451 "	und Lehrerinnen.
	289 Lehrerinnen.		
	1999	811	

Von 130 Einw. genießt Einer obern Elementar-Unterricht.

Ad V. Nehmen wir das Verhältniß von 153 schulfähigen Kindern auf 1000 Einw. an, so hätte Preußen bei 13 Mill. Einw. die Normalzahl überschritten; bei der Annahme von 1:6 fast erreicht. Bei der Ausgedehntheit des Staats ist natürlich ein bedeutender Unterschied bemerkbar; während manche Bezirke von Sachsen, Schlesien und Brandenburg über $\frac{1}{6}$ zählen, haben die neu erworbenen, z. B. Posen nur $\frac{1}{11}$, Rheinland $\frac{1}{7}$ der Bevölkerung in den Schulen; und auch hier sind Verschiedenheiten bemerkbar.

Günstig ist das Verhältniß, daß die Zahl der Schüler nur um 5 pCt. die der Schülerinnen übersteigt; von 1000 Mädchen besuchen 411, von 1000 Knaben 437 die Schule.

Jede Elementarschule hat im Durchschnitt 88 Kinder, und jeder Lehrer oder Lehrerin 77; jede Knaben-Mittelschule 118 K., jeder Lehrer 37; jede Mädchen-Mittelschule 136, und jeder

Lehrer oder jede Lehrerin 36 Kinder; jedes Seminar hat 50 Schüler, und auf jeden Seminarlehrer kommen 10; jedes Gymnasium 187, und jeder Gymnasiallehrer 17 bis 18; jede Universität 775, jeder Prof. 12 Zuhörer.

Uebersicht der Sächsischen Unterrichtsanstalten.

I. Universität.

Leipzig:

	Theolog.	Jurist.	Mediz.	Philos.		
Studenten..	529	485	161	81	=	1256
Lehrer......	12	38	33	32	=	106 ohne Sprachmeister 2c.

Also 12 Zuhörer auf einen Lehrer.

II. Gymnasien.

Kreise.	Einwohner.	Gymnasien.	Lehrer.	Schüler.
1) Meißnischer...	350000	2 in Dresden, 1 Landesschule in Meißen = 3.	48	523
2) Erzgebirge...	530000	Annaberg, Freiberg, Chemnitz, Schneeberg, Zwickau = 5.	33	426
3) Leipziger.....	250000	3 in Leipzig, 1 Landesschule in Grimma.	38	489
4) Voigtländischer	105000	1 zu Plauen.	8	127
5) Oberlausitz....	210000	Bautzen, Zittau.	20	296
Summa:	1445000	14	147	1861

III. Schullehrer-Seminarien.

Kreise.	Seminarien.	Lehrer.	Schüler.
1) Meißnischer...	1 Königl. und 1 Privat-Seminar in Dresden.	9	81
2) Erzgebirg:....	1 zu Freiberg, nebst einem Proseminar.	5	70
3) Leipziger.....	——— ———	—	—
4) Voigtländisch:.	1 zu Plauen.	7	30
5) Lausitz.......	1 zu Zittau, 1 zu Bautzen.	14	42
Summa:	6	35	223
Das Proseminar in Freiberg		3	30
		38	253

IV. Volksschulen.

Kreise.		Schulen.	Lehrer.	Knaben.	Mädchen.	Schulkinder.
1) Meißnisch..	Stadtschulen	69	252	6178	5831	14784
				2775		
	Landschulen..	477	500	23272	22974	46246
2) Erzgebirg..	Stadtschulen	94	236	15536	15692	31924
				694		
	Landschulen..	497	516	35679	36721	72450
				50		
3) Leipziger..	Stadtschulen	51	196	7604	7709	16603
				1290		
	Landschulen..	390	401	16680	16513	33230
				37		
4) Voigtländ.	Stadtschulen	46	67	4453	4322	8795
	Landschulen..	192	196	8130	8240	16374
5) Lausitz....	Stadtschulen	14	95	2122	2131	5244
				991		
	Landschulen..	209	236	14272	14403	28675
Summa:		2039	2695	133926	134540	274305
				5839		

Ad II. Auf jedes Gymnasium kommen 133 Schüler, auf jeden Lehrer fast 13 Schüler. Unter den Gymnasiallehrern sind 105 Haupt= und 42 Nebenlehrer. Unterrichtsgegenstände sind: Sprachen: lateinisch, griechisch, hebräisch, (außer dem Blochmann=Vitzthum'schen Privat=Gymnasium in Dresden, wo letztere fehlt) deutsch, französisch (letztere nicht in Freiberg und Chemnitz, außerdem noch italienisch in Zwickau und der Thomasschule zu Leipzig) und englisch. Wissenschaften: fast gleich, Religion in allen; von den Künsten kommt Gesang überall vor, Zeichnen nur auf den beiden Landesschulen, den beiden Dresdener und den beiden Lausitzer Anstalten. Von 780 Einw. genießt Einer den Gymnasialunterricht.

Ad III. Auf jedes Seminar kommen 36—37 Schüler, auf jeden Lehrer 6—7 Schüler. Von den Lehrern sind 11 Nebenlehrer. Unterrichtsgegenstände: Religion, Bibel=Erklärung und Geschichte, Katechetik, Pädagogik, Seelenlehre, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie, Rechnen; Klavier=, Orgel=, Violinspiel, Generalbaß, Gesang, Schönschreiben, Zeichnen, Schreiben. Merkwürdig ist, daß man fast überall den Seminaristen außer der deutschen auch noch die lateinische Sprache lehrt, (nur in Zittau, in dem Dresdener Privat=Seminar und in Freiberg nicht, jedoch wieder im Proseminar, dessen Lehrgegenstände sonst beschränkt sind). Die Schüler sind in 2, in Dresden und Freiberg in 3 Klassen vertheilt. Auf 6500 Einw. kommt ein Schulamts=Beflissener.

Ad IV. Nach einer Volkszählung vom 3. July 1832 fanden sich, incl. der Kinder der zum Militairstande gehörenden Personen: 136226 Knaben und 137309 Mädchen von 6—14 Jahren = 273535 Kinder, also 770 weniger, als die Schule besuchen; und wenn man noch diejenigen hinzunimmt, welche

[library stamp]

in Privatschulen gehen, (in Dresden 3413, in Leipzig 984,) so entsteht eine Ueberzahl von 5200 Kindern. Da aber von der Zählung bis zum Schlusse 1833, worauf obige Schülerzahl sich bezieht, 21000 Kinder mehr geboren als gestorben sind, so mag die Zahl der schulfähigen Kinder sich bis 1833 um 2500—3000 vermehrt haben, und manche Kinder unter 6 und über 14 Jahren noch die Schulen besuchen.

Die Bevölkerung Sachsens scheint danach aber auch größer, als (s. oben) gewöhnlich angenommen wird; denn nimmt man auf 6 Einw. ein schulfähiges Kind an, so ergeben sich über 1,600,000 Einw., oder auf 1000 Einw. 153 Schulkinder, fast 1,800,000 Einw. Bei der gleichartigen Bevölkerung des Landes ist kein sehr bedeutender Unterschied im Schulbesuch bemerkbar, am besten Erzgebirge, 1 : 4$\frac{1}{5}$; Leipzig 1 : 5, Voigtland 1 : 5$\frac{1}{5}$, Meißen 1 : 6, Lausitz 1 : 6$\frac{1}{6}$. —

Auf jede Volksschule kommen im Durchschnitt 134 Kinder, auf jeden Lehrer 102. Auf jede Stadtschule 282 K., und auf jeden Stadtschullehrer 91. Auf jede Landschule 112 K., und auf jeden Landschullehrer 106. Von den 2695 Lehrern sind 1849 auf dem Lande, 687 Lehrer und 159 Nebenlehrer in Städten. Die Landschulen enthalten 196,975, die Stadtschulen 77330 Kinder.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cousin, Victor,

Bericht des Herrn M. V. Cousin ... über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, und besonders in Preußen als Beytrag zur Kenntniß des deutschen und französischen Unterrichtswesens

Bd.: 3

Altona 1837

Paed.th. 893-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10762537-1